Der Dienst

des

Gemeindeschreibers

in seinem ganzen Umfange.

Ein Hand- und Hilfsbuch

für

Stadt-, Markt- und Gemeindeschreiber, sowie für Schullehrer-Seminäre

von

Carl Albert Regnet,

kgl. Bezirksamtmann in Landau a. I.

Landshut, 1862.

(Verlag von J. G. Wölfle.)

Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

Druck von J. F. Rietsch.

Dem hochverehrten Herrn

Alois August von Schilcher,

Präsidenten der königlichen Regierung

von

Niederbayern,

Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des königl. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael,

widmet dies Buch in tiefster Ehrfurcht

der dankbare Verfasser.

Vorwort.

Das vorliegende Buch soll den Stadt-, Markt- und Gemeindeschreibern bei Ausübung ihres Dienstes als Leitfaden dienen; es mußte deshalb die Richtung desselben eine rein praktische sein, alles was nicht positiv vorgeschrieben, nothwendig wegfallen.

Da ich der Arbeit nur die wenigen nach Erfüllung der Amtspflichten übrigen Musestunden widmen konnte und die mir gesteckte Vollendungsfrist zwei Monate nicht erreichte, darf ich für die Mängel derselben um Nachsicht bitten.

Es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt mit seiner Aussicht auf eine neue soziale Gesetzgebung geeignet sei, mit einem solchen Buche vor das Publikum zu treten. Diese Frage muß aber bejaht werden, wenn man in's Auge faßt, wie unzulänglich vielfach die von den Gemeindebehörden gelieferten schriftlichen Arbeiten sind. Eine gründlichere Bildung der Gemeindeschreiber, die wie die Erfahrung lehrt, in ihrem Geschäfte nicht selten höchst unerfahren sind, liegt ebenso im Interesse der Verwalteten als der Behörden. Sie anzubahnen darf nicht aufgeschoben werden.

Bezüglich der Eintheilung des Buches hab' ich mich im Allgemeinen an jene der Döllingerischen Verordnungssammlung gehalten und daran gereiht, was den Verkehr der Gemeindebehörden mit den k. Gerichts- und Finanzbehörden betrifft. Endlich durfte auch ein allgemeiner Ueberblick über die Vorschriften bezügl. des Tax- und Stempelwesens nicht fehlen.

Die in die zweite Abtheilung aufgenommenen Muster werden Neulingen in der Gemeindeschreiberei ohne Zweifel willkommen sein, sind aber keineswegs bestimmt, als Schablonen zu dienen.

Eine große Schwierigkeit erwuchs mir daraus, daß ich nur die niederbayerischen Kreisamtsblätter zur Hand hatte. Eine Berufung auf sie hätte für alle übrigen Regierungsbezirke keinen praktischen Werth gehabt, unterblieb deshalb regelmäßig. Dafür ließ ich es mir angelegen sein, gerade in solchen Fällen den Inhalt der einschlägigen Vorschriften möglichst erschöpfend anzuführen.

Wohlwollende Bemerkungen und Berichtigungen werde ich jederzeit mit Dank annehmen.

Landau a. d. Isar am Sylvester=Abende des Jahres 1865.

Carl Albert Regnet,
k. Bezirksamtmann.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Gegenstände.

Zweiter Abschnitt.

Militär-Angelegenheiten.

Dritter Abschnitt.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

Vierter Abschnitt.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

Fünfter Abschnitt.

Medizinalwesen.

Sechster Abschnitt.

Sicherheitspolizei.

Siebenter Abschnitt.

Feuerpolizei.

Achter Abschnitt.

Baupolizei.

Neunter Abschnitt.

Straßenpolizei.

Zehnter Abschnitt.

Forst- und Jagdwesen.

Eilfter Abschnitt.

Lebensmittelpolizei.

Zwölfter Abschnitt.

Sittenpolizei.

Dreizehnter Abschnitt.

Landeskultur.

Vierzehnter Abschnitt.

D i e n s t b o t e n w e s e n.

Fünfzehnter Abschnitt.

Ansässigmachung, Verehelichung und Heimath.

Sechzehnter Abschnitt.

G e w e r b e, I n d u s t r i e, H a n d e l.

Siebzehnter Abschnitt.

Armenwesen.

Achtzehnter Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

Neunzehnter Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den Gerichten.

Zwanzigster Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den k. Rentämtern.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Zweite Abtheilung.

Muster.

Register.

*

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

§ 1.

Amtliche Stellung, Rechte und Pflichten des Gemeindeschreibers.

Während die Stadt- und Marktschreiber nur aus solchen Personen genommen werden können, welche in einer für Bewerber um derartige Stellen angeordneten Prüfung ihre Befähigung hiefür dargethan haben, ist die Stelle des Gemeindeschreibers in Landgemeinden regelmäßig mit der des Schullehrers verbunden.

§ 94 des rev. G. Ed. Ges. Bl. S. 132.

Unter mehreren Lehrern desselben Gemeindebezirks hat der Gemeinde-Ausschuß die Wahl. Der Gewählte kann nur mit Zustimmung der Curatelbehörde und aus ganz besonders wichtigen Gründen seiner Stelle enthoben werden.

Ziff. 176 der Vollz. Instr. z. G. E. Döll. V. S. Bd. 11 S. 107.

Als Bediensteter der Gemeinde ist der Gemeindeschreiber dem Gemeinde-Ausschuß untergeben und zu selbstständiger Thätigkeit ohne Auftrag und Angaben desselben nicht berechtigt.

Er hat demzufolge der Aufforderung des Gemeinde-Vorstandes zum Erscheinen in den Versammlungen des Ausschusses und der Gesammtgemeinde zu genügen, die Protokolle in denselben wahrheitsgetreu aufzunehmen, den Gemeinde-Vorstand und Gemeindepfleger in der schriftlichen Geschäftsführung pflichtgemäß und mit allem Eifer zu unterstützen und ihnen mit seinem Wissen treu zur Seite zu stehen.

Hat der Gemeindeschreiber irgend eine Thatsache als Schriftführer zu beurkunden, so haftet er auch für die Richtigkeit der von ihm verfaßten Urkunde.

Art. 371, 374 und 396 des Str. G.

Beschwerden gegen den Gemeinde-Schreiber sind bei der nächst vorgesetzten Behörde anzubringen.

Andrerseits ist der Gemeindeschreiber nicht befugt, als solcher an den Berathungen der Gemeinde oder des Gemeinde-Ausschusses, welchen er anzuwohnen hat, sich zu betheiligen, da er blos das Organ derselben ist.

Außerdem hat der Gemeinde-Schreiber das Amtsgeheimniß zu bewahren.

Art. 365 u. 396 des St.-G.

Seinen Dienstleistungen entspricht eine angemessene Belohnung.

§ 99 d. r. G. E.

Die Schreibgebühr ist auf 3 bis 6 Kreuzer vom Bogen festgestellt. Für die Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen gibt das getroffene Uebereinkommen Norm. Besteht eine Differenz, so setzt die Curatelbehörde die Remuneration fest, darf jedoch den Satz von 12 Kreuzern für den Bogen einschlüssig der Reinschrift nicht überschreiten.

Ziff. 180 lit. c. der Vollz. Instr. z. r. G. E.

Die Ausfertigungsgebühren gehören nicht dem Gemeindeschreiber, sondern sind für die Gemeinde-Cassa zu verrechnen.

Ziff. 180 lit. d. d. V. J. z. r. G. E.

Für Beschädigungen des Gemeindeschreibers an seinem Eigenthum haftet, wenn sie erwiesener Maßen oder doch höchst wahrscheinlich aus Rache wegen seiner eifrigen Amtsführung ihm zugefügt wurden und der Schuldige nicht zahlungsfähig ist, die Gemeinde.

Ziff. 184 d. V. J. z. r. G. E.

Außer seinem amtlichen Wirkungskreise braucht sich der Gemeindeschreiber nicht verwenden zu lassen. Thut er dieß dennoch, so bleibt die Feststellung der Gebühren hiefür dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§ 2.

Amtlicher Wirkungskreis des Gemeindeschreibers.

Der Gemeindeschreiber hat Schriftstücke, deren Inhalt sich auf Gemeinde-Angelegenheiten bezieht, entweder zu entwerfen, oder aber auszufertigen.

Er entwirft sie, indem er den in Frage stehenden Stoff in einfacher, klarer und erschöpfender Weise entwickelt und faßlich darstellt; er fertigt sie aus, indem er die nöthige Reinschrift in der vorgeschriebenen Form herstellt.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Entwurf auch sofort als Ausfertigung behandelt wird, z. B. bei Versendung eines Originalprotokolls u. s. w.

Nachdem der Gemeindeschreiber, wie oben bemerkt worden, zu selbstständiger Thätigkeit ohne Auftrag der Gemeinde-Verwaltung nicht befugt ist, so ist er auch beim Entwerfen der Schriftstücke an deren Aufträge gebunden. Er darf nichts anderes aufnehmen, als was ihm aufgetragen wird, thatsächliche Unwahrheiten ausgenommen. Dagegen haftet er auch nicht für die ihm kundgegebene Anschauung weiter, als daß er sie so in dem Schriftstück ausspricht, daß sie dem Lesenden in klarer, unverfälschter Weise aus demselben entgegentritt.

§ 3.
Formelle Verschiedenartigkeit der gemeindlichen Schriftstücke.

Abgesehen von ihrem Inhalte sind die von den Gemeindeschreibern herzustellenden Schriftstücke ihrem Zwecke nach sehr verschiedenartige, lassen sich aber gleichwohl in zwei Classen scheiden.

Sie sind bestimmt entweder gewisse thatsächliche Verhältnisse im Allgemeinen amtlich festzustellen, oder solche Verhältnisse und Thatsachen Behörden oder Privaten zur Kenntniß zu bringen.

In die erste Classe fallen alle Vormerkungen, Protokolle, Beschlüsse, Listen und Verzeichnisse, Tagebücher, Etatsvoranschläge und Rechnungen.

In die zweite Classe gehören alle Zeugnisse, Erlasse, Schreiben, Berichte, Berufungen, Beschwerden, Vorstellungen und Bitten.

Verschiedene Formen der Schriftstücke.

Die verschiedene Form der gemeindlichen Schriftstücke hat ihren Grund theils in der Natur der Sache, theils in besonderen Vorschriften.

§ 4.
Vormerkungen.

Vormerkungen sind die einfachsten amtlichen Beurkundungen einer Thatsache. Sie sind entweder bloße Vormerkungen zu den Akten und tragen dann lediglich die Unterschrift dessen, der sie niederschrieb, oder sogenannte Registraturen, welche außerdem auch noch mit der Unterschrift oder dem Handzeichen jener Person versehen sind,

deren Vorbringen schriftlich festgestellt wird. Ort und Zeit der Aufnahme dürfen nie fehlen.

§ 5.

Protokolle.

Protokolle sind gleichfalls amtliche Beurkundungen thatsächlicher Verhältnisse aber in streng vorgeschriebener bestimmter Form.

Zur Herstellung eines Protokolles sind mindestens zwei Personen unumgänglich nothwendig: der Verhandelnde und der Schriftführer.

Jener leitet die ganze Verhandlung, indem er entweder die Angaben eines Dritten entgegennimmt oder das Vorhandensein gewisser in Frage stehender thatsächlicher Verhältnisse und Zustände feststellt.

Dieser, auch Aktuar genannt, schreibt wahrheitsgetreu nieder, was in seiner Anwesenheit verhandelt ward, beziehungsweise was er sah und hörte.

Jedes Protokoll muß sofort d. h. während oder doch unmittelbar nach der Amtshandlung aufgenommen werden. Unterbrechungen sind durchaus unstatthaft; kann die Verhandlung nicht am Tage des Beginnes zu Ende geführt werden, so ist das Protokoll am Ende jeden Geschäfts-Tages abzuschließen und für jede Fortsetzung ein neues zu beginnen.

Die gewöhnliche Form der protokollarischen Verhandlungen ist folgende:

Das Papier, ein Bogen, wird der Länge nach von oben nach unten gebrochen und trägt oben in der Mitte die Aufschrift: Protokoll, eine Zeile weiter unten die Bezeichnung des verhandelten Gegenstandes, tiefer links vom Bruche Namen und Stand des Verhandelnden und des Schriftführers und in gleicher Höhe rechts vom Bruche Ort und Zeit der Verhandlung.

Unterhalb dieser, durch einen etwa zwei Finger breiten Zwischenraum davon getrennt, beginnt der Vortrag d. h. der eigentliche Inhalt der Verhandlung.

Den Schluß macht nach vorgängiger über beide Halbseiten weggehender Bezeichnung der verhandelnden Behörde die Unterschrift des Verhandelnden und zwar rechts von dem auf der linken Halbseite aufgedruckten Amtssiegel und weiter unten die des Schriftführers.

Nicht unstatthaft ist es, statt des Namen des Verhandelnden

und des Protokollführers am Eingang des Protokolls die Worte zu setzen:

Gegenwärtig:

Die Unterzeichneten.

Orts- und Zeit-Bestimmung erstreckt sich zwar in der Regel nur auf Angabe der Stadt, des Markts oder der Gemeinde, beziehungsweise des Tages, Monats und Jahres. Unter Umständen ist es jedoch auch von Bedeutung, Lokal und Stunde der Verhandlung mit anzuführen.

Wurde bei der Verhandlung die Erklärung einer Person zu Protokoll genommen, wobei diese immer in der ersten Person redend einzuführen ist, so hat der Protokollführer derselben ihre Aussage deutlich vorzulesen, worauf die betreffende Person die Richtigkeit des Niedergeschriebenen durch Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift oder soferne sie des Schreibens nicht kundig ist, ihres Handzeichens bestätiget.

Das Handzeichen besteht in der Regel in einem Kreuze, doch kann die betreffende Person sich auch eines andern bedienen.

In allen Fällen bestätigt der Schriftführer das Handzeichen in nachstehender Weise:

Handzeichen † des (der) N. N.

Bestätiget N. N. Gemeinde- (Stadt- oder Markt-) Schreiber.

Unter Umständen empfiehlt sich die Aufnahme von Protokollen unter Anwendung der Tabellenform für den Vortrag, nämlich dann, wenn eine größere Anzahl von Verhandlungen gleicher Art vorgenommen wird. So z. B. bei Protokollen über Visitationen von Lebensmitteln, Kramläden u. dgl. Soll übrigens das Geschäft nicht erschwert, sondern erleichtert werden, so ist bei Anlegung der Tabelle mit ihren Rubriken die größte Vorsicht nöthig, nicht minder sich beim Eintrag in letzteren vor Verwechselungen zu hüten.

§ 6.

Beschlüsse.

Beschlüsse können sowohl von den Gemeindebehörden (Magistraten, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungen) als auch von den Gesammtgemeinden und von Armenpflegen, Kirchenverwaltungen u. s. w. gefaßt werden.

Sie sind in allen Fällen Willensäußerungen der hiezu Berechtigten.

Ein jeder Beschluß muß nachbezeichnete Momente enthalten:

1. Das Datum d. h. Ort und Zeit der Beschlußfassung. Dasselbe wird entweder und zwar am zweckmäßigsten rechts oben am Blatte oder am Schlusse der Bezeichnung des Schriftstückes vorgetragen.

2. Etwas tiefer in Mitte des Papiers, welches nicht gebrochen zu werden braucht, die Bezeichnung des Schriftstückes als z. B. Beschluß d r Gemeinde-Verwaltung N.

3. Einige Zeilen tiefer links der Betreff d. h. die kurze Angabe des Inhalts.

4. Darunter der Vortrag und am Schlusse desselben

5. die Unterfertigung (Bezeichnung der beschlußfassenden Behörde, Namen der Beschließenden und des Schriftführers) mit dem Siegel.

Wird der Beschluß nicht am selben Tage niedergeschrieben, an welchem er gefaßt wurde, so richtet sich der Datum nach dem Fassen, nicht nach dem Niederschreiben des Beschlusses.

Was den Vortrag betrifft, so ist es gleichgültig, ob der Tenor oder die Gründe vorausgeschickt werden, unter allen Umständen aber ist im Eingange desselben niederzulegen Alles was zu wissen nöthig ist behufs Würdigung der Giltigkeit des Beschlusses.

Stützt sich die Minderheit auf wichtige Gründe, so erscheint es angemessen, diese im Vortrag aufzunehmen.

Anlangend die Unterfertigung, so genügt in der Regel die Bezeichnung der beschließenden Behörde mit der Unterschrift des die Verhandlung Leitenden und des Schriftführers.

Bei wichtigeren Fällen aber empfiehlt es sich, Alle unterschreiben zu lassen, welche sich bei der Beschlußfassung betheiligten und zwar gesondert, je nachdem sie der Mehrheit oder Minderheit angehören, für oder gegen den Beschluß stimmten.

Diese Ausscheidung kann ebensowohl in der Weise geschehen, daß sich die Unterschriften gegenüber stehen, als auch indem sie gruppenweise nach einander erholt werden.

Auf die Beschlüsse der einzelnen Gemeindebehörden wird im besonderen Theile näher eingegangen werden.

§ 7.

Listen und Verzeichnisse.

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden macht die Anlegung und Richtigerhaltung von Listen und Verzeichnissen nothwendig,

welche einen raschen Ueberblick über den Stand gewisser Verhältnisse oder Personen ermöglichen.

Sie sind regelmäßig in Tabellenform, welche diesem Zwecke am besten entspricht, angelegt und immer nur zur Aufnahme von Gleichartigem bestimmt, z. B. zur Verzeichnung aller zum Geschwornen-Dienst Berufenen, aller das Vermögen einer Gemeinde oder Stiftung bildenden Effecten u. dgl.

Bei ihrer großen Wichtigkeit für das gemeindliche Leben hat der Gemeinde-Schreiber denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Listen und Verzeichnisse, welche nicht fortwährend in richtigem Stande erhalten werden, sind völlig unbrauchbar.

Soll eine Tabelle bequem zu benützen sein, so muß die Schrift im sogen. Kopf, d. h. in den Aufschriften der Reihen (Columnen) gerade, nämlich in derselben Richtung eingetragen sein, wie die Einträge unterhalb desselben, denn nur dadurch wird ein Hin- und Herwenden der Tabelle vermieden werden können.

Die wichtigeren Listen und Verzeichnisse werden je am geeigneten Orte zur Sprache kommen.

§ 8.

Tagebücher.

In der gemeindlichen Verwaltung kommen zwei verschiedene Arten von Tagebüchern in Frage.

Das eine derselben, das sogenannte Geschäfts-Tagebuch, auch Ein- und Auslauf-Journal geheißen, ist dazu bestimmt, einen Ueberblick aller Ein- und Ausläufe der Gemeindebehörden zu bieten.

Einlauf aber nennt man jede Schreiberei, ohne Unterschied, ob sie von Behörden oder Privaten herrührt, welche an eine Behörde gelangt.

Auslauf heißt jede von dieser Behörde beschäftigte Verfügung auf Grund des Einlaufs oder von Amtswegen.

Ist ein Produkt eingelaufen, so wird es präsentirt, d. h. an einem obern Ende mit dem Datum des Einlaufens bezeichnet, hierauf im Journal eingetragen und mit der entsprechenden fortlaufenden Nummer versehen, welche neben das Präsentatum zu stehen kommt. Die auf den Einlauf hin erfolgte Verfügung wird in der entsprechenden Rubrik vorgemerkt.

Das Formular ist unten abgedruckt.

Das zweite Tagebuch ist das Cassa-Tagebuch, in welchem Tag für Tag, das ganze Rechnungsjahr hindurch, alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden.

Beide Arten von Tagebüchern sind weiter unten noch näher in's Auge zu fassen.

§ 9.

Etats-Voranschläge, Grund-Etats.

Um seine Ausgaben innerhalb einer bestimmten Zeitfrist bemessen zu können, muß man seine Einnahmen innerhalb der nämlichen Frist kennen.

Was vom Haushalt des Einzelnen, gilt auch von dem der Gemeinde, Stiftung u. dgl.

Um nun Einnahmen und Ausgaben innerhalb bestimmter Frist zu regeln, macht man Etats-Voranschläge, in welchen man Einnahmen und Ausgaben in das richtige Verhältniß zu einander setzt.

Sind dieselben einmal genehmigt, so bedarf man zu Ausgaben innerhalb der eingesetzten Summen nicht mehr der speziellen Curatel-Genehmigung.

Ziff. 130 lit. c. der Vollz. Instr. z. r. G. E.

Diese Voranschläge beziehen sich entweder nur auf Ein Jahr (Jahres-Voranschläge) oder auf eine längere unbestimmte Periode, (Grund-Etats.)

Sind die Verhältnisse derart gestaltet, daß nach der Natur der Sache Einnahmen und Ausgaben auf eine längere Periode nicht bemessen werden können, so hat die Herstellung eines Grundetats keinen praktischen Werth, weil ja daneben doch wieder Jahres-Voranschläge nöthig würden.

Die Einrichtung der Voranschläge wird unten im Besonderen gezeigt werden.

§ 10.

Rechnungen.

Rechnungen sind die in eine übersichtliche Form gebrachten Nachweise der innerhalb einer bestimmten Zeitfrist vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen umfassen z. Z. noch den Zeitraum eines sogen. Etatsjahres (vom 1. October bis 30. Septbr.)

Es steht jedoch das Zusammenfallen des Rechnungsjahres mit dem Kalender-Jahre in nächster Aussicht.

Die Rechnungen stellt der Gemeindeschreiber nach dem ihm von dem Pfleger mitgetheilten Materiale zusammen.

Die speziellen Vorschriften folgen weiter unten.

§ 11.

Zeugnisse.

Eine Hauptthätigkeit des Gemeindeschreibers besteht in der Ausfertigung von Zeugnissen d. h. amtlicher Beurkundung thatsächlicher Verhältnisse. Ihr Inhalt ist der verschiedenartigste; am öftesten kommen Leumunds-, Vermögens-Zeugnisse, Heimathscheine vor.

Die Aufschrift wird einige Zolle unter dem obern Rande, der Betreff einige Zeilen unter jener gegen links angebracht; dann folgt in gleicher Entfernung der Vortrag und das Datum, den Schluß macht die Fertigung.

Der zu Zeugnissen verwendete Bogen Papier wird nicht gebrochen und der Vortrag durch die ganze Breite desselben geschrieben.

Unterfertigt werden Zeugnisse nicht blos von dem Vorstand, sondern auch von den übrigen Mitgliedern der ausstellenden Behörde und ist die Beidrückung des Siegels unerläßlich.

Leumunds-Zeugnisse erhalten die Fertigung:

„Der Armenpflegschafts-Rath und die Gemeinde-Verwaltung."

Name des Pfarrers. Siegel. Namen der übr. Mitglieder.

§ 12.

Erlasse.

Erlasse, Verfügungen, Anordnungen sind Mittheilungen an Solche, welche der verfügenden Behörde untergeben sind, es mögen dieselben Bedienstete derselben oder aber Privaten sein, welche in einem solchen Dienstverbande zu ihr nicht stehen.

Anlangend die Form der Ausfertigung, so folgt auf das rechts oben stehende Datum die Anrede in der obern Mitte des Bogens, dann links einige Zeilen tiefer der Betreff, darunter der Vortrag und am Schlusse die Fertigung des Vorstandes der Behörde, von welcher der Erlaß ausgeht.

Die Artigkeit, welche auch Behörden wohl ansteht und ihnen überdieß durch höchste Erlasse dringend empfohlen ist, erheischt daß

sie in ihren Erlassen achtbaren Personen das Prädikat „Herr" und „Frau" geben.

§ 13.

Schreiben.

Mittheilungen, welche Gemeindebehörden an gleichgestellte oder zum mindesten nicht vorgesetzte Behörden und Aemter gelangen lassen, heißen Schreiben oder Zuschriften.

Ihre Form ist im Allgemeinen dieselbe wie die der Erlasse, bisweilen werden Einläufe mit der Erledigung von kurzer Hand weiter gesendet. Dann wird die Anrede abgekürzt z. B. „V. k. H. an die Lokalarmenpflege N." und dabei der ohnehin auf dem eingelaufenen Product schon vorgetragene Betreff nicht mehr beigesetzt.

Die früher übliche Höflichkeitsformel „Hochachtung!" oder „Hochachtungsvollst!" ist nun beseitigt.

Die Fertigung lautet: „Der Gemeinde-Vorstand", „der Bürgermeister" u. s, w.

Ist der Zweck des Schreibens, die andere Behörde zu irgend einer Thätigkeit zu veranlassen, so wird hiezu der Ausdruck „bitten", „ersuchen", „Ansuchen stellen", „angehen" oder dgl. gebraucht.

Bei Antwortschreiben ist der im veranlassenden Schriftstück angegebene Betreff und Geschäftsnummer anzuführen.

§ 14.

Berichte.

Der Verkehr mit höheren, insbesondere vorgesetzten Behörden geschieht mittels Berichten.

Dieselben werden halbbrüchig geschrieben, wenn sie an die zunächst übergeordneten Behörden und die Kreisstellen, durch die ganze Breite des Bogens dagegen, wenn sie an die höchsten Stellen und an Se. Majestät den König gerichtet sind.

Die Form der Berichte ist im Wesentlichen die nachbezeichnete:

Am obern Rande der rechten Bruchhälfte kommt das Datum zu stehen, darauf folgt bald auf der linken Bruchhälfte anfangend und durch die ganze Breite des Bogens sich erstreckend, bald auf die rechte Bruchhälfte beschränkt, die Anrede mit der vollständigen Benennung der angeredeten Behörde.

Nach einem angemessenen Zwischenraume kommt dann linker Hand zu stehen:

„Bericht der N."

mit dem Beifügen: „E. o." d. h. ex officio, von Amtswegen, wenn der Bericht nicht durch einen Erlaß der angeredeten Behörde veranlaßt wurde, oder

„Zur Entschließung vom . . . . .
Nro. . . . . . "

Bei Berichten zur kgl. Regierung ist zu setzen: „Zur hohen Entschl. ꝛc. ꝛc."

In beiden Fällen folgt hierauf die kurze Bezeichnung des Betreffs, wobei sich die berichtende Behörde an die von der vorgesetzten gebrauchte zu halten hat.

In gleicher Höhe schließt sich dann auf der rechten Bruchhälfte der Vortrag an.

Der Fertigung geht die vorgeschriebene Unterordnungsformel: „gehorsam" gegenüber den nächst Vorgesetzten, „unterthänig gehorsamst" gegenüber den Kreisstellen und „allerunterthänigst treu, gehorsamst" gegenüber den höchsten Stellen und Sr. Majestät dem Könige voran.

Die Fertigung selbst geschieht nur durch den Vorstand der berichtenden Behörde.

Werden mit dem Berichte Akten oder einzelne Aktenstücke vorgelegt, so ist dieß im Berichte eine Zeile unterhalb des Betreffs in nachstehender Weise vorzumerken:

„Mit . . . Akten" oder „Mit . . . Beilagen."

§ 15.

Berufungen, Beschwerden, Bitten und Vorstellungen.

Die Bitten, welche an höhere Behörden um Abänderung von Verfügungen gerichtet werden, heißen Berufungen. Beschwerden dagegen können ebensowohl gegen irgend welche rechtswidrige Umstände im Allgemeinen als auch gegen solche Verfügungen von Behörden gerichtet sein, durch welche sich der Beschwerdeführer in seinem Rechte verletzt fühlt.

Beschwerden der letztbezeichneten Art fallen in der Regel mit den Berufungen zusammen.

Für Berufungen und Beschwerden aber gilt im Allgemeinen das oben von den Berichten Gesagte. Da sie Beseitigung einer Rechts-

verletzung zum Zwecke haben, so ist es ihre Aufgabe das Vorhandensein einer solchen im vorliegenden Falle nachzuweisen. Zu diesem Behufe ist es angemessen, der Schlußbitte um Abhilfe eine thatsächliche und rechtliche Auseinandersetzung der in Frage stehenden Verhältnisse vorauszuschicken, wobei eine innerhalb der Grenzen des Anstandes bleibende Kritik der lästigen Verfügung keineswegs ausgeschlossen ist.

Auch Bitten und Vorstellungen werden in Berichtsform abgefaßt soferne sie an Behörden und Stellen gerichtet sind.

§ 16.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der äußern Form der Aktenstücke.

Das Format des von Behörden zu verwendenden Papiers ist dahin festgestellt, daß der einmal zusammengelegte Bogen 14 bayr. Zoll hoch und $8\frac{1}{2}$ breit sein soll.

Vo. v. 7. Juni 1794.

Vo. v. 18. Apr. 1814 Reggsbl. S. 1035.

Maschinen-Papier ist im Allgemeinen zugelassen, bei besonders wichtigen Schriftstücken aber wie zu solchen, welche ihrer Natur nach stark benützt werden, nicht zu empfehlen.

Wenn sich die äußere Erscheinung des Menschen durch Reinlichkeit und Sauberkeit empfiehlt, so gilt dieß in ähnlicher Weise von der Handschrift, während eine schlechte, unsaubere Schrift den Leser verstimmt. Gemeindeschreiber thun deßhalb gut, sich in ihrer amtlichen Thätigkeit einer gefälligen oder doch wohl leserlichen Schrift zu befleißen, andere als ganz allgemein gebräuchliche Abkürzungen als unschicklich zu vermeiden und alle Schriftstücke rein und sauber zu halten.

Das Letztere kann am leichtesten durch Bildung förmlicher Aktenbündel mit deutlicher Ueberschrift geschehen.

Die Achtung vorgesetzten Behörden gegenüber verbietet zu Berichten anders als beschnittenes Papier und weniger als einen ganzen Bogen zu nehmen. Dagegen mag die Verwendung halber Bogen im Verkehr mit gleichgestellten oder untergeordneten Behörden, Bediensteten und Privaten nicht beanstandet werden. Beschnitten soll jedoch das Papier auch da sein.

Wird die zweite Seite eines Bogens noch beschrieben, so darf die zweite Hälfte desselben, weil zum Umschlag dienend, nicht abgeschnitten werden.

Den Bogen so zu überschreiben, daß an keiner Seite mehr ein weißer Rand bleibt, würde als übel angewendete Sparsamkeit erscheinen und im Verkehr mit anderen Behörden unschicklich sein.

Das Datum darf nie dadurch abgekürzt werden, daß man statt des Namens des Monats den Ziffer seiner Reihenfolge im Jahre ansetzt, z. B. statt „den 3. Mai 1866" schreibt: „den 3. 5. 1866."

Sind Schriftstücke zur Versendung bestimmt, so müssen sie zusammen gelegt und mit dem Amtssiegel verschlossen werden.

Die gewöhnliche Art des Zusammenlegens ist folgende:

Man bezeichnet sich die halbe Höhe des Bogens durch einen leichten Eindruck beim Zusammenbiegen desselben, schlägt dann den Bogen von oben und unten so weit ein, daß sich die Ränder berühren, wiederholt dieß von der linken Seite etwa auf vier und von der rechten auf etwa zwei Finger Breite und schiebt die breitere in die schmalere Seite, worauf man beide mit dem Siegel verbindet.

Sehr zu empfehlen, weil bei ihrer Anwendung das versendete Schriftstück am besten geschont wird, sind die schon vorräthig gehaltenen vom Buchbinder gefertigten Umschläge.

Für dickere Schriftstücke eignen sich die sogenannten Papiertaschen.

Anlangend die Ueberschrift (Adresse) so kommt diese auf die Vorderseite des Umschlages zu stehen und hat

den Namen der absendenden,
den Namen der empfangenden Behörde,
den Sitz der Letzteren,
die Angabe ob Regierungs-Sache (R.-S.) oder Privat-Sache P.-S. und
die Geschäfts-Nummer der absendenden Behörde

zu enthalten.

Ist eine Eingabe an Se. Majestät den König oder an die höchsten Stellen gerichtet, so bleibt der Name der absendenden Behörde weg.

§ 17.
Noch einige allgemeine Vorschriften über Geschäfts-Behandlung.

Genauigkeit, das Haupterforderniß einer jeden Geschäftsbehandlung schließt Raschheit derselben keineswegs aus. Auf diese haben die Betheiligten aber ebenso großen Anspruch als auf jene.

So lobenswerth Genauigkeit ist, so sehr muß sich der Gemeindeschreiber gleichwohl hüten, ihr zu Liebe sich in unnützer Schreiberei

zu verlieren und vor lauter Nebensachen die Hauptsache zu übersehen. „Kurz und bündig" sei sein Wahlspruch und seine Thätigkeit wird von den Behörden wie von Parteien gleich gerühmt werden. Nichts ist nachtheiliger als ein Geschäft nur halb zu erledigen und den Rest für ein andermal aufzusparen. Was sich mit und neben einander abthun läßt, soll auch zumal abgethan werden.

Die Erledigungen von kurzer Hand sind in der letzten Zeit gegen früher stark in Aufschwung gekommen und bieten eine sehr wesentliche Geschäfts-Vereinfachung und was namentlich nicht hoch genug angeschlagen werden kann, eine außerordentliche Zeitersparniß. In Anwendung derselben gehen Einläufe nach unmittelbar darauf geschriebener Beantwortung wieder dahin zurück, von wo sie kamen, werden einfach dahin geleitet, wo sie zur Kenntniß dienen sollen, wobei die betreffende Behörde nur den Verkehr vermittelt, oder gehen Originalschriftstücke der Gemeindebehörden einfach ohne vorher abgeschrieben zu werden und ohne Begleitungs-Bericht oder Schreiben an eine andere Behörde.

Diese Behandlungsweise ist, von darauf bezüglichen Weisungen der vorgesetzten Behörde abgesehen, am Platze, wenn die Gemeindebehörde kein Interesse dabei hat, das einlaufende Schriftstück in ihrer Registratur aufzubewahren, wenn ein solches ohnehin von der Behörde wieder zurückgegeben werden wird, an die es gesendet wird, wie z. B. Gesuche um Stiftungsdarlehen, welche mit ertheilter Curatel-Genehmigung wieder zurückgelangen, Nachweise über erledigte Anfträge u. dgl.

Uebrigens wollen hier keine erschöpfenden Regeln, sondern nur erläuternde Beispiele gegeben werden, die Erfahrung wird auch hierin die beste Lehrmeisterin sein.

Werden mit einem Schriftstücke Beilagen versendet, so wird dieß am geeigneten Orte durch einen schiefen Strich neben dem Texte angezeigt.

Daß ein verständiger Gemeindeschreiber überall wo es die Umstände erlauben sich gedruckter Formularien bedient und so Zeit und Mühe spart, versteht sich wohl von selbst.

§ 18.

Geld- und Werthpapier-Versendung.

Was endlich die Versendung von Baargeld und von Werthpapieren betrifft, so erfordert selbe stets besondere Vorsicht.

Jenes muß gut und fest verpackt werden, so daß der Inhalt nicht schütteln und die Umhüllung durchbrechen kann. Der Pack ist sorgfältig zu verschnüren und unter Aufdrückung des Amtssiegels mit Siegellack zu schließen.

Amtliche Geldsendungen bis zu 5 fl. einschlüßlich können in gewöhnlichen Schreiben stattfinden, doch muß das Geld immer wie bemerkt befestigt sein.

Mehrbeträge sind in Pakets zu bringen.

§ 58—60 der Bestimmungen über die Benützung der k. Posten, v. 10. Juni 1858 Rggsbl. S. 704.

Werthpapiere sind unter guter Umhüllung zu versenden, welche mit gleichem Abdrucke des Amtssiegels zu schließen ist.

Die Werthsangabe ist dort wie hier unerläßlich.

§ 19.

Postportofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen.

Ueber den dienstlichen Verkehr der Gemeindebehörden mit den vorgesetzten k. Bezirksämtern gelten bezüglich der Portofreiheit folgende Bestimmungen:

1. Die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an die vorgesetzten kgl. Bezirksämter sind mit Ausnahme der Geldsendungen in allen Angelegenheiten mit „R. S." zu bezeichnen und portofrei.

2. Die k. Bezirksämter haben auszuscheiden, was Amts- und was Partei-Sache ist.

3. Bei weiterer Behandlung und Erledigung der vom Bezirksamt als portopflichtig und mit „P. S." bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden gleichfalls die Bezeichnung mit „P. S." anzuwenden und die Sendung zu frankiren.

4. Geldsendungen an und von Gemeindebehörden sind mit Ausnahme der Collectengelder und Monturschuldbeiträge der Soldaten, welche auf der Adresse vollständig zu bezeichnen ist, immer portopflichtig zu behandeln.

M. E. v. 25. Juni 1864. (Kr.-A.-Bl.)

§ 20.

Registratur.

Ohne regelmäßig durchgeführte Registrirung aller gemeindlichen Akten ist der Gemeindeschreiber nicht im Stande, seine Aufgabe

in ersprießlicher Weise zu lösen: die Registratur ist die Seele eines Amtes, eine sorgfältige Führung der Registratur-Geschäfte erspart dem Gemeindeschreiber wie der Gemeindebehörde unzählige Unannehmlichkeiten und fördert die Amtsthätigkeit nach jeder Seite hin.

Die Registratur ist in eine laufende und in reponirte (zurückgelegte) zu trennen. Jene umfaßt die Generalakten und alle noch nicht vollständig erledigten, diese die vollständig erledigten Akten.

Für alle Zweige der Verwaltung sind Generalakten anzulegen, welche die bezüglichen Verordnungen und grundsätzlichen Erlasse wenigstens im Auszuge enthalten.

Alle Akten sind im Repertorium einzutragen, sobald sie anfallen, werthlose Papiere zu beseitigen.

In der Registratur sind auch die Steuerpläne und Steuerkatasterauszüge der Gemeinde und der Stiftungen aufzubewahren.

Besonderer Theil.

Einleitung.

---

§ 21.

Die Gemeinden und die Gemeindebehörden.

Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte und

b) in Landgemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

Die Stadtgemeinden theilen sich wieder je nach der Stärke ihrer Bevölkerung in 3 Classen, nemlich

I. Classe: die Städte von 2000 und mehr Familen,

II. Classe: die Städte von 500 bis 2000 Familien und

III. Classe: die Städte und Märkte unter 500 Familien.

§ 8 d. r. G. E.

Die Landgemeinden sind ihrem Zwecke nach

a) politische Gemeinden,

b) Schulgemeinden (im Gesetz v. 10. Nov. 1861 Schulsprengel genannt) und

c) Kirchengemeinden.

Die sämmtlichen (Stadt-, Markts- und Land-) Gemeinden eines Distriktsverwaltungsbezirkes bilden eine Distriktsgemeinde.

Besitzt ein einzelner Ort innerhalb einer Landgemeinde ausgeschiedenes Vermögen, so bildet er in Beziehung darauf eine Körperschaft: Ortsgemeinde genannt.

Die Stellung der Gemeindebehörden ist eine verschiedene je nach der Classe, welcher die Gemeinden selbst angehören.

In Städten und Märkten liegt die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in der Hand des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten; in Landgemeinden geschieht die Verwaltung durch den Gemeinde-Ausschuß.

Der Magistrat besteht

a) in Städten erster Classe regelmäßig aus 2 Bürgermeistern, 2--4 rechtskundigen und 10—12 bürgerlichen Magistratsräthen,

b) in Städten zweiter Classe aus 1 Bürgermeister, 1 –2 rechtskundigen, 8—10 bürgerlichen Magistratsräthen und 1 Stadtschreiber,

c) in Städten und Märkten dritter Classe aus 1 Bürgermeister, 6—8 Bürgern und 1 Stadtschreiber.

Der Gemeinde-Ausschuß wird gebildet aus

a) dem Gemeinde-Vorstand,

b) dem Gemeinde-Pfleger,

c) dem Stiftungs-Pfleger und

d) 3—5 Gemeindebevollmächtigten.

Bei geringem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögensstande können die Stellen eines Gemeinde- und Stiftungs-Pflegers mit einander verbunden sein.

§ 46 54 u. 94—99 d. rev. Gd. Ed.

§ 22

Wirkungskreis der Magistrate.

1) Der Magistrat übt alle der Gemeinde zustehenden Rechte aus, sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

2) Er hat die Aufsicht und Leitung aller Anstalten der Gemeinde.

3) Er wählt die Stadt- und Markt-Schreiber und die übrigen städtischen Bediensteten, theilweise im Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten.

4) Er verwaltet das gesammte Gemeinde- und Lokalstiftungs-Vermögen.

Nur das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Pfarrei steht unter eigenen Kirchen-Verwaltungen, bestehend aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten des Magistrats und 4—8 besonders gewählten Mitgliedern der einschlägigen Confession.

5) Der Magistrat sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

6) Er ordnet an und vertheilt die Gemeinde-Umlagen sowie die übrigen Gemeinde-Lasten.

7) Er nimmt Bürger und Insassen auf und ertheilt die Heiratsbewilligung.

8. Er verleiht Gewerbsconcessionen und gewerbliche Licenzen, so ferne nicht Ausnahmsbestimmungen bestehen.

9. Er besorgt das Vermittelungs-Amt in Streitigkeiten zwischen Inwohnern der Gemeinde.

10. Er hat die Aufsicht und Leitung des städtischen Bau-, Feuerlösch- und Straßen-Beleuchtungs-Wesens.

11. Er betheiligt sich an der Armenpflege, am Kirchen- und Volksschul-Wesen und verwaltet

12. die gesammte Ortspolizei.

In dieser letzten Beziehung erscheinen dann die Magistrate als Staatsbehörden.

§ 55—73 d. r. E. G.

§ 23.

Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses.

Derselbe umfaßt

a) die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten,

b) die Armenpflege,

c) die Stiftungs-Verwaltung,

d) die Kirchenverwaltung,

e) die Schulverwaltung,

f) die Ortspolizei und

g) das gemeindliche Vermittelungs-Amt.

Nach allen diesen Richtungen hin erstreckt sich auch die Thätigkeit der Stadt-, Markt- und Gemeinde-Schreiber.

§ 100, 116—120 d. r. G. E.

§ 24.

Unterordnung der Gemeindebehörden.

Magistrate in Städten 1. Classe stehen unmittelbar unter der Regierung.

Befindet sich in einer Stadt 2. oder 3. Classe ein Stadtcommissariat, so wird dieselbe diesem gegenüber als eine Stadt 1. Classe betrachtet; in allen übrigen Städten, sowie in den Märkten sind die Magistrate zunächst den k. Bezirksämtern unterstellt.

§ 121—134 d. r. G. E.

Nach diesen Erörterungen ist es nun Aufgabe des vorliegenden Handbuches, die einzelnen Materien näher in's Auge zu fassen, in deren Behandlung der Stadt-, Markt- und Gemeinde-Schreiber amtlich thätig wird.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Gegenstände.

§ 25.

Geschworenen-Liste.

Die Geschworenen-Liste enthält eine Uebersicht der in einer Gemeinde wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen. Sie wird in Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses angefertigt

Wer als Geschworener gewählt werden kann, ist zu ersehen aus

Art. 75 u. ff. des Ges. v. 10. Novbr. 1848 die Abändg. des II. Thls. des St.-G.-B. betr. Ges.-Bl. S. 233.

Diese Liste wird im Anfange März jeden Jahres revidirt und werden dabei alle inzwischen Verstorbenen oder aus der Gemeinde Weggezogenen, sowie Alle, welche die Befähigung zum Geschwornendienste verloren, in Abgang, hinwider aber Alle, welche diese Befähigung erhielten oder in die Gemeinde übergesiedelt und befähigt sind, in Zugang gebracht.

Diese Liste ist während 14 Tagen im Gemeindehause öffentlich aufzulegen oder anzuheften und bekannt zu geben, daß dieß geschehen.

Art. 78 a. a. O.

Jeder volljährige Staatsangehörige kann innerhalb dieser Zeit gegen die Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Individuen Einspruch erheben, über den dann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung kann der Betheiligte binnen 8 Tagen Beschwerde einlegen und zwar in der Regierung unmittelbar unterstellten Städten zur k. Regierung, in den andern Gemeinden zum k. Bezirksamte.

Art. 79 a. a. O.

Die Urliste kann mehrere Jahre nacheinander benützt werden, wenn die Abgänge durch ein leichtes Durchstreichen der Namen ersichtlich gemacht werden, was den Ueberblick erleichtert, und wenn die Zugänge am Schluß der Liste vorgetragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Militär-Angelegenheiten.

§ 26.

Militär-Conscription.

Bei diesem wichtigen Gegenstande sind die Gemeinde-Behörden vornehmlich mit Herstellung der Speziallisten betheiligt.

In diesen sind in vier Klassen vorzutragen alle im betreffenden Jahre geborenen Jünglinge,

1. welche in der Gemeinde geboren sind und noch darin ihren Wohnsitz (Heimatsberechtigung) haben,

2. welche in der Gemeinde geboren, aus derselben aber in eine andre übersiedelt oder ausgewandert sind,

3. welche in die Gemeinde aus anderen Gemeinden übersiedelt oder eingewandert sind und

4) welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

§ 14 der V. V. v. 13. März 1830 Rggsbl. S. 441—544.

Es sollen diese Listen innerhalb der einzelnen Abtheilungen nach dem Alphabet angelegt und zwischen den Vorträgen der Conscriptionspflichtigen ein Zwischenraum von etwa 2 Finger Breite gelassen werden.

Führt ein Conscribirter zwei Geschlechts-Namen, so ist dieß in der Liste zu bemerken, z. B. „Bachhuber auch Scherzer Joseph"; führt er mehrere Tauf- oder Vornamen, so ist der zu unterstreichen, nach welchem er genannt zu werden pflegt.

Getrübter Leumund des Conscribirten ist in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen, Kenntniß desselben im Wasserfahren desgleichen.

Aenderungen, Abstriche, Rasuren sind in diesen Listen unzuläßig.

Uneheliche sind mit dem Familiennamen der Mutter und dem Beisatze: „unehelich" aufzuführen, die Taufnamen der Eltern insbes. der unehelichen Mutter beizufügen.

Sind die Eltern todt, ist dieß durch ein † bemerklich zu machen.

Die vor dem 1. Januar des laufenden Jahres Verstorbenen kommen in die Geburts- und Spezziallisten nicht mehr, wohl aber Jene, welche von diesem Tage an gestorben sind. Für diese und die im Laufe der Conscriptionsverhandlung noch sterbenden sind besondere Todtenscheine vorzulegen.

Die von den Distriktsbehörden an die Gemeindebehörden hinausgegebene Bekanntmachung des durch § 20 des H.-E.-G. festgesetzten Normal-Termins zur Anmeldung ist nach Abnahme vom Gemeindehaus mit einer in nachstehender Art zu fassenden Bestätigung zu versehen:

„Daß vorstehende Bekanntmachung vom . . . bis . . .
hier zur Einsicht angeheftet gewesen, bestätiget
den . . .
Die Gemeinde-Verwaltung N.
(Siegel.) N. N. Vorstand."

und ohne Verzug an die Distriktsbehörde zurückzuschicken.

In gleicher Weise sind die an die Gemeinden gelangenden Bekanntmachungen bezüglich des Reklamations- und des Loosungs-Termins mit beigefügter Bestätigung über die wirklich geschehene Publikation zurückzuleiten.

In den Zeugnissen, welche die Gemeindebehörden zum Zwecke der Zurückstellung ausstellen, sollen die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Familie im Allgemeinen, insbesondre aber deren Leumund, die Würdigkeit des Gesuchstellers und namentlich der Umstand erläutert sein, ob von demselben eine wirksame Unterstützung seiner Eltern zu erwarten ist.

A. E. vom 12. Juni 1850.

Die von den Gemeindebehörden behufs der unentgeltlichen Ausfertigung von Militär-Entlaßscheinen ausgestellten Armuthszeugnisse müssen darthun, daß der betreffende Conscribirte weder Vermögen besitze, noch auch in dem Grade erwerbsfähig sei, um die Tax- und Stempelgebühr für den Militär-Entlaßschein bezahlen zu können und daß auch seine Eltern so arm seien, daß deren gänzliche Zahlungsunvermögenheit angenommen werden muß.

§ 27.

Marsch-, Vorspann- und Einquartierungswesen.

In der zweiten Hälfte des November jeden Jahres ist in jeder Gemeinde eine Einquartierungs-Commission zu wählen, welche in Städten und Märkten aus 5—15, in Landgemeinden aus 5 Quartierpflichtigen und besteht jährlich die Quartierträger nach dem festgesetzten Maßstabe in Classen eintheilt.

§ 13 d. Einquart.-Ges. v. 25. Juli 1850 Ges.-Bl. S. 337.

§ 22 der Vollz.-Vorschr. hiezu (Kr.-A.-Bl.)

Das hierüber gefertigte Verzeichniß hat in der Gemeinde 14 Tage aufzuliegen.

Das Ergebniß ist der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und dagegen innerhalb 14 Tagen Reclamation statthaft, in Gemeinden mit magistratischer Verfassung an den Magistrat, in Landgemeinden an die Distriktsbehörde. Oberinstanz ist die k. Regierung.

§ 13—16 des Einqu.-G.

Die einzuquartierenden Truppenkörper sind mit einem Marsch-Vorweise und einer Marschroute versehen. Von Ersterem haben die Ortsbehörden, in welchen Einquartierung erfolgt, beglaubigten Auszug zu machen.

§ 14 des Einqu.-Ges.

§ 28.

Geschäftsverkehr der Gemeindebehörden in Militärsachen.

Die Kriegsministerial-Entschließung vom 21. Novbr. 1865 gibt hierüber folgende Normen:

Die abquittirten und mit der amtlichen Beglaubigung versehenen Monturbogen der ausgedienten Mannschaft sind von Amtswegen an die betreffenden Commando's zurückzusenden.

Die Einsendung von Monturschulden geschieht portofrei, auf der Adresse ist die Bezeichnung „Monturschuld" beizufügen.

Die Gemeindebehörden haben an die Commando zu berichten.

Dritter Abschnitt.

Religions- und Kirchensachen.

§ 29.

Verwendung der Rentenüberschüsse von Cultusstiftungen.

Gesuche um Unterstützung aus den Rentenüberschüssen von Cultusstiftungen sind in der Regel von den Verwaltungen der bedürftigen Stiftungen bei der nächstvorgesetzten Curatelbehörde einzureichen.

Allerh. E. v. 24. Apr. 1857 (Kr.=A.=Bl.)

Gesuche um Befreiung von Einzahlung von Rentenüberschüssen sind im März bei den Distriktsbehörden zu übergeben.

§ 21 a. a. O.

§ 30.

Besichtigung und Untersuchung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

In jedem Frühjahr haben die Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen alle Gemeinde= und Stiftungsgebäude, bei welchen die Baulast zunächst der Gemeinde oder einer Stiftung, im Falle deren Unzulänglichkeit aber Zehentberechtigten u. s. w. obliegt unter Beiziehung eines Sachverständigen zu besichtigen und ist das Ergebniß der Besichtigung im Visitationsprotokolle niederzulegen.

Vierter Abschnitt.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

§ 31.

Volksschulen.

Die Volksschulen sind Gemeinde-Anstalten und liegt die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und den Unterhalt derselben zunächst den den Schulsprengel bildenden Gemeinden (Schulgemeinden) ob.

Art. 1 des Schulges. v. 10. Novbr. 1861. Ges.-Bl. S. 297.

Daraus folgt aber wieder weiter, daß der Gemeindeschreiber in seiner amtlichen Stellung oft mit den Schulangelegenheiten zu thun hat.

§ 32.

Schulhäuser.

Bei Herstellung von Programmen für Schulhaus-Neubauten ist die Minist.-Entschl. vom 5. Oct. 1855 — Döll. V. S. XXIV. S. 371 maßgebend.

Kann die Gemeinde die Kosten nur durch Umlagen decken, so sind die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, die Besteuerung, die Summe der schon zu erhebenden Umlagen genau nachzuweisen.

Ueber die Aufnahme von Passivkapitalien hat die Gesammtgemeinde Beschluß zu fassen.

§ 104 d. r. G. E.

Wollen die Naturaldienste in Geld abgelöst werden, so sind alle Frohnpflichtigen darüber zu hören.

§ 33.

Schulstiftungen und Schulkassen. Schulrechnungen.

Bei jeder Schule, ohne Unterschied ob eine Schulstiftung besteht oder nicht, ist eine Schulcassa einzurichten.

Die Rechnung derselben stellt nach den Angaben des Pflegers der Gemeindeschreiber.

Zur Schulcassa fließen:

1. alle Renten von Schulstiftungen,

2. die Beiträge für die Schule und arme Schulkinder aus Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen,

3. die Schulversäumniß-Strafen,

4. die den Gemeinde-Vorständen, Lehrern und Lokalschulinspectoren etwa auferlegten Geldstrafen,

5. die Gebühr für die Schulentlaß-Scheine,

6. die Erträgnisse (Renten) der der Schule zugetheilten Gemeindegründe, sofern die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist,

7. die etwaigen freiwilligen Gaben,

8. die Gebühr von 24 kr. für die Licenzscheine, welche zu lösen sind, wenn Kinder Privatunterricht genießen,

9. wo und wie herkömmlich die Hälfte des Klingelbeutel-Ertrages in protestantischen Kirchen.

Die Form der Rechnung ist im Allgemeinen die der Stiftungsrechnungen; dasselbe gilt hinsichtlich des Grundetats, des Termins zur Rechnungsstellung, der Abhör und Revision derselben.

Fünfter Abschnitt.

Medizinalwesen.

---

§ 34.

Krankenhäuser, Spitäler, Armenversorgungshäuser etc.

Von der Besichtigung der Krankenhäuser, Spitäler, Armenversorgungsanstalten u. dgl. und der protokollarischen Constatirung des Befundes gilt das oben am Schlusse des dritten Abschnittes im Allgemeinen Gesagte im Besonderen.

§ 35.

Impfwesen.

Die Einhebung der Impfkosten (für jede gelungene oder als solche zu betrachtende Impfung am Wohnort des Arztes 12 kr., für auswärtige Impfungen 18 kr. in maximo) geschieht auf Grund des Gem.-Uml.-Ges.

§ 19 d. Vo. v. 4. März 1864. Rggsbl. S. 249.

§ 36.

Geburtsanzeigen.

Solche können ausnahmsweise, wenn das Pfarramt u. s. w. vom Orte der vorgekommenen Geburt mehr als 3 Stunden entfernt ist, bei der Ortspolizei erstattet werden, welche dann die Anzeige weiter befördert.

§ 2 d. Vo. v. 13. Juni 1862 die Anzeige von Entbindungen betr. Rggsbl. S. 1198.

Die Anzeige ist binnen 3 Tagen zu erstatten und hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Geburt,
2. Geschlecht und Vorname des Kindes,
3. Vor- und Zunamen, Confession, Stand, Gewerbe und Wohnort der Eltern bei ehelichen, der Mutter bei unehelichen Geburten.

Dazu kommt in Städten 1. und 2. Classe Angabe der Straße und Haus-Nummern.

§ 2—4 a. a. O.

§ 37.

Gesundheitsvorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel, Getränke, Waaren, Wohnungen, Gewerbe.

Wenigstens alle Monate einmal sind alle Lokale in denen Lebensmittel, Getränke, Waaren ꝛc. verkauft werden, ebenso diese selbst zu visitiren und ist dabei zugleich auf den Zustand von Wagen und Gewichten und Maaßen obachtsames Auge zu haben.

Den Befund trägt der Gemeindeschreiber ins Visitationsbuch ein.

Sieh Vo. v 6 Juni 1863 Gesundheitspol. Vorschriften in Bez. auf Gegenstände des menschl. Gebrauches Reggbl. S. 839.

§ 38.

Aufsicht auf Hausthiere.

Behufs der Hundevisitation sind alle in einer Gemeinde vorfindlichen Hunde unter Angabe ihrer Besitzer zu verzeichnen. Das Verzeichniß muß stets richtig erhalten werden.

Es enthält Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Hundebesitzer, Bezeichnung des Hundes nach Raçe und Farbe, nach Alter und Geschlecht.

Das Ergebniß der Visitation der Schafe und Zuchtstiere durch den Thierarzt ist im Visitationsprotokolle niederzulegen und vom Thierarzt durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Sechster Abschnitt.

Sicherheits-Polizei.

§ 39.

Anzeigen und Leumundszeugnisse.

Die Ortspolizeibehörden beziehungsweise die Gemeindeschreiber werden bezüglich der Sicherheitspolizei namentlich in Erstattung von Anzeigen begangener Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und in Ausstellung von Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen thätig.

Die Zeugniße über Leumund und Vermögen von in Untersuchung befindlichen sind in der durch die Ministerial-Entschließungen vom 23. Juni 1860 vorgeschriebenen Form zu faßen.

Bei Ausstellung derselben sind das k. Pfarramt und der Gemeinde-Ausschuß gemeinsam thätig.

§ 40.

Vereine und Versammlungen.

Anzeigen über die Gründung neuer Vereine werden von der Ortspolizeibehörde der nächst vorgesetzten Behörde vorgelegt.

Dasselbe gilt bezüglich der Anzeige von beabsichtigten Versammlungen.

Den Unternehmern von Letzteren ist eine schriftliche Bescheinigung über die von ihnen erstattete Voranzeige zu fertigen.

Der Inhalt beider Schriftstücke ist festgesetzt durch

Ziff. 2—3 der Vollz. Vorschr. zu Art. 2—4 des Vereinsgesetzes. Gesetzblatt S. 57.

Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen sind nur auf Grund ertheilter ortspolizeilicher Bewilligung statthaft. Form und Inhalt der schriftlichen Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß ist vorgeschrieben in

den V. V. zu § 4 ob. Ges.

Siebenter Abschnitt.

Feuerpolizei.

§ 41.

Feuerbeschau.

Das Ergebniß der im Frühling und Herbst jeden Jahres wiederkehrenden Feuerbeschau ist im Visitationsprotokolle niederzulegen, jede Uebertretung der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

Feuer-Ordg. v. J. 1761. § 22. Mayers Gen. Samml. 1797 V. S. 212.

Das Protokoll wird in tabellarischer Form gehalten, es bedarf jedoch eines besonderen Aktuars zur Aufnahme nicht. Der Kaminfeger, Maurer- und Zimmermeister sowie der Gemeindevorstand unterzeichnen dasselbe.

Brandversicherungs-Wesen.

§ 42.

Immobiliar-Versicherungen.

Einwendungen gegen die Schätzung der Gebäude, welche bei der Ortsbehörde 8 Tage lang aufliegen muß, werden der Distrikts-Polizei-Behörde vorgelegt. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist dieß auf der Schätzung zu bemerken und diese dem Betheiligten auszuhändigen.

Art. 26—29 d. Feuer-Vers.-Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 200.

§ 43.

Mobiliar-Versicherungen.

Die Verhältnisse derselben sind geregelt durch die Verordnung vom 10. Februar 1865. Reggsbl. S. 193.

Die den Ortspolizei-Behörden vorgelegten Versicherungs-Anträge sind von ihnen zu prüfen bezüglich

1. Des Leumunds,
2. des Vermögens des Versichernden, bezüglich
3. etwaiger Versicherung über den wirklichen Werth, sowie bezügl.
4. etwaiger Doppelversicherung.

§ 10 ob. Vo.

Angemessen befundene Anträge werden unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes „genehmigt" bestätiget.

Das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn sich Bedenken ergeben ist vorgeschrieben durch

§§ 12 ob. Vo.

Die Hinausgabe des bestätigten wie des zurückgewiesenen Antrags an den Agenten oder auf Verlangen des Antragstellers an diesen hai binnen 3 Tagen von der Uebergabe an zu geschehen.

§ 14 ob. Vo.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht ist im Bestätigunsfalle von der Ortspolizei-Behörde zurückzubehalten und der Datum der Genehmigung darauf zu setzen.

§ 15 ob. Vo.

Nachweisungen über vorgenommene Verlängerungen werden wie Versicherungs-Anträge behandelt.

§ 21 ob. Vo.

Die Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen sind gehörig zu ordnen und zu registriren.

§ 23 ob. Vo.

Es empfiehlt sich deshalb für jede betheiligte Versicherungsgesellschaft ein eigenes Aktenbündel anzulegen und die Uebersichten und Nachweisungen nach alphabetischer Reihenfolge anzulegen.

In Bayern zugelassene Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften sind:

1. Die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken und Wechselbank.
2. München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft.
3. Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft.
4. Leipziger Versicherungsgesellschaft.
5. K. k. privilegirte I. österreichische Versicherungsgesellschaft in Wien.
6. Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

7. Azienda assicuratrice in Triest.
8. Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.
9. Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft.
10. Deutscher Phönix.
11. Colonia.
12. Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit.
13. Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia.
14. Helvetia, schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
15. Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin.
16. Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden u. s. w.
17. Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

Achter Abschnitt.

Baupolizei.

§ 44.

Baupolizei. Anzeige von Neubauten.

Die Baupläne müssen mit Duplicat der Distrikts-Polizei-Behörde vorgelegt werden und muß jedes der beiden Exemplare vom Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planverfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Unterschrift, so ist dieß auf den Plänen zu bemerken.

§ 79 der Bau-Ordg. v. 30. Juni 1864. Reggsbl. S. 817.

Ist von der ortspolizeilichen Behörde gegen den beabsichtigten Bau eine Erinnerung nicht zu machen, so sind die Pläne mit der amtlichen Fertigung zu versehen.

Welche Fabriken und Werkstätten nur nach vorgängiger polizeilichen Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, bestimmt die

Vo. vom 16. Mai 1863: Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend. Reggsbl. S. 994.

Das an die Ortspolizei-Behörde hinausgegebene Exemplar der genehmigten Baupläne ist in der Registratur zu verwahren.

§ 76 der Bauordg.

Am Schlusse jeden Quartals haben die ortspolizeilichen Behörden an die Distrikts-Polizei-Behörden ein genaues Verzeichniß der innerhalb des letzten Quartals in der Gemeinde vorgekommenen Neubauten unter Angabe des Tages der Dachstuhl-Errichtung und aller Gebäude-Erweiterungen sowie Wiedererbauungen einzusenden.

Die Pläne über Stiftungs- und Gemeindebauten dürfen nicht in Rollen, sondern müssen in Mappen vorgelegt werden.

M.-E. v. 30. April 1864. Nro. 3491.

Neunter Abschnitt.

Strassenpolizei.

§ 45.

Benützung der Telegraphen.

Sollten sich ausnahmsweise Ortspolizei-Behörden in der Lage befinden, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Correspondenz oder Anzeige sich des Telegraphen bedienen zu müssen, so haben sie sich hiebei der möglichsten Präzision und Kürze des Ausdrucks zu befleißen und unnöthige Titulaturen, bloße Höflichkeitsbezeigungen, sowie überhaupt alles das, was nicht zur Bestimmtheit, Deutlichkeit und zu dem Rechtsbestand des Erlasses erforderlich ist, wegzulassen.

Die amtlichen Depeschen sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

M.-E. v. 18. April 1853.

Zehnter Abschnitt.

Forst- und Jagdwesen.

§ 46.

Vollzug des Forstgesetzes.

Ueber den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1862
Gesetzbl. S. 69
erschienen besondere Vorschriften soweit Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen dabei in Frage kommen.

Voll.-Instr. v. 29. Juni 1862. (Kr.-Bl.)

Hierin ist Folgendes bestimmt:

Im Monate Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an und theilen solche dem nach Artikel 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etätsjahr genützt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1. Das zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungsrechte erforderliche Holz,
2. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz,
3. das zuläßige Gabholz der Einwohner oder Korporationstheilhaber,
4. das Holz für Gemeindebauten, zur Unterstützung der Armen, zur Beheitzung des Rath- und Gemeindehauses rc. endlich
5. das zum Verkauf bestimmte Holz.

Ist die Bedarfsgröße in der Regel mehr ständiger Art, so dürfen, abgesehen von außerordentlichen und dann rechtzeitig anzumeldenden Bedürfnissen, die Listen für einen größeren Zeitraum, nach Umständen für sechs Jahre angefertigt werden.

Die vom Betriebstechniker auf Grund dieser Bedarfsliste hergestellte Hiebsrepartition ist von der Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung längstens innerhalb 14 Tagen unter Beifügung allenfallsiger Erinnerung wieder an den Betriebstechniker zurückzusenden.

Die vom Betriebstechniker nach vollständiger Beendigung der Fällungen angefertigte Fällungsnachweisung gibt die Verwaltung sammt dem bei ihr befindlichen Duplikat an den Betriebstechniker zurück, nachdem sie die Hiebsrepartition in das Duplikat eingetragen.

Beim Ueberhandnehmen von Forstfreveln kann durch Verordnung der Verkauf von Walderzeugnissen an den Besitz eines vom Gemeindevorstand auszufertigenden Zeugnisses über deren rechtmäßigen Erwerb der nach Art, Größe, Zahl oder Maß bestimmten Gegenstände, das 5 Tage gilt, geknüpft werden.

Art. 105 d. Forstges.

Wird dem Gemeindevorstand eine beim Forstfrevel unbekannte Person vorgeführt, so hat er darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem k. Land- oder Stadtgericht einzusenden.

Art. 128 a. a. O.

Desgleichen ist über die wegen Frevels mit Beschlag gelegten Gegenstände ein Protokoll aufzunehmen, das eine Beschreibung derselben, die Angabe des Vorführenden über die Größe der Uebertretung und des Schadens, endlich die etwaige Erklärung des Frevler zu enthalten hat.

Art. 131 a. a. A.

§ 47.

Ausübung der Jagd.

Die Verpachtung des Jagdrechtes innerhalb einer Gemeindeflur geschieht durch die Gemeinde-Verwaltung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contrakts-Abschluß verpachtet werden will.

(Art. 7 des Ges. vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betr.)

Die formelle Giltigkeit dieser Beschlüsse ist normirt durch

Gesetzbl. S. 117. §§ 36 und 40 des r. Gd.-Ed.

Jeder Jagdversteigerung in einem Gemeindebezirk hat eine öffentliche Bekanntmachung, welche den oder die Jagdbezirke mit ihrem (beiläufigen) Flächeninhalt und den Termin und Ort der Handlung genau bezeichnet, in einem öffentlichen, für die betreffende Gegend gangbaren Blatte und mittels Anschlages an dem Gemeindehause mindestens 14 Tage vor dem Verpachtungstermine vorauszugehen.

Die Pachtbedingungen, welche der Versteigerung oder dem Vertragsabschlusse unterlegt sind, dürfen den ausdrülichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten. Unter den letzteren sind in Gemäßheit des Art. 13 d. Jagd-Ges. auch die bestehenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften mitbegriffen.

Alle geschlossenen Jagdpachts-Verhandlungen von Gemeinden mit Ausnahme jener einem Bezirksamte nicht unterstellten Stadtmagistrate sind alsbald der zuständigen Distr.-Pol.-Behörde vorzulegen.

Sie müssen enthalten:

1. die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach obiger Vorschrift,

2. alle Pachtbedingungen,

3. das über den Versteigerungs-Act aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll,

4. den Nachweis der persönl. Befähigung des Pächters zur Ausübung der Jagd, sofern derselbe nicht im nämlichen Distr.-Pol.-Bezirke wohnt oder seine Pachtfähigkeit notorisch ist, und

5. die gemeindliche Beschlußfassung über das Ergebniß der Verpachtung; endlich ist

6. den Pachtverhandlungen eine auf Grund derselben gefertigte Tabelle nach folgendem Formulare beizulegen.

Verpachtende Gemeinde.	Bezeichg. u. Flächeninhalt des Jagdbzks.	Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Uebertragungsactes	Anfang und Dauer der Pacht.	Betrag u. Termine der Pachtschillingszahlungen.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7

Hiebei ist Folgendes zu beachten:

Zerfällt die Gemeindeflur in zwei oder mehrere Jagdbezirke, so werden diese in Rubr. 2 nach einander aufgeführt und in Rubr. 7 je der bezügliche Gemeindebeschluß dazu allegirt.

Mitpächter werden in Rubr. 3 dem Hauptpächter gegenüber durch den Beisatz „Mitpächter" bezeichnet und in Rubr. 7 die Einwilligung der Gemeinde zur Annahme des oder der Mitpächter constatirt.

In der Rubr. 4 ist hervorzuheben, ob die Verpachtung auf Grund von Versteigerung oder besondern Vertrag geschah.

Im Falle des Art. 6 des Jagd-Ges. hat nur die Eintragung des in die Gemeindecasse zu zahlenden Betrages, die Angabe der dem Grundeigenthümer des einverleibten Jagdbezirks zukommende Quote aber in der Rubrik „Bemerkungen" zu geschehen.

In Rubr. 7 ist ferner Name und Wohnort des etwa mit dem Jagd-Schutz betrauten Individuums einzustellen.

Vollzugs-Instr. vom 3. Febr. 1857 zum Jagdges. §§ 6. Ziff. 4—8. 13. 14 Reggsbl. 1857 S. 1669.

Die Jagdpachtschillinge sind für die Gemeindecasse zu verrechnen.

§ 8 obiger Vollz.-Vorschr.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

§ 8 ob. Vollz.-Vorschr.

Soll die Gemeindejagd in Selbstverwaltung der Corporation durch 3 jagdkartenfähige Mitglieder der Gemeinde ausgeübt werden, so ist hiezu in Städten und Märkten mit magistratischer Verwaltung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden jene der Gesammtgemeinde zu erholen.

§ 9 ob. Vollz.-Vorschr.

§§ 59, 82, 83 u. 104 des r. Gd.-Ed.

In diesem Falle tritt an die Stelle der Pachtschillinge das Erträgniß aus dem Jagdbetriebe und wird ebenso für die Gemeindecassa verrechnet.

§ 9 Ziff. 5 ob. Vollz.-Vorschr.

Die nach Art. 12 des Jagd.-Ges. für die Uebertragung des Jagdpachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. 7 Ziff. 2 giltig ertheilt werden.

Dieß gilt auch vom Eintritt von Mitpächtern, und von der Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an Stelle des früheren.

Von jeder derartigen Veränderung ist der zuständigen Distr.-Pol.-Behörde unter Vorlage der Verhandlungen Anzeige zu erstatten.

§ 10 ob. Vollz.-Vorschr.

Eilfter Abschnitt.

Lebensmittel-Polizei.

§ 48.

Brod- und Mehl-Visitationen.

Bei Vornahme der Brodbeschau ist im Visitations-Protokolle zu constatiren

1. ob dem Brod oder Mehle nicht fremdartige oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beigemischt, und
2. ob die bei dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig sind.

§ 6 d. Vo. v. 16. Aug. 1829. Reggsbl. S. 679.

§ 49.

Bier-Visitationen.

Das Ergebniß der Biervisitationen ist gleichfalls im Visitations-Protokolle zu constatiren.

Ueber die Merkmale eines guten und gesunden, eines geschwächten, unvollkommenen und verdorbenen Biers siehe

Vo. vom 23. Novbr. 1803. Döll. 14. S. 1203.

Zwölfter Abschnitt.

Sitten-Polizei.

§ 50.

Tanzmusiken und Polizeistunde.

Gesuche um Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen werden bei der Ortspolizeibehörde aufgenommen und von derselben innerhalb des von den Bezirksämtern durch besondere Bekanntmachung gegebenen Spielraumes auch beschieden, außerhalb desselben diesen vorgelegt.

§ 3 d Vo. vom 18. Juni 1862 die Abhaltung. öffentl. Tanzmusiken betr. Reggsbl. S. 1391.

Will damit eine Freinacht verbunden werden, so ist das Gesuch der Distr.-Polizeibehörde vorzulegen.

§ 3 ob. Vo.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Die für die Armenpflege zu verrechnende Taxe hiefür beträgt
a) in Städten und Märkten 48 kr.,
b) in Landgemeinden 24 kr.,
zu den Ausfertigungen sind die Stempel anzuwenden.

§ 4 ob. Vo.

Außerdem ist für die Gemeindecassa noch eine Taxe von 36 kr. zu verrechnen.

M.-E. v. 24. Sepb. 1862 die Taxerhebung v. Musikbewilligungen betr.

§ 51.

Schauspiele und Produktionen.

Die Ertheilung ortspolizeilicher Productionsbewilligung ist im Attestbuche vorzumerken und ebenda nach abgelaufener Bewilligung die Aufführung der Produzenten einzutragen.

§ 3 d. Vdg. v. 24. Juli 1862 Rggsbl. S. 1419. Siehe auch § 84.

§ 52.

Annahme von Pflegekindern. Verzeichniß derselben.

Fremde Kinder unter 8 Jahren dürfen ohne distriktspolizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung nicht in Pflege genommen werden.

Art. 73 des P.-St.-G.

Gesuche um Aufnahmsbewilligungen sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und von dieser mit Geburts- und Heimathschein des Kindes unter gutachtlicher Aeußerung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Die in einer Gemeinde befindlichen Pflegkinder sind in ein Verzeichniß zu bringen, das Vor- und Zunamen der Kinder, deren Geburtszeit und Heimath, Vor- und Zunamen der Eltern (bei unehelichen der Mutter) und deren Stand, dann Vor- und Zunamen und Stand nebst Wohnort der Pflegeltern enthält.

Dreizehnter Abschnitt.

Landescultur.

§ 53.

Kreishilfskassen.

Darlehen aus den Kreishilfscassen sollen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen.

In den von der Lokalarmenpflege aufzunehmenden Gesuchen haben die Bewerber um ein Darlehen nachzuweisen

1. ihre Ansässigkeit,

2. ihre rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit,

3. die Gefährdung ihres ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten,

4. die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Bezüglich der Unglücksfälle ist hervorzuheben, ob selbe notorisch sind, die Rückzahlungsfristen sind zu bestimmen und die zu leistende Sicherheit zu benennen.

Solche Protokolle sind tax- und stempelfrei und werden dem Bewerber unversiegelt behändigt.

Findet der Armenpflegschaftsrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so unterbleibt die Protokollirung, außer auf besonders Verlangen des Bewerbers, der dann Taxe und Stempel zu bezahlen hat.

Stiftungsbrief vom 6. Juli 1828. Reggsbl. S. 378. Instruction für die Kreishilfscassen v. 29. Aug. 1828. Döll. 14. S. 2249.

Kann keine Hypothek bestellt, so sollen doch die Annuitäten gesichert werden durch Faustpfand oder annehmbare Bürgschaft, sowie durch die Rente des verpfändeten Objects.

Im letzten Falle muß der Darlehensucher die Rente selbst be-

stimmt bezeichnen und nachweisen, daß sie jährlich anfallen und zur Entrichtung der treffenden Annuität hinreichen werde.

M.-E. vom 27. April 1829. Döll. 13. S. 2263.

§ 54.

Hagelversicherungs-Vereine.

In allen Gemeinden sollen vierteljährig die Satzungen des bayer. Hagel-Versicherungs-Vereines verkündet werden.

Sie finden sich im R.-Bl. 1853 S. 723.

Die Verkündung ist im Verkündbuche einzutragen.

In den Befähigungs-Zeugnissen für die um Zulassung zu Agenturen nachsuchenden Personen ist ausdrücklich aufzunehmen, ob der Bewerber

ansässig,

gut beleumundet und

im Besitze der zu dem Agenturgeschäfte nöthigen Kenntnisse und Solidität ist.

Die von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Zeugnisse sind von der Distr.-Pol.-Behörde zu contrasigniren.

§ 55.

Vertheilung von Gemeindegründen.

Die Beschlüsse über Vertheilung von Gemeindegründen zum Zwecke der Cultivirung sind von der Gesammtgemeinde zu fassen.

§ 25 des r. G.-E.

§ 56.

Rindviehzucht.

Die Vornahme der jährlich wiederkehrenden Visitation der Zuchtstiere durch den Bezirksthierarzt ist im Visitationsprotokolle zu bestätigen.

§ 3 u. 4 der Vo. v. 4. Mai 1857 die Rindviehzucht betr. Reggsbl. S. 661.

Vierzehnter Abschnitt.

Dienstboten-Wesen.

§ 57.

Dienstbotenbücher. Dienstbotenregister.

Nach Art. 215 des Pol.-Str.-G. ist es den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheim gestellt, zu bestimmen, daß der Ein- und Austritt eines Dienstboten bei der Ortspolizeibehörde angezeigt und daß die Dienstbotenbücher bei derselben zur Aufbewahrung hinterlegt werden müssen.

Wo solche Bestimmungen bestehen, hat der Gemeindeschreiber das Dienstboten-Register zu führen und für gute Ordnung der Dienstbotenbücher geeignete Sorge zu tragen.

Die von den Ortspolizeibehörden aufzunehmenden Gesuche um Ausstellung von Dienstbotenbüchern sind sammt 15 kr. Taxe den Distr.-Pol.-Behörden vorzulegen.

M.-E. v. 23. März 1860. (Kr.-A.-Bl.)

Fünfzehnter Abschnitt.

Ansässigmachung, Verehelichung und Heimat.

§ 58.

Allgemeine Vorbedingungen der Ansässigmachung.

Das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 133) wurde durch die Vollzugs-Instruction vom 28. Mai 1862 wesentlich modifizirt und durch Letztere der Wirkungskreis der Gemeindebehörden bedeutend erweitert.

Die Gesuche um Ansässigmachung (desgleichen jene um Verehelichung) müssen nun bei der Gemeindebehörde des Ortes aufgenommen werden, woselbst die Ansässigmachung stattfinden soll.

Die Gesuche sind entweder schriftlich, unter Anwendung eines 3 kr. Stempels oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Als Belege zum Nachweis der allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung sind nothwendig:

1. Leumunds-Zeugniß,

2. Schul-Entlaßschein und Zeugniß über den Besuch des Religions-Unterrichts während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit oder ein Zeugniß über den Grund des nicht vollendeten Schul-Unterrichts oder ausnahmsweise Nachweis über außer der Schule verlangte hinreichende Bildung.

3. Militär-Abschied oder Militär-Entlaßschein oder wenn der Gesuchsteller der Militärpflicht noch nicht genügt, ein Zeugniß der Conscriptionsbehörde über geschehene Cautionsleistung oder Ersatzmannstellung.

4. Wenn der Gesuchsteller die Schule nicht besuchte, Geburts-, Tauf- und Impfschein.

§ 1 des r. A. u. V.-G.

Wird zugleich ein Verehelichungsgesuch gestellt, so sind die unter 1, 2 und 4 bezeichneten Zeugnisse für die Braut beizubringen.

Will der Gesuchsteller für sich oder für außereheliche Kinder seiner

Braut die an einem andern als dem Ansässigmachungsorte erworbene Heimat vorbehalten, so ist die darauf gerichtete Uebereinkunft mit der betheiligten Heimatsgemeinde beizubringen.

Ziff. 5 d. Vollz.-Instr.

Die Beschränkungen, welche früher den Juden hinsichtlich ihrer Ansässigmachung entgegenstanden, sind jetzt weggefallen.

Landtags-Abschied v. 1861 Abs. III Ziff. 15 Ges.-Bl. S. 70.

§ 59.

Besondere Vorbedingungen der Ansässigmachung.

Die Ansässigkeit wird erworben

1. auf Grundbesitz,

2. auf Grund der Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes oder

3. einer persönlichen Gewerbsconcession oder

4. eines in anderer Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes.

Außer über die im vorigen Absatz bezeichneten allgemeinen Ansässigmachungs-Vorbedingungen hat sich also der Gesuchsteller noch über einen der ebengenannten besonderen Ansässigmachungstitel auszuweisen und die Belege beizubringen.

Ziff. 6 d. Vollz.-Instr.

§ 60.

Ansässigmachung auf Grundbesitz.

Hier genügt der Nachweis des rechtswirksamen Erwerbes das nach § 2 Ziff. 1 Lit. A. und B. des rev. Ans.- und Verehel.-Gesetzes erforderlichen, bis zum Capitalbetrage des gesetzlichen Steuerminimums schuldenfreien Grund- oder Häuserbesitzes.

Als Steuerminimum gilt

1. in Landgemeinden:

a) für Eingeborene 1 fl. Grund-Steuersimplum;

b) für Staatsangehörige nnd Angehörige eines solchen Staates, mit dem Gegenseitigkeits-Vertrage bestehen 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Einschränkung, daß bei Eingeborenen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- oder Zwangs-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuersimplum von 1 fl. hinreichen soll;

c) für sonstige Ausländer 2 fl.

2. In Stadtgemeinden:

a) für Gemeinde-Eingeborene ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder ein Haussteuersimplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für andere Angehörige Bayerns oder Angehörige solcher Staaten, mit denen Gegenseitigkeits-Verträge bestehen, ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl. oder Haussteuersimplum von 4 fl. mit der Beschränkung, daß bei Eingeborenen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bei Gant- und Zwangsverkäufen erwerben, ein Grundsteuersimplum von 1 fl. 30 kr. oder ein Haussteuersimplum von von 2 fl. 30 kr. hinreichen soll;

c) für sonstige Ausländer ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 30 kr. oder ein Haussteuersimplum von 6 fl. und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bei gemischtem Grund- und Hausbesitze 4 Kreuzer Haussteuer einem Kreuzer Grundsteuer gleichkommen.

§ 2 des r. A. u. V.-G.

Ziff. 7 d. Vollz.-Vorschr.

§ 61.

Ansässigmachung auf ein reales oder radizirtes Gewerbe.

Mit dem Gesuche um Ansässigmachung auf ein reales oder radizirtes Gewerbe ist das Gesuch um Verleihung der Concession zu verbinden.

Als Belege sind beizubringen die Nachweise

1. über den rechtswirksamen Erwerb des realen oder radizirten Gewerbsrechtes,

2. über die Befähigung des Gesuchstellers zum Gewerbsbetrieb nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung und

3. über die Begründung des erforderlichen Nahrungsstandes nach Abschn. III § 31 Ziff. 1 des Landtags-Absch. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 135.

Wer ein erworbenes radizirtes Gewerbe durch einen Geschäftsführer ausüben will, braucht sich über seine eigene Befähigung nicht auszuweisen.

Ist der Erwerb des Grundbesitzes oder eines realen oder radizirten Gewerbes von einer Bedingung abhängig, so erfolgt die Bewilligung zur Ansässigmachung sowie die Concessionsverleihung nur unter der Bedingung, daß innerhalb eines im Beschlusse festzustellenden Zeitraumes der unbedingte Erwerb nachgewiesen wird.

§ 2 Ziff. des r. A. u. V.-G.

Ziff. 8 u. 9 der Vollz.-Instr.

§ 62.

Ansässigmachung auf eine persönliche Gewerbs-Concession.

In der Regel ist mit rechtskräftiger Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession auch die Ansässigkeit erworben.

§ 5 des r. A. u. V.=G.

Ausgenommen sind die auf Grund der §§ 37, 41 und 42 der Gewerbe-Ordnung vom 21. April 1862 verliehenen Concessionen.

Im ersteren Falle ist neben dem Nachweis aller gesetzlichen Vorbedingungen zum Gewerbsbetrieb auch der des erforderlichen Nahrungsstandes und der gesetzlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung beizubringen.

Art. 2 des Gew.=Ges. v. 11. Sept. 1825. Ges.=Bl. S. 127.

Im letzteren Falle bedarf es der Nachweise des Nahrungsstandes und der Voraussetzungen zur Ansässigmachung nicht.

Ziff. 10 der Vollz.=Instr. z. Ans. u. Verehl.=Ges.

§ 63.

Ansässigmachung auf Grund des Titels eines sonst vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes.

Sie kann erfolgen:

a) auf Grund eines das Steuerminimum zwar nicht erreichenden, gleichwohl aber das Fortkommen einer Familie sichernden Grundbesitzes.

Hier ist Ausweis nöthig über den Besitz des Grundeigenthums und über die Verhältnisse, welche den Nahrungsstand sichern sollen.

Ziff. 11 lit. a. der Vollz.=Instr.

b) auf Grund einer sichern die Familie nährenden Rente, und

c) auf den Betrieb einer nicht concessionirten Erwerbsart sofern er den Unterhalt der Familie sichert.

Unter b. und c. fällt das Einkommen aus Capitalbesitz, aus geschäftlichem, dienstlichen und sonstigen Verhältnissen (mit Ausnahme der in § 2 Ziff. I., II. und III. dann IV. lit. a. und d. des r. A. u. V.=G. begriffenen Erwerbsquellen, der definitiven Anstellung in Staats=, Kirchen= und Gemeinde=Amt) aus provisorischem Staats=, Kirchen= oder Gemeinde=Dienste, ferner das Einkommen aus in § 79 und 82 der Gew.=Ordg. genannten, dann der freien Erwerbsarten und Privilegien.

In einem solchen Falle hat der Gesuchsteller das rentirende Ver=

hältniß und die Größe seines dermaligen Einkommens nachzuweisen und die Nachhaltigkeit seines Nahrungsstandes zu belegen.

Ziff. 11 lit. b. u. a. d. Vollz.-Instr.

d) auf Lohnerwerb, sofern er den Umständen noch als nachhaltig erscheint (Taglöhner, Gewerbsgesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten aller Art.)

Ziff. 11 lit. d. d. Vollz.-Instr.

Unzulässig ist die Genehmigung von Ansässigmachungen unter Bedingungen.

Reggsbl. v. 14. Febr.

Die Concession zur Ausübung eines realen oder radizirten Rechtes kann ohne gleichzeitige Erlangung der Ansässigmachung verliehen werden.

Gew.-Instr. v. 21. April 1862 § 23, 37, 41 und 42. Reggsbl. S. 713.

§ 64.

Ansässigkeit kraft des Gesetzes.

Ein weiterer Titel der Ansässigmachung ist der Eintritt in ein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Gemeindeamt in definitiver Anstellung. Oberoffiziere und definitive Militärbeamte stehen in dieser Beziehung den Civilstaatsdienern gleich.

§ 4 des rev. Gde.-Edicts.

Gesuche wie Verhandlungen und Beschlußfassungen fallen ganz weg.

§ 5 des rev. Gde.-Ed.

Schullehrer erwerben ihre Ansässigkeit nach dreijähriger Anstellung als wirkliche Schullehrer in der Gemeinde, in der sie bei Ablauf dieser Frist angestellt sind.

Ges. v. 24. Dezbr. 1849. Ges.-Bl. S. 45.

§ 65

Uebersiedelung und Einwanderung.

Uebersiedelungen Ansässiger werden, sofern damit Heimats-Veränderung verbunden ist, wie neue Ansässigmachungen behandelt, es bedarf jedoch der Gesuchsteller nur eines Leumunds-Zeugnisses.

Einwandernde Ausländer müssen außer den Belegen über Erfüllung der Vorbedingungeu, welche auch die Inländer beizubringen haben, auch noch die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande oder ein Zeugniß darüber vorlegen, daß ihrer Auswanderung kein Hinderniß entgegen steht.

Die Ansässigmachung wird dann nur eventuell ertheilt, d. h. für den Fall der förmlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande.

Geben fremde Staaten Zeugnisse über Entlassung aus ihrem Verbande oder über Nichtbestehen von Hindernissen überhaupt nicht, so hat der Einwanderer vor Zustellung der Ansässigmachungs-Bewilligung zu Protokoll auf das bisherige Staatsbürgerrecht zu verzichten.

Ziff. 13 d. Vollz.-Vorschr.

Ausländische Juden bedürfen zur Einwanderung des bayerischen Indigenates:

§ 3 lit c. der I. Verfass.-Beil.

Jedoch ist unter solchen Umständen die Beschlußfassung nicht aufzuhalten; der Beschluß ist in seiner Wirksamkeit eben nur nur durch die Erwerbung des Indigenates bedingt.

Ziff. 3 d. Vollz.-Vorschr.

§ 66.

Aufnahmsgebühren.

Ueber die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Aufnahmsgebühren und über deren Höhe und Abstufungen siehe

§ 7 des rev. G.-E. und

Ziff. 10, 11, 13, 14 u. 15 der Vollz.-Vorschr. v. 11. März 1837 (Kr.-A.-Bl.)

Städte die nach ihrer Bevölkerung zu den Städten II. Classe zählen, gelten in dieser Beziehung auch als solche, wenn sie einen Magistrat III. Classe haben.

M.-E. v. 9. Febr. 1835. Döll. 12. S. 177.

§ 67.

Von der Verehelichung.

Verehelichungsgesuche, zugleich mit dem Ansässigmachungsgesuche angebracht, sind mit diesem gleichzeitig zu instruiren.

Sucht ein bereits Ansässiger um Verehelichung nach, so hat er sich nur über die erworbene Ansässigkeit und den Fortbestand des Ansässigmachungs-Titels auszuweisen und die Zeugnisse für seine Braut beizubringen.

Besteht der ursprüngliche Ansässigmachungs-Titel nicht mehr, ist er aber durch einen die Ansässigkeit ohne weiteren Nachweis des Nahrungsstandes gesetzlich begründenden Titel ersetzt, so ist blos das

Vorhandensein dieses neuen Titels zu belegen, im Uebrigen aber zu verfahren, als ob der ursprüngliche Titel fortbestünde.

Will sich ein bereits Ansässiger auf Grund eines den ursprünglichen Ansässigmachungstitel ersetzenden neuen Titels verehelichen oder wieder verehelichen, so hat er die auf letzteren bezüglichen Zeugnisse und Belege sammt den erforderlichen Zeugnissen der Braut beizubringen, nicht aber sich auch über die allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung auszuweisen.

Ziff. 14 der Vollz.-Vorschr.

Definitive unmittelbare Staatsdiener bedürfen zu ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung nur der dienstlichen Bewilligung. Dasselbe gilt von Oberoffizieren und definitiv angestellten Militär-Beamten. Gesuch, Instruction und Bescheidung fällt weg.

Provisorisch angestellte Staatsdiener haben zwar ihre Gesuche bei den einschlägigen Gemeindebehörden anzubringen und diese sie zu bescheiden, die Verehelichungsbewilligung aber ertheilt die zuständige Stelle oder Behörde.

Vo. v. 2. Febr. 1845. Reggsbl. S. 97.

Ebenso ist bei Gesuchen um Ansässigmachung und Verehelichung von Soldaten und Unteroffizieren zu verfahren; die Bewilligung zur Verehelichung aber ertheilt die einschlägige Militärbehörde.

Ziff. 15 a—c d. V.-V. Kr.-M.-E. v. 28 Mai 1837 M.-E. v. 12. Juli 1842.

Bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen öffentlicher Bediensteter ist die Einvernahme der vorgesetzten Dienstesstelle des Bewerbers nöthigenfalls von Amtswegen zu erholen.

§ 15 lit. d. d. V.-V.

Bei Wiederverehelichungen sind Zeugnisse über das Nichtbestehen privatrechtlicher Hindernisse unerläßlich.

Just.-M.-E. v. 2. Febr. 1847. Döll. 26. S. 574.

Die Ratihabirung außer Landes geschlossener Ehen geschieht im Wege nachträglicher Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche.

Instr. v. 11. März 1837.
M.-E. v. 28. Mai 1862 Absch. I. Abs. 2.

Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche von Ausländern sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen wie die von Inländern zu behandeln.

§ 68.

Instruktion der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung.

Die Instruction der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung obliegt in Gemeinden mit magistratischer Verfassung dem Magistrate auch dann, wenn er nicht, wie die Regel, zur Bescheidung zuständig ist.

Ziff. 16 d. Vollz.-Vorschr.

In Landgemeinden beschränkt sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches, der nöthigen Belege und auf die Einvernahme der Betheiligten;

Ziff. 16 u. 17 d. V. V.

Diese sind:

a) bei allen Ansässigmachungsgesuchen,

1. Die Gemeinde und
2. der Armenpflegschaftsrath.

b) Bei Ansässigmachungsgesuchen auf persönliche Gewerbs-Concessionen

1. die Gemeinde,
2. Der Armenpflegschaftsrath und
3. Jene, welche sich um Ansässigmachung auf dasselbe Gewerbe, wie der Hauptbewerber, bewerben oder früher erfolglos beworben haben.

Ziff. 17 d. V. V.

§ 9 Ziff. 1 lit. c des Ans. und V. G.

§ 46 der Gew.-Instr. vom 21. April 1862. Reggsbl. S. 713.

Das Erinnerungs- und bezugsweise Widerspruchsrecht der Gemeinden üben in magistratischen Gemeinden die Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeinde-Ausschüsse, bei neuen Ansiedelungen die Gesammtgemeinde aus.

§ 82, 101 Ziff. 1 u. 104 Ziff. 4 des rev. Gd.-E.

§ 9 Ziff. 1 dess. Ges.

Ziff. 19 d. Vollz.-Vorschr.

Gemeindebevollmächtigte und Armenpflegschaftsrath in magistratischen Gemeinden werden mittels gesonderter Ausfertigungen aufgefordert.

In Landgemeinden geht die bezügliche Aufforderung in einer und derselben Ausfertigung an Gemeinde-Ausschuß und Armenpfleg-

schaftsrath. Letztere geben ihre Erklärung nur dann gesondert ab, wenn das Erinnerungsrecht bei der Gesammtgemeinde liegt.

Die Aufforderung an Gemeinde und Armenpflege ergeht unmittelbar nach vollständiger Gesuchsaufnahme beziehungsweise wenn nach § 46 der Gewerbe-Ordnung ein öffentlicher Anschlag zu machen ist, nach Abnahme desselben.

Die Zeit der Zustellung ist in den Akten vorzumerken.

Ziff. 20 der Vollz.-Vorschr.

Für die Erinnerungsabgabe ist eine unerstreckliche Frist von acht Tagen vorzustecken unter dem Beifügen, daß das Nichteinhalten dieser Frist als Zustimmung zum Gesuche betrachtet wird.

Ziff. 21 d. Vollz.-Vorschr.

Bei Verehelichung oder Wiederverehelichung auf bereits erworbene Ansässigkeit werden Gemeinde und Armenpflege nur dann vernommen, wenn es sich um einen neuen Ansässigmachungstitel, sohin um Prüfung des Nahrungsstandes handelt.

Ziff. 22 d. Vollz.-Vorschr.

Die Gemeinden haben ein bloßes Erinnerungsrecht; ein Widerspruchsrecht (Veto) nur in Fällen des § 2 Ziffer IV des Ges., insoweit es sich nicht

a) um eine Niederlassung auf ein vor dem 1. Juli 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen oder

b) um den Nachweis eines Ansässigmachungstitels Behufs Verehelichung eines provisorisch angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt.

Ausgeschlossen ist das Veto

bei Zollbediensteten (M.-E. v. 8. Apr. 1847, Döll. 26 S. 587.)
bei Rentamtsboten (M.-E. v. 8. Sept. 1851, Döll. 26 S. 589.)
u. bei Wegmachern (M.-E. v. 7. Nov. 1852 Döll. 26 S. 591.)

In diesen letzteren Fällen steht den Gemeinden kein Widerspruchs-Recht zu.

Dasselbe bleibt auch dann ausgeschlossen, wenn von dem ursprünglichen Anwesen Gründe oder Gebäulichkeiten abgetrennt wurden, die nicht einen Theil des Wohnhauses bildeten. Wurde das Wohnhaus selbst abgetheilt, so greift bei Ansässigmachungen auf Theile desselben das Veto Platz.

Ziff. 23 zu a. der Vollz.-Vorschr.

Unter obenbezeichnete provisorisch angestellte Dienern des Staats, der Kirche und Gemeinden fallen alle Jene, welche zwar keine prag-

matischen Rechte haben, aber doch mit durch befriedigende Dienstesleistung bedingten Ansprüchen auf Stabilität und Pension oder Sustentation angestellt sind und ohne Verschulden aus dem Dienst-Verbande nicht ausgeschlossen werden.

Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche gehören zu den dringenden Arbeiten, ihre Bescheidung soll binnen 6 Wochen vom Tage des Anbringens erfolgen.

Mit der Vorlage der instruirten Gesuche ist ein Gutachten zu verbinden.

Ziff. 23 d. Vollz.-Vorschr.

§ 69.

Bescheidung der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung.

Den Beschlüssen sind kurze, klare und bestimmte Entscheidungs-Gründe beizufügen.

Ziff. 25 d. Vollz.-Vorschr.

Der Beschluß ist dem Gesuchsteller oder dessen Stellvertreter und bei Concessionsgesuchen den Mitbewerbern zu Protokoll zu eröffnen und sind diese über die 14tägige unerstreckliche Berufungsfrist zu belehren.

In Landgemeinden ergeht keine gesonderte Mittheilung an den Armenpflegschaftsrath.

Ziff. 26 d. Vollz.-Vorschr.

Die Berufung ist bei Meidung des Ausschlusses bei der beschlußfassenden Behörde einzulegen und auszuführen. Ist diese eine Unterbehörde: mündlich, ist es eine Regierung: schriftlich.

Ziff. 27 d. Vollz.-Vorschr.

Die Verhandlungen unterliegen der Taxe und der Stempelgebühr. Die Taxirung geschieht durch die Gemeindebehörden.

M.-E. vom 21. Juni 1865. (Krsbl.)

§ 70.

Von der Heimat.

Bezüglich der Heimath besteht die Thätigkeit der Gemeinde-Schreiber vielfach in Ausfertigung von Heimatscheinen.

Da solche der Beglaubigung der Distriktsbehörden bedürfen, so haben selbe die zur Beurtheilung der Heimatberechtigung erforderlichen

Verhältnisse als Ansässigkeit, Abstammung von ansässigen Eltern &c. &c. zu enthalten.

E. d. k. Regg. v. Nb. v. 4. Novbr. 1865.

Zu gemeindlichen Rückattesten oder Verträgen über Heimats-Vorbehalt ist eine Curatelgenehmigung nicht nothwendig.

§§ 103 u. 133 d. rev. G.-E.

M.-E. v. 23. Jan. 1836.

Zuständig zum Abschluß solcher Verträge sind die Gemeinde-Verwaltungen.

§§ 93, 101 u. 102 d. r. G.-E.

Eine weitere Thätigkeit der Gemeindeschreiber in dieser Richtung besteht in der Führung der Verzeichnisse

a) der wirklichen Gemeindeglieder

b) der In- und Beisassen und

c) der ausschließend Heimatsberechtigten.

§ 12 und 13 d. rev. G.-E.

Vollz.-Vorschr. v. 29. Jan. 1837 zum Heim.-Ges. Döll. 12 S. 19.

Sechzehnter Abschnitt.

Gewerbe, Industrie, Handel.

---

§ 71.

Vorbemerkung.

Die gewerblichen Verhältnisse Bayerns haben durch die Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 (Reggsbl. S. 713) durchgreifende Aenderungen erlitten, von welchen auch die Thätigkeit der Gemeindebehörden wesentlich berührt wird.

§ 72.

Zuständigkeit bei Concessionsgesuchen.

Die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbs-Arten erfordert eine besondere Concession.

Art. 1 des Gewerbsgesetzes.

§ 1 der Gewerbe-Ordg.

Die Verleihung der Concessionen liegt in der Hand theils Sr. Majestät des Königs,

§ 41 d. G.-O

theils der k. Regierungs-Finanzkammern,

§ 42 d. G.-O.

theils der k. Regierungen, Kammer des Innern,

§ 43 d. G.-O.

theils endlich der Unterbehörden, nemlich

1. in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung in der Hand der Magistrate und

2. in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungs-Behörden.

Diesen bleibt auch die Verleihung

a) neuer Stellwagen- und Botenconcessionen,

b) neuer und erledigter Fabriksconcessionen mit Ausnahme von solchen für Pulvermühlen und Partikular-Malzmühlen,

c) neuer Bierbrauereien und Malzfabriken,

d) neuer und erledigter Großhandelsconcessionen und

e) von Concessionen an Kaminkehrer und Wasenmeister vorbehalten.

§ 44 d. G.-O.

§ 73

Anbringung und Instruktion der Concessions-Gesuche.

Jedes Gewerbsconcessions-Gesuch mit Ausnahme der in § 41 und 42 der G.-J. genannten ist von der Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand) desjenigen Orts aufzunehmen, an welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll.

Das Gesuch kann durch den Bewerber oder einen Stellvertreter mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Advokaten sind von der Stellvertretung sowenig hier als bei Gesuchen um Ansässigmachung und Verehelichung ausgeschlossen.

M.-E. v. 27. Novbr. 1862.

In Landgemeinden beschränkt sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuches und der Belege hiezu, dann auf die Bekanntmachung des Gesuches und im Falle der § 46 und 47 der G.-J. auf die Einvernahme der Gemeinde.

Magistratische Gemeinden instruiren das Gesuch auch dann vollständig, wenn sie es nicht zu bescheiden haben.

§ 45 d. G.-O.

Schriftlich eingebrachte Gesuche bedürfen der Unterschrift eines Anwaltes nicht

Beleuchtung der Gewerbs-Instr. v. Braun zu § 45.

Das Gesuch um eine Gewerbsconcession hat nachstehende Momente zu enthalten:

1. Name und Stand und Wohnort des Gesuchstellers,
2. Aufzählung der beigebrachten Belege,
3. Angabe der Thatsachen welche das Gesuch begründen,
4. Angabe, wo das Gewerbe betrieben werden soll,
5. ob dasselbe persönlich, real oder radizirt ist,
6. ob Ansässigmachung nachgesucht wird oder nicht.

Die Belege sind verschieden je nachdem es sich

a) um eine Concession ohne Ansässigmachung,

b) um eine Concession mit Ansässigmachung ohne Verehelichung, und

c) um eine Concession mit Ansässigmachung und Verehlichung handelt.

Zu a sind nöthig:

1. der Befähigungsnachweis,

§ 3 der Gew.-Ord.

§§ 14. 17, 18 und 19 d. Gew.-Ord.

außerdem

2. bei realen und radizirten Gewerbsrechten: die notarielle Urkunde über den Erwerb desselben

§ 14 d. Notar. Ges. v. 10. Nov. 1861.

3. Bei Uebertragung einer Concession von einer Gemeinde in eine andere: die Erklärung über Verzicht oder Nichtverzicht auf die frühere Concession.

§ 54 Abs. 2 d. Gew.-Ord.

4. wenn sich die Heimat in der früheren Gemeinde vorbehalten werden will, die Erklärung hierüber.

§ 54 Abs. 3 d. Gew.-Ord.

Zu b sind beizubringen:

1. die Zeugnisse über Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Ansässigmachung,

2. der Befähigungsnachweis.

Dieser fällt indeß weg bei radizirten Gewerben die durch einen Werkführer betrieben werden wollen.

Art. 4 Ziff. 4 d. Gew.-Ges.

3. unter obigen Voraussetzungen Notariatsurkunde und Verzichtserklärung.

4. Vermögenszeugniß, sofern es sich um Nachweis des Nahrungsstandes handelt.

Ziff. 10 d. Vollz.-Vorschr. z. rev. Ansäs.-Ges.

Zu c. hat der Gesuchsteller beizubringen außer den obenbemerkten Belegen (zu b) noch für seine Braut dieselben Zeugnisse wie bei einfachen Ansässigmachungsgesuchen.

§ 74.

Bekanntmachung der Concessionsgesuche.

Jedes Gesuch um eine persönliche Gewerbs-Conzession ist in den betreffenden Gemeinden während 14 Tagen anzuschlagen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen sind innerhalb derselben Frist bei Meidung des Ausschlusses anzubringen.

Der geschehene Anschlag ist zu den Acten zu belegen.

Mitbewerbungen werden nicht angeschlagen.

§ 46 d. G.-O.

§ 75.

Einvernahme der Betheiligten.

Nach Abnahme des Anschlags sind die in § 24 und 29 der Gewerbs-Instruktion bezeichneten Betheiligten unter Vorsteckung einer ausschließenden 14tägigen Frist zur Abgabe ihrer Erinnerungen über Hauptgesuch und Mitbewerbungen aufzufordern.

Die Bestätigung richtig geschehener Insinuation geht zu den Akten.

§ 47 d. G.-O.

Gewerbsgesuche gehören zu den dringenden Angelegenheiten.

Bei Vorlage derselben haben sich die Gemeindebehörden darüber gutachtlich zu äußern.

§ 48 d. G.-O.

Dabei wären die persönlichen Eigenschaften (Arbeitsamkeit, Sparsamkeit ꝛc.) des Gesuchstellers, die Frage des Nahrungsstandes, welchem Mitbewerber und warum der Vorzug gebührte ꝛc. ꝛc. zu erörtern.

§ 76.

Beschlußfassung.

Der sofort nach beendigter Instruction zu fassende Beschluß ist mit kurzen aber bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Gesuche von Mitbewerbern werden im Hauptbeschlusse beschieden.

Unter Mitbewerbern um ein Gewerbe mit Befähigungsnachweis durch Prüfung entscheidet allein höhere Befähigung, längere Verwendung im Gewerbe, erfolgreicher Besuch von technischen Lehranstalten und Sparsamkeit.

Bei andern Gewerben sind nach Würdigung der Sachlage im

Allgemeinen besonders zu berücksichtigen: Personen, die im Staats- oder Gemeindedienst verunglückt oder unverschuldet verarmt sind, verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie.

Besondere Rücksicht ist zu nehmen auf hinterbliebene gewerbsfähige Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder) und zwar nicht blos im Todesfall, sondern auch wenn die Eltern aus erheblichen Gründen auf ihre Concession verzichten müssen.

§ 49 d. Gew.-Ord.

Beleuchtung hiezu.

Vereinigung und Betrieb verwandter Gewerbe, sowie der Uebertritt von einem Gewerbe zu einem andern ist zu begünstigen, tüchtige Gewerbsleute sind zu unterstützen.

§ 50 d. Gew.-Ord.

§ 77.

Eröffnung des Beschlusses.

Dieselbe geschieht unter Bekanntgabe der Berufungsfrist an Bewerber und Mitbewerber zu Protokoll, oder durch den Gemeindevorstand an die in §§ 24 und 29 der Gew.-Ord. aufgeführten Betheiligten durch Mittheilung einer Beschluß-Abschrift.

Bei Boten- und Stellwagen-Concessionen ist den betreffenden Postbehörden Nachricht zu geben.

§ 51 d. Gew.-Ord.

§ 78.

Berufungsrecht und Berufungsfrist.

Ein Berufungsrecht haben nur die Bewerber (Mitbewerber) und die in §§ 24 und 29 der Gew.-Ord. benannten Betheiligten.

Die ausschließende Berufungsfrist ist 14 Tage.

Berufungen sind bei der beschlußfassenden Behörde anzubringen, bei Unterbehörden mündlich oder schriftlich, bei Regierungen nur schriftlich.

§ 52 der Gew.-Ord.

§ 79.

Concessions-Urkunde.

Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und Erfüllung etwa gesetzter Bedingungen ausgefertigt und zwar auf 1 fl. Stempel.

§ 80.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Uebertragung (Transferirung) bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andre werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Nothwendig ist die Erklärung, ob Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedelung auf seine bisherige Concession verzichtet oder nicht.

Bei Heimats-Vorbehalt ist das Rückattest beizubringen.

Im genehmigenden Beschlusse ist der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimatsvorbehaltes ausdrücklich zu erwähnen.

§ 54 der Gew.-Ord.

§ 81.

Erneuerung von Concessionsgesuchen.

Abgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit erneuert werden.

§ 56 der Gew.-Ord.

Freie Gewerbe. Licenzen.

---

§ 82.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungsnachweis.

Zu den freien Gewerben und Erwerbsarten sind auch Frauenspersonen zugelassen.

Ein Befähigungsnachweis ist nur zu liefern beim Betriebe:

der Flößerei und Schifferei,
der Kunstfeuerwerkerei,
der Farbenbereitung,
der Optik,
der Gemälde-Restauration,
der Musik als Erwerbszweig,
des Setzens von Blitzableitern,
des Belegens von Spiegelglas,
der Fabrikation von Zündhölzchen und
der Fabrikation von chirurgischen Instrumenten.

Ausländer sind wie Inländer zu behandeln.

§ 84 d. Gew.-Ord.
Beleuchtung derselben.

§ 83.

Betriebsanmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung einer Licenz ist bei der Gemeindebehörde des Orts einzureichen, wo das Geschäft betrieben werden soll.

Es muß enthalten

den Namen,

das Alter,

die Staatsangehörigkeit,

die Heimat,

die gewählte Beschäftigung,

den Ort der Ausübung und

eventuell den Nachweis der Befähigung.

Die Bescheidung steht in magistratischen Städten und Märkten dem Magistrat zu, in Landgemeinden dem k. Bezirksamt. Diesem hat sie der Gemeindevorstand mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

§ 85 der Gew.-Ord.

Der Lizenzschein darf nicht verweigert werden, wenn der Gewerbsbetrieb nicht an besondere Bedingungen geknüpft ist oder diese erfüllt sind, und wenn dem Aufenthalt des Bewerbers an dem gewählten Orte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Abweisung des Gesuches ist zu begründen.

Die Berufung geht zur k. Regierung und muß innerhalb 14 Tagen bei Meidung des Ausschlusses bei der Unterbehörde schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

§ 86 d. Gew.-Ord.

§ 84.

Handelsgewerbe.

Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben die Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 1 d. Vo. v. 15. Juli 1862 Rggsbl. S. 1864.

Die Ortsbehörde hat darüber Register zu führen.

§ 85.

Hausierhandel.

Die Gesuche um Hausierbewilligungen sind bei der Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeinde-Vorstand) desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Gesuchsteller wohnt.

Die Benützung eines Fuhrwerks oder Lastthiers zum Hausiergewerbe ist ausdrücklich zu erbitten.

§ 8 d. Vo. v. 29. Juli 1863 (Rggsbl. S. 1490.)

Es kann dieß mündlich oder schriftlich geschehen.

In Landgemeinden hat sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme der Gesuche unter Beifügung der Belege zu beschränken.

Bei Vorlage der Gesuche ist sich gutachtlich über dieselben zu äußern.

§ 4 obig. Vo.

§§ 45 u. 48 d. Gew.-Ord.

Für welche Gegenstände Hausier-Patente ausgefertigt werden sieh

§ 5 obig. V.

Gesuche um Erneuerung der Hausierpatente sind wie Gesuche um die erste Ertheilung derselben zu behandeln und im Dezember zu stellen.

§ 11 obig. Vo.

Im Patente wird von der Ortspolizeibehörde der Tag des Antritts je der Wanderung vorgemerkt, desgleichen die Zeit des Aufenthalts des Hausierers daheim.

§ 13 ob. Vo.

Wo der Hausierer sein Geschäft betreiben will, hat er die ortspolizeiliche Bewilligung dafür zu erholen und ist diese sammt deren Dauer im Patent einzutragen.

§ 14 ob. Vo.

Das Gesuch eines Individuums, welches das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, Garn, Asche, Federn, Knochen, Klauen, Haaren, Glasscherben ꝛc. im Herumziehen gewerbsmäßig betreiben will, ist wie ein Gesuch um ein Hausierpatent zu behandeln.

§ 26 ob. Vo.

Dasselbe gilt von den Gesuchen um Patente für Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, sowie für Personen, welche die Castration kleiner Hausthiere im Herumziehen ausüben.

§ 37 ob. Vo.

§ 86.

Schau- und Vorstellungen.

Die von der Ortspolizeibehörde auf Grund der Erlaubniß der betreffenden k. Regierung K. d. J. ertheilte Bewilligung zu Schau- und Vorstellungen wird sammt Zeitdauer im Attestbuch eingetragen.

§ 40 ob. Vo.

Dasselbe gilt von Menagerien, Wachsfiguren, Sammlungen von Kunstwerken und Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen, öffentl. Feuerwerken, Deklamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten, Ausstellung von Thieren ꝛc.

§ 87.

Gewerbekataster.

Mittelbare Magistrate haben über die im Laufe des Monats vorgekommenen Gewerbs-Ab- und Zugänge am Schlusse jeden Monats der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Vergl. Art. 59 d. Gew.-St.-G. vom 1. Juli 1856 Ges.-Bl. 139.

Siebzehnter Abschnitt.

Armenwesen.

---

§ 88.

Zweck und Bestand der Lokalarmenpflegen.

Der Zweck der Lokalarmenpflegen ist Ermittelung der örtlichen Pflegschaftslasten der Gemeinde und Handhabung der polizeilichen und sittlichen Vormundschaft über die Armen.

Die Lokalarmenpflegen bestehen:

a) in den einem k. Bezirksamt unterstellten magistratischen Gemeinden

1. aus dem Bürgermeister als Vorstand,
2. aus 2—3 Magistratsräthen,
3. aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegebezirkes,
4. aus dem Bezirksarzte oder wenn dieser im Orte nicht wohnt, aus einem praktischen Arzte,
5. aus 3—6 durch die Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der beitragspflichtigen Einwohnerklassen;

§ 8 d. Vollz. Vorschr. z. Vo. v. 17. Dezbr. 1816 das Armenwesen betr. vom 24. Dezbr. 1833.

b) in den Landgemeinden:

1. aus dem oder den Pfarrern des Ortes als Vorstand, und
2. aus dem Gemeinde-Ausschusse.

§ 9 d. Vollz.-Vorschr.

§ 89.

Ermittelung des Standes der Armuth. (Armenbeschrieb.)

Das Formular der jährlich mit Anfang des Monats August öffentlich anzuschlagenden Bekanntmachung ist unter den Mustern abgedruckt.

Beil. I d. Vollz.-Vorschr.

Dasselbe gilt von dem Formulare, welches zur Constatirung der bei Vernehmung der sich um Unterstützung Meldenden gepflogenen Erhebungen vorgeschrieben ist.

Beil. II d. Vollz.-Vorschr.

In diese Tabelle darf schon vor der Sitzung eingetragen werden, was von den thatsächlichen bezüglichen Verhältnissen bekannt ist.

§ 17 d. Vollz.-Vorschr.

§ 90.

Ermittelung der Ausgaben und Einnahmen.

Ueber die Reihenfolge der Positionen im Ausgaben-Voranschlage gibt Anleitung das vorgeschriebene und unter den Mustern gleichfalls abgedruckte Formular.

Beil. II. d. Vollz.-Vorschr. S. 4.

Ebenso zeigt das weiter abgedruckte Formular die Reihenfolge der voraussichtlichen Ausgaben.

Beil. IV der Vollz.-Vorschr. S. 2.

Die Beilage VI bietet das Formular für den Etatsvoranschlag.

Der Gesammt-Etatsvoranschlag ist bis längstens 15. November jeden Jahres an das Bezirksamt einzusenden.

Art. 65 der Vo. v. 17. Novbr. 1816.

§ 27 d. Vollz.-Vorschr.

§ 1 lit. 8. d. M.-E. v. 24. Dezbr. 1837.

Im Laufe des Jahres gestellte Bitten um Verleihung einer neuen oder Erhöhung einer schon bewilligten Hilfe wird im Armenbeschriebe nachgetragen.

§ 32 d. Voll.-Vorschr.

§ 91.

Zeitpunkt der Rechnungsablage. Auflegen der gestellten Rechnungen im Gemeindehause. Kundgabe der Resultate.

Jeder Rechner muß seine Rechnung längstens am 15. November vollkommen abgeschlossen und dem Armenpflegschaftsrathe übergeben haben.

Die von allen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes zu unterzeichnende Rechnung muß 14 Tage im Gemeindehaus aufliegen.

§ 41 der Vollz.-Vorschr.

§ 1 lit. b. der M.-E. v. 24. Dezbr. 1857.

In magistratischen Gemeinden werden die Rechnungs-Resultate durch die Lokalamtsblätter veröffentlicht.

Art. 70 der Vo. v. 17. Novbr. 1816.

§ 92.

Bau der Armenrechnung.

a) Im Allgemeinen.

Der Bau der Armenrechnung ist aus der unter den Mustern abgedruckten Beilage IX zur Vollz.-Vorschrift ersichtlich und wird hier deßhalb auf diese verwiesen.

Der Rechnung geht ein Vorbericht voraus. Darin sind die Zahl der unterstützten Armen, der gesammte Unterstützungsbedarf, die aus den Häusern turnusweise gereichte Naturalkost (Umkost), die Leistungen der Privatvereine, die bekannt gewordenen Hilfeleistungen von Privaten, das Ergebniß von Geld- und Natural-Sammlungen nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werthe anzuführen.

Im selben Vorberichte sind die Namen ausgezeichneter Wohlthäter anzuführen.

§ 44 d. Vollz.-Vorschr.

Das Formular ist unter den Mustern abgedruckt.

Auf dem Titelblatte ist dem Namen des Rechnungsstellers (Pflegers) die Bemerkung beizufügen, ob und welche Caution er geleistet hat.

§ 135 lit. d. der Vollz.-Vorschr. v. 31. Oct. 1837.

Daselbst ist auch die Zahl der Belege anzugeben und vorzumerken, bei welcher Rechnung sich das Inventar befindet.

Die Titel und Unterabtheilungen sind zu unterstreichen.

Sie dürfen weggelassen werden, wenn darunter vorzutragende Posten nicht vorkommen. Doch muß die im Formular vorgeschriebene Numerirung beibehalten werden.

§ 132 d. Vollz.-Vorschr.

Die einzelnen Etatspositionen sind in der Rechnung genau einzustellen.

Die Rechnung ist am Abschlusse vom Pfleger zu unterschreiben.

§ 93.

b) Im Besonderen.

1. Einnahmen.

In der Praxis wird der Titel II des vorgeschriebenen Rechnungsformulars als Titel I vorausgestellt und tritt Titel I an dessen Stelle.

Im Uebrigen kommt weiter zu bemerken:

Tit. I. Ueberschüsse des Vorjahres.

Hieher gehören alle Rückstände der vorigen Rechnung in der Reihenfolge, in welcher sie in dieser vorkommen und zwar unter Beisetzung der Jahrgänge, aus denen sie stammen, dann die rückständigen Capitalszinsen.

Tit. II. Reinertrag des Stammvermögens.

Hieher kommt einzustellen der Bestand der vorjährigen Rechnung unter Ausscheidung von Capital und Zinsen.

Tit. III. Zuflüsse.

Hieher gehören die von der Revision in den früheren Rechnungen abgestrichenen Posten.

Tit. IV. Gesetzliche Einnahmen.

Hier sind in Unterabtheilungen vorzutragen:

a) die Lokalabgaben von Tanzmusiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, von Schützenfesten und theatralischen Vorstellungen, (1 fl. in Städten, 30 kr. auf dem Lande.)

b) der gesetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen bei Verzicht desselben,

c) die Zinsen von Capitalien, deren Eigenthümer unbekannt sind,

d) die Erbschaften unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen,

e) die Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge zur Armenpflege des Ortes, (Ges. vom 25. Juli 1850, die Unterstützung Hilfsbedürftiger betr.)

f) die Strafantheile,

g) die Jagdkarten-Antheile (Art. 15 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850.)

Tit. V. Stiftungszuflüsse.

Ohne besondere Erinnerung.

Tit. VI. Collecten und freiwillige Beiträge.

Solche sind nur in ihrem Gesammt-Ergebniß vorzutragen.

Tit. VII. Ersatzleistungen.

Unterabtheilungen:

1. von anderen Gemeinden für ihre Heimatsangehörigen nach dem Gesetz vom 25. Juli 1850 über Unterstützung Hilfsbedürftiger,

2. von alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten.

Die Einnahmen sind bis zur völligen Ersatzleistung innerhalb der Zeile vorzutragen.

Tit. VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung.

Hieher gehört der Reinertrag nach Abzug aller Kosten. Besteht hiefür eine eigene Nebenrechnung, so ist hier nur das Ergebniß derselben kurz vorzutragen.

Tit. IX. Zuschuß aus der Distrikts-Armenkasse.

Als Beleg dient die Mittheilung des gewährenden Beschlusses.

Tit. X. Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Solche sind nur summarisch vorzutragen.

Tit. XI. Zuschüsse aus Kirchenstiftungen.

Beleg wie bei Tit. IX.

Tit. XII. Pflichtbeiträge.

Hier sind die Umlagen zu Armenzwecken vorzutragen.

Tit. XIII. Sonstige Einnahmen.

Hieher treffen alle übrigen unter keinen der vorigen Titel fallenden Einnahmen für laufende Unterstützungen.

Zusammenstellung der Einnahmen.

Eine solche findet sowohl bei jedem einzelnen Titel als auch am Schlusse aller Titel und zwar hier in der Weise statt, daß alle Titel unter einander gestellt und die Einnahmen aus ihnen zusammen gezählt werden.

2. Ausgaben.

Tit. I. Auf vorhergesehene Unterstützungen.

Unterabtheilungen:

a) in Geld,

b) in Naturalien.

Tit. II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle und zwar:

1. Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen.
2. Im Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen.
3. An im Laufe des Jahres neu eingetretenen Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder.
4. Vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen.
5. Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten.
6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen.
7. Zahlungen.

   a) an den Distriktsarmenfonds,

   b) an Wohlthätigkeits-Institute.

8. Sonst unvorhergesehene Ausgaben.

Tit. III. Auf die Armenbeschäftigungen:

1. Ankauf rohen Materials.
2. Fabrikationskosten.
3. Auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien.

Tit. IV. Auf Regie.

Hieher gehören die Ersatzleistungen an den Armenpfleger für seine Baarauslagen für Papier 2c. und das Honorar des Gemeindeschreibers für Besorgung der nöthigen Schreibereien.

Art. 77 d. Armenordg. v. 17. Novb. 1816.
Ziff. 180 lit. c. der Vollz.-Vorschr. z. r. Gde.-Ed

Tit. V. Auf sonstige Ausgaben.

Ohne besondere Erinnerung.

Zusammenstellung der Ausgaben.

Was oben von der Zusammenstellung der Einnahmen gesagt worden, gilt auch von der Zusammenstellung der Ausgaben.

Ueber den

Abschluß der Rechnung,

sowie den

Vermögensausweis

ist gegenüber dem abgedruckten vorschriftsmäßigen Formulare nichts zu erinnern.

Beil. IX zur Vollz.-Vorschr.

§ 94.

Pflichtbeiträge für Armenzwecke.

In die Umlagenliste für Armenzwecke sind alle Einwohner des Ortes, ohne alle Befreiung irgend eines Standes ohne allen Unterschied der Inleute und der nur vorübergehend in der Gemeinde sich Aufhaltenden von den wirklichen Gemeindegliedern aufzunehmen, nachdem diese alle beitragspflichtig sind.

Art. II Nro. 4 des Gem.-Umlag.-Ges. v. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. S. 83.
§ 26 der Vollz.-Vorschr. zur Arm.-Ord. v. 24. Dezbr. 1833.

Als Maßstab hiefür gilt soferne nicht ein abweichender Gemeindebeschluß vorliegt, der Steuerfuß, also für die wirklichen Gemeindeglieder die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, für die Mieth- und sonstigen Inleute die Capitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 64 der Arm.-Ordg. v. 17. Novbr. 1816. Reggsbl. S. 779.

§ 95.

Besorgung der Schreibgeschäfte bezüglich der Armenpflege.

Die Besorgung der Schreibereien des Armenpflegschafts-Rathes obliegt in den magistratischen Städten und Märkten den vom Magistrate hiezu bestimmten Schreibern, in den Landgemeinden den Gemeindeschreibern.

Art. 77 der Arm.-Ordg.
§ 47 der Vollz.-Vorschr. hiezu.

§ 96.

Stellung der Armenpflegschaftsräthe zu anderen Behörden.

Die Armenpflegschaftsräthe sind innerhalb ihres Geschäftskreises förmlich konstituirte Behörden und den Magistraten beziehungsweise den Gemeinde-Verwaltungen gleich gestellt und berichten gleich diesen an die Curatelbehörden.

§ 49 d. Vollz.-Vorschr. z. Arm.-Ordg.

Die den Bezirksämtern unterstellten Lokalarmenpflegschaftsräthe bedürfen der Curatelgenehmigung der Bezirksämter in Beziehung auf

1. jede Anordnung von Umlagen,
2. jede Einlassung in einen Rechtsstreit,
3. jedes Ausleihen von Capitalien,
4. jeden Vorschuß, der nicht im selben Jahr heimbezahlt wird,
5. jede Aufnahme von Passivcapitalien,
6. jeden belasteten Fundations-Zuschuß,
7. jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen bildenden Realitäten und Rechte,
8. jeden Neubau,
9. jede Veränderung einer Pacht oder Selbstregie, und
10. jedes Darlehen an Mitglieder der Gemeindebehörde, des Stiftungsverwaltungsrathes oder der Armenpflege und an deren Seitenverwandte und Verschwägerte ersten Grades.

§ 50 d. Vollz.-Vorschr. z. Arm.-Ord.

§ 97.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate.

Diese nach dem unter den Mustern abgedruckten vorgeschriebene Uebersicht

Beil. XI d. Vollz.-Vorschr.

ist mit der Rechnung 2c. an die Curatelbehörde einzuschicken.

Achtzehnter Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

---

§ 98.

Listen über verschiedene Arten von Gemeindeangehörigen.

Die Gemeindeangehörigen zerfallen in mehrere Classen, welche in verschiedenen Listen, die stets evident erhalten werden müssen, verzeichnet sind.

Die Herstellung, beziehungsweise Evidenterhaltung dieser Listen ist Aufgabe des Gemeinde-Schreibers.

Sie sind folgende:

1. die Urwahlliste d. i. die Liste der wirklichen Gemeindeglieder,
2. die Liste der Insassen (in Städten) und Beisassen (in Landgemeinden,)
3. die Liste der Heimatberechtigten,
4. die Liste der In- oder Miethleute.

Sie sind alle vorgeschrieben, nicht so

5. die Liste der Gemeindeforensen, deren Führung oder Nichtführung den Gemeinden anheim gestellt ist.

§ 99.

Urwahlliste.

Sie enthält alle *wirklichen* Gemeindeglieder, d. h. Alle, welche

1. in dem Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben und dabei
2. in demselben entweder besteuerte Grundstücke besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben.

Darunter sind hienach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundbesitz begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§ 11 und 12 des rev. Gde.-Ed.

Das vorgeschriebene Formular
Döll. 11. S. 905,
Döll. 26. S. 247,
Beil. I zu Art. 19 der Gde.-Wahlordg. v. 5. Aug. 1818
ist unten abgedruckt und wird zur vierten Seite Nachstehendes bemerkt.

Die vierte Seite ist bestimmt zur Aufnahme der Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmenrechts bevollmächtigt wurden, der Namen der Vormünder und Curatoren, des Endes der Vormundschaft und Curatel, der gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und des Erfolges derselben, die ausgebrochenen Concurse, die eingetretenen Verluste des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

Von den Steuern kommen nur die ordentlichen und directen in Betracht und diese nur in so weit als sie von den in der Gemeinde und in deren Markung liegenden Häusern und Gründen und von den darin verliehenen Gewerben entrichtet werden. Die Mittheilungen darüber sind von den k. Rentämtern zu erholen.

Die Urwahlliste wird nach der Nummerfolge der Wohnhäuser geordnet.

Wohnen mehrere Gemeindeglieder in Einem und demselben Hause, so erhalten die für sie angelegten Bogen einen gemeinschaftlichen Umschlag mit der Nummer des Hauses.

In den Städten werden die Urwahllisten nach den bestehenden oder neu gebildeten Bezirken oder Vierteln ꝛc. geordnet.

Wer mehrere Häuser besitzt, kommt da vorzutragen, wo er selbst wohnt.

Bei Wohnungsveränderungen wird der Bogen des Betreffenden aus dem bisherigen Umschlag in denjenigen übertragen, der für das nunmehrige Wohnhaus bestimmt ist.

Vollgeschriebene Bögen werden durch neue ersetzt und die alten besonders verwahrt.

Dasselbe gilt von den Bögen austretender Gemeindeglieder.

Für jedes neu eingetretene Gemeindeglied wird ein neuer Bogen gehörigen Ortes eingelegt.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 19—23 u. 25 Abs. 2 der Gde.-Wahl-Ord.

§ 100.

In- und Beisassen-Liste.

Insassen sind solche Gemeinde-Angehörige, welche nicht auf besteuerten Häusern, Gründen und Gewerben ansässig sind.

In Landgemeinden heißen sie Beisassen.

§ 13 Ziff. 1 des rev. Gde.-Ed.

Das in Anlage I zu Ziff. 10 der Vollz.-Vorschr. z. rev. Gde.-Ed. vom 31. Oct. 1837 vorgeschriebene Formular für diese Liste ist unter den Mustern abgedruckt.

Für jeden In- oder Beisassen kommt ein eigener Bogen anzulegen.

§ 101.

Liste der ausschließend Heimatberechtigten.

Ausschließend Heimatberechtigte einer Gemeinde sind Jene, welche Anspruch auf Wohnsitz und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Unterstützung in der Gemeinde haben.

§ 5 des Heimatsges. v. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. S. 103.

Die Heimat in einer Gemeinde ist eine ursprüngliche oder sie wird erworben oder angewiesen.

Die ursprüngliche Heimat ist für jeden Staatsangehörigen da begründet, wo seine Eltern die letzte Heimat besitzen oder besassen, dabei kommt es bei ehelichen Kindern auf die Heimat des Vaters, bei unehelichen auf die der Mutter an.

Die Heimat wird erworben

a) durch Vertrag mit der Gemeinde,

b) durch Ansässigmachung,

c) durch von der zuständigen Behörde ertheilte Bewilligung zur Verehelichung in einer Gemeinde.

Der Wittwe steht die Heimat zu in der letzten Heimats-Gemeinde ihres Mannes vor seinem Tode, der geschiedenen Wittwe da wo der Mann sie vor der Scheidung zuletzt hatte. Eine Ausnahme ist nur da gegeben, wo die Ehegatten aus Schuld der Frau für immer getrennt wurden. Dann erhält die Geschiedene ihre Heimat da, wo sie selbe vor ihrer Verehelichung hatte,

d) durch in einer Gemeinde bei öffentlicher Noth geleistete Hilfe wenn der Hilfeleistende dabei beschädigt und erwerbsunfähig ward und nicht in seiner früheren Heimatsgemeinde verbleiben will,

e) von Ausländern durch Kriegsdienste im bayer. Heere während doppelter Capitulations-Zeit, im Orte ihrer letzten Garnison.

Angewiesen wird die Heimat in provisorischer Weise durch Beschluß der zuständigen Behörde falls die ursprüngliche nicht ermittelt werden kann und eine erworbene nicht besteht.

§§ 1—4 des Heim.-Ges.

In die Liste der ausschließlich Heimatsberechtigten kommen nach Obigem Alle, welche nicht nach Tit. I—IV des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 ansässig sind, also auch die Diener des Staates, der Kirche und der Gemeinde.

Das als Beil. II zu Ziff. 10 lit. c. der Vollz.-Vorschr. zum rev. Gde.-Edict gegebene Formular ist unten abgedruckt und gibt die nöthigen Anhaltspunkte.

§ 102.

Liste der In- und Miethleute.

In- oder Miethleute sind solche Heimatsangehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen blos vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben ohne daselbst wirkliche Gemeindeglieder, In- oder Beisassen zu sein.

§ 13 Ziff. 3 des rev. G.-E.

Ziff. 10 lit. d. der Vollz.-Vorschr. hiezu v. 31. Oct. 1837.

Dagegen gehören Personen nicht zu den In- oder Miethleuten, die ohne ständige Haushaltung sich in der Gemeinde nur vorübergehend aufhalten.

Ziff. 10 lit. e. obiger Vollz.-Vorschr.

Hienach bemißt sich der Eintrag der Ersteren in das vorgeschriebene unten abgedruckte Formular.

Beil. III zu Ziff. 10 ob. Vollz.-Vorschr.

§ 103.

Gemeindedienste. Concurrenzrollen.

Die Gemeinden sind schuldig Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten.

1. zur Herstellung und Ausbesserung der Gemeindegebäude, Wege, Bäumen 2c. 2c.,

2. zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit.

Für diese Zwecke können daher auch die Gemeindeglieder zu Diensten in Anspruch genommen werden.

§ 27 des r. Gde.-Ed.

Ziff. 20—24 der Vollz.-Vorschr.

Mit Zustimmung aller Betheiligten können die Gemeindedienste in Umlagen umgewandelt werden.

§ 104 des r. Gde.-Ed.

M.-E. vom 4. Aug. 1851. Döll. 26. S. 282.

In diese Umlagenlisten nun dürfen ausschließlich nur wirkliche Gemeindeglieder aufgenommen werden.

M.-E. vom 10. Febr. 1844. Döll. 26. S. 29.

Eine Repartition von Handdiensten nach dem Steuerfuß ist unstatthaft.

M.-E. vom 24. Aug. 1841. Döll. 36. S. 32.

Zu Spanndiensten werden die für den Postdienst verwendeten Pferde der Posthalter nicht beigezogen.

M.-E. vom 23. Juli 1844. Döll. 26. S. 33.

Wer Gespann besitzt leistet Spanndienste, wer solches nicht hat, nur Handdienst. Wo nichts anderes eingeführt ist, richten sich die Spanndienste nach der Anzahl der Gespanne des Einzelnen, wobei ein Pferd zwei Ochsen, ein Ochs zwei Kühen gleich gilt.

M.-E. vom 7. Januar 1846.

Neue Gemeindedienste können nur durch Beschluß der Gesammtgemeinde geregelt werden.

§ 33 und 104 des rev. Gde.-Ed.

Die Concurrenzrolle für die Hand- und Spanndienste enthält Vortrag über Vor- und Zuname, Stand, Wohnort der Gemeindeglieder, Zahl und Gattung der Zugthiere u. s. w. wie aus dem Formular ersichtlich.

Gemeinde-Umlagen im Allgemeinen.

§ 104.

Lokalaufschlagsgefälle.

Wo solche in Folge besonderer Genehmigung bestehen oder eingeführt werden, ist über jedes derselben gesonderte Rechnung zu führen.

§ 105.

Lokalmalzaufschlag.

Gesuche um Bewilligung des Lokalmalzaufschlages haben zu enthalten:

1. den Nachweis eines außerordentlichen Bedürfnisses für Gemeindezwecke,

2. den Nachweis der Unmöglichkeit bei strenger Ordnung mit dem ordentlichen Einkommen der Gemeinde das außerordentliche Bedürfniß zu bestreiten und der Unmöglichkeit, das Gleichgewicht zwischen Renten und Lasten durch Erhöhung der Einnahmen oder Minderung der Ausgaben herzustellen.

Dieser Nachweis ist zu liefern durch einen wohl motivirten und belegten Grundetat.

3. Ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeschulen mit Angabe der Zeit und Ursache ihrer Entstehung, der Größe und des Zinsfußes,

4. einen Schuldentilgungsplan,

5. ein Verzeichniß der im Amtsbezirke vorhandenen Brauereien, eine Durchschnittsberechnung des Malzverbrauches mit Berechnung des muthmaßlichen Ertrags des Aufschlages bei Annahme eines Aufschlages von 15 kr. vom Schäffel,

6. ein Verzeichniß der in der Gemeinde bestehenden Umlagen unter Angabe ihres Betrages,

7. ein Zeugniß des Rentamtes über die im Bezirk zur Erhebung kommenden Grund-, Haus- und Gewerbe-Steuer, und endlich

8. ein vorschriftsmäßig gefaßter entsprechend begründeter Beschluß der Gemeindecollegien über Einführung des Aufschlages.

M.-E. vom 14. Novbr. 1838. Döll. 26. S. 50.

M.-E. vom 25. Novbr. 1829. Döll. 11. S. 303.

Neue Gesuche müssen wenistens 9 Monate vor Beginn der Sudzeit, (1. Oct.) Gesuche um Erneuerung mindestens ebensolange vor Ablauf der Frist angebracht werden, für welche der Aufschlag bewilligt ist.

M.-E. vom 7. März 1844. Döll. 26. S. 53.

Landgemeinde-Verwaltungen wird ein Lokalmalzaufschlag nicht bewilligt.

M.-E. vom 14. Novbr. 1838. Döll. S. 50. ff.

§ 106.

Brücken- und Pflasterzölle.

Bei Gesuchen um Brücken- und Pflasterzölle sind nicht allein die finanzielle Lage der nachsuchenden Gemeinde, sondern auch die Nothwendigkeit der Brücke oder des Pflasters für den allgemeinen Verkehr, die Größe oder der Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde darzustellen.

Mit dem Gesuche ist sogleich ein Entwurf der Brücken- oder Pflaster-Zollordnung vorzulegen.

M.-E. vom 10. Juni 1847.

Ueber die Erträgnisse solcher Zölle sind eigene Rechnungen zu führen, und diese den Gemeinderechnungen gleich zu behandeln.

§ 107.

Eigentliche Gemeinde-Umlagen.

Unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke Gemeinde-Umlagen zulässig sind, bestimmt

Art. 1 d. Umlagengesetz. v. 22. Juni 1819 Ges.-Bl. St. 8 S. 83.

Wer beitragspflichtig ist, findet sich in

Art. II ebendort.

Hiezu wird nur bemerkt, daß die Gemeinden von vorübergehend sich außerhalb der Gemeindegrenzen sich aufhaltenden Gemeindegliedern eine Absenzgebühr nicht fordern können.

M.-E. v. 7. April 1823, Döll. 11. S. 1079.

Die von der Concurrenz Befreiten finden sich in

Art. III ob. Ges.

Gemeinden concurriren von jenem Grundbesitz, den sie in andern Gemeinden besitzen, zu den Umlagen dieser Gemeinden nicht.

M.-E. v. 21. April 1848 u. 31. Juli 1842. Döll. 26 S. 290.

Ist ein Hof einer Gemeinde nur in politischer Beziehung zugetheilt, so concurrirt der Besitzer nur für Zwecke der Gemeinde-Verwaltung Einquartierung, Lokalarmenpflege, Gesundheit, Feuerbeschau, Löschgeräthe und Wege, nicht für Schul- und Cultuszwecke.

M.-E. v. 25. Dezbr. 1845. Döll. 26. S. 291.

Das Aerar concurrirt von steuerbaren Realitäten, die der Staat selbst bewirthschaftet oder zeitweise verpachtet; von ehemaligen Kirchen- oder andern ärarialischen Realitäten, welche in dritte Hand übergingen, concurrirt der jeweilige Besitzer.

M.-E. v. 30. Aug. 1820. Döll. 11. S. 1087.

M.-E. v. 20. Jan. 1829. Döll. 11. S. 1089.

Die Wirth- und Inleute concurriren nur wo und wie es bisher üblich war.

Edict v. 6. Feb. 1812. Döll. 11. S. 1100.

Militärpersonen sind als solche nicht von der Concurrenz frei.

Kr.-M.-E. v. 3. Aug. 1822. Döll. 11. S. 1129.

Forensen concurriren nicht nur dann, wenn es den Schutz ihrer eigenen Grundstücke gilt, sondern überhaupt zum Schutz und zur Benützung der Gemeindeflur im Ganzen. Dasselbe gilt von ausländischen Forensen.

M.-E. v. 18. Juni 1836. Döll. 11. S. 1119.

Soll ein andrer Maßstab als der Steuerfuß der Umlage zu Grund gelegt werden, so ist dazu ein förmlicher Beschluß der Gemeinde nöthig, woran sich $^2/_3$ aller Gemeindeglieder betheiligt haben und wobei absolute Stimmenmehrheit vorliegt.

§§ 37, 38 u. 39 d. r. G.-E.

Solche Beschlüsse bedürfen der Curatelgenehmigung.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen sind an keine Frist gebunden.

M.-E. v. 29. Sept. 1823. Döll. 11. S. 1138.

Verwaltung der Gemeinden.

§ 108.

Allgemeine Bestimmungen.

Der gesetzliche Maßstab der Concurrenz zu Gemeindediensten (Steuerfuß) kann nur durch Zustimmung aller Betheiligten abgeändert werden.

M.-E. v. 17. Febr. 1850. Döll. 26. S. 68.

§ 109.

Magistrate.

Die Aufnahme von Protokollen durch Stadt- und Marktschreiber in den Märkten II. und III. Classe als Commissäre ist statthaft.

§ 9 d. Vo. v. 21. September 1818 die Geschäftsführg. der Magistr. betr. Reggsbl. S. 1051.

M.-E. v. 5. April 1833. Döll. 11. S. 1014.

Die Gemeindebediensteten haben außer dem Verfassungseide den Dienst-Eid dahin zu schwören, daß sie der Stadt (des Marktes) allgemeines Wohl und Beste nach bestem Wissen und Gewissen, nach allen Kräften in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der anvertrauten Stelle treulich fördern und rathen wollen, so wahr 2c.

Außerdem haben sie dem Eid wegen Nichttheilnahme an verbotenen Gesellschaften und Vereinen zu schwören.

M.-E. v. 20. Juli 1832. Döll. 412.

Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

§ 110.

Bauten.

Bedeutende Neubauten unterliegen der Genehmigung der k. Regierung beziehungsweise des k. Staatsministeriums des Innern.

Vo. v. 10. Aug. 1848 zu § 61 der Form. Vo. Döll. 26. S. 90.

Stadtmauern.

Döll. 11. S. 461. und 269,
" 26. S. 88,
" 30. S. 458,
" 16. S. 1234,
" 31. S. 148.

Anstrich der Gebäude:

Gesch.-Vereinf. Vo. v. 10. Aug. 1848 zu § 61. Döll. 26. S. 90.

Bau von Feldkapellen:

M.-E. v. 24, Juli 1848. Ziff. 3. Döll. 26. S. 90.

Kirchhöfe:

Döll. 31. S. 5.

§ 111.

2. Verwaltung der Gemeindegründe, besonders der Waldungen.

Hiefür geben lediglich die Bestimmungen des Forstges. vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Vorschriften hiezu Maß.

Döll. 26. S. 111.

Uebrigens sieh § 45.

§ 112.

3. Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten.

Darüber ist zu vergleichen

Ziff. 112 der V.-V. Döll. 11. S. 522.

§ 113.

4. Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen.

Vergleiche im Allgemeinen

Ziff. 113-1173. Vollz.-Vorschr. z. rev. Gd.-Ed.

Die Gesuche um solche Darlehen sind soweit sie zur Curatelgenehmigung der k. Regierung sich eignen mit einem Conspecte zu belegen, der zu enthalten hat:

1. Name Stand rc. des Darlehenssuchers,
2. Darlehenssumme und Zinsfuß,
3. darleihende Cassa,
4. spezielle Anführung der Hypothek-Objekte,
5. Brandversicherungs-Capital,
6. Rang im Hypothekenbuche,
7. Vorausgehende Hypothekforderungen.

Damit sind vorzulegen:

1. Abschrift des das Darlehen bewilligenden Beschlusses der Verwaltung,

2. gerichtliche Anlehens-Tabelle,
3. die letzten Erwerbsurkunden,
4. Leumundszeugniß des Erwerbers,
5. Auszug aus dem Brandversicherungs-Grundbuche und
6. Steuerkataster-Auszüge.

§ 114.

Inländische Staatspassivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden.

Im Allgemeinen sieh
Ziff. 118–121. d. Vollz.-Vorschr. z. r. Gd.-Ed.

Staatspapiere auf den Inhaber müssen im Besitze von Gemeinden und Stiftungen auf Namen desselben gestellt werden.

M.-E. v. 1. Juai 1841. Döll. 26. S. 340.

Die zur Vinculirung bestimmten Obligationen sind in einem genauen Verzeichnisse nach Schuldgattung, Größe, Cataster-Nummer ꝛc. ꝛc. zusammenzustellen und dieß der Curatelbehörde vorzulegen.

Weiter kommt zu bemerken:

1. Die Abquittirung heimbezahlter Hypothek- und Bodenzins-Kapitalien hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen (Magistrat, Land-Gemeinde-Verwaltung, Stiftungs-Verwaltung) zu geschehen.

2. In dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokoll verzichtet werde.

3. Diese Quittungen sind mit dem Verwaltungssiegel zu versehen, bedürfen aber der Curatbestätigung nicht.

M.-E. v. 31. Juli 1864 Abquitt. u. Lösch. bezahlt. Hypoth.-Ford. der Gden. u. Stiftgen. (Kr.-Abl.)

§ 115.

Aktivcapitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande.

Hierüber siehe
Ziff. 122–124 d. Vollz.-Vorschr. z. r. Gd.-Ed.
Döll. 11. S. 623.
Döll. 26. S. 342–346.

§ 116.

Nachlässe.

Die Magistrate können Nachlässe in eigener Zuständigkeit bewilligen, so weit die Etatsverhältnisse der betreffenden Stiftung oder Gemeinde dadurch nicht alterirt werden.

Ziff. 125 d. Vollz.-Vorschr. z. r. Gd.-Ed.
Döll. 11. S. 621.
Döll. 26. S. 169.

§ 117.

Wirthschaftspläne und Etatsvoranschläge der Gemeinden und Stiftungen.

Für den Haushalt jeder Gemeinde und Stiftung ohne Ausnahme ist ein die Verhältnisse in ihrer bleibenden Gestaltung aufgreifender, nach Durchschnittsergebnissen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gebildeter Wirthschaftsplan (Grundetat) und wenn Passiva bestehen ein in gleicher Weise zu behandelnder Schuldentilgungsplan (Tilgungsetat) herzustellen.

In beiden sind bleibende und vorübergehende Einnahmen und Lasten genau zu scheiden, die Ansätze nachhaltig einzustellen, und endlich eventuell sogleich anzugeben, wie ein etwaiger außerordentlicher Mehrbedarf seine außerordentliche Deckung finden kann.

Der Grundetat besteht aus drei Theilen:
Einnahmen,
Ausgaben, und
Abgleichung.

Da es sich nur um ständige Einnahmen und Ausgaben handelt, so bleiben alle Titel weg, die auf sich den Bestand der Vorjahre und das Stammvermögen beziehen. Dasselbe gilt von den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Bei jeder einzelnen Position ist anzugeben:
a) Betrag nach zehnjährigem Durchschnitt,
b) Betrag nach der letzten Rechnung und
c) Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe.
d) Anschlag nach Beschluß der Verwaltung.

Ständige Einnahmen, und Ausgaben werden in ihrer ständigen Größe angesetzt.

Zinsen werden nach dem Capitalstande angesetzt, der zur Zeit der Anfertigung des Grundetats besteht, desgleichen Bodenzinse u. s. w.

Handelt es sich um unständige Einnahmen oder Ausgaben, so wird eine zehnjährige Durchschnittsberechnung hergestellt. Sie bildet den Beleg für diese Posten. Solche Berechnungen binden übrigens die Verwaltung nicht absolut.

Es ist sicherer, die Einnahmen einigermaßen niederer, die Ausgaben etwas höher anzusetzen, wenn nicht nachträglich wegen Unzulänglichkeit der Mittel wieder Etatsvarianten gefertigt werden sollen.

Ziff. 130 d. Vollz.-Vorschr. v. 31. Oct. 1837. z. r. Gd.-Ed.

Wodurch Grundvoranschläge voraussichtlich Jahresvoranschläge nicht für längere Zeiträume erspart werden, bleiben jene, wie schon im allgemeinen Theile bemerkt worden, besser ganz weg wie z. B. bei der Armenpflege.

§ 118.

Jahresvoranschläge. (Etatsvarianten.)

Jede Gemeinde und Stiftung hat jährlich spätestens 2 Monate vor dem Schlusse des Rechnungsjahres zu berathen, ob nicht etwa im Laufe des Jahres

1. ein im Grundetat unvorgesehener Aufwand oder
2. eine nicht bereits eventuell gedeckte Bilanz-Störung zu erwarten steht.

Im bejahenden Falle sind die vorauszusehenden Abweichungen in einem Etatsvarianten nach dem zu Ziff. 130 der V.-V. vom 31. Okt. 1837 gegebenen Formulare zusammenzustellen, das unten abgedruckt ist.

Dieselben sind gleich den Grundetats von Magistrat und Gemeindebevollmächtigten gemeinsam zu berathen.

Ziff. 130 lit. 9 ob. Vollz.-Vorschr.

Bringt der Grundetat Maßregeln mit sich, zu deren Durchführung Curatelgenehmigung nothwendig ist, so wird diese ohne Anlage des der Curatelbehörde ohnehin schon vorliegenden Wirthschaftsplanes oder sonstiger Belege erholt.

Ziff. 130 lit. h ob. V.-V.

Rekurse gegen Curatelbeschlüsse über Grundetats und Varianten gehen zur höheren Curatelbehörde.

Ziff. 130 lit. n ob. V.-V.

§ 119.

Schuldentilgungspläne.

Ein Voranschlag der zur Verzinsung und Abtragung von Schulden bestimmten Einnahmen und Ausgaben heißt Schuldentilgungsplan.

Aus einem solchen muß also hervorgehen:

1. welche Einnahmen und in welchem Betrage hiezu verwendet werden sollen,

2. in welcher Zeit und in welcher Weise die Schuldentilgung erfolgen soll.

Bei jeder Schuldaufnahme muß der Plan zur Tilgung sogleich angefertigt werden.

Ziff. 131 ob. V.=V.

Am meisten empfiehlt sich jene Art der Schuldentilgung bei welcher die Zinsen, die Abzahlungen am Capitale und der Rest der Schuld runde Summen bilden, während der Betrag der jährlichen Zahlung an Zinsen und Capital wechselt.

Zu dieser Art gehört auch jene, wobei alle Jahre eine gleichrunde Summe am Kapitale heimgezahlt wird; hiebei wird die Zahlung an Kapital und Zinsen von Jahr zu Jahr geringer.

Bei der Zahlung in Annuitäten wird ein Passivcapital nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren (meist 43) in Haupt= und Nebensache heimgezahlt.

§ 120.

Rechnungswesen d. Gemeind. u. Stiftungen im Allgemein.

In den Städten zweiter und dritter Classe und in den Märkten sind zwar die Stadt= und Markt=Schreiber die ständigen Rechnungsführer für das Gemeinde= und Stiftungsvermögen, wo jedoch rechtskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, haben diese bei der Rechnungsführung mitzuwirken.

Wo rechtskundige Bürgermeister oder Räthe nicht bestehen, rechnet der Stadt= oder Marktschreiber mit den als Gemeindecassa=Führer und als Stiftungspfleger verwendeten bürgerlichen Magistratsmitgliedern am Jahresschlusse ab, berichtigt ihre Manualien, sammelt die Rechnungsbelege und stellt die Rechnungen.

§ 42 der Instr. über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Septbr. 1818. Reggsbl. S. 1051.

Bürgermeistern oder Gemeindevorstehern ist in Ansehung des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens und aller desfallsigen Gefälle

jede unmittelbare Selbstbeschäftigung des Cassa- und Rechnungswesens, somit auch jedes Perceptionsgeschäft und die Führung der Cassamitsperre untersagt.

Alle Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen sowie über die gesonderten Schuldentilgungsfonds sind von den Bürgermeistern und allen rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen zu unterzeichnen.

§ 44 am angeführten Orte.

Die Gemeindebevollmächtigten haben das Recht der Erinnerung zu allen Rechnungen mit Ausnahme der Cultus-Stiftungsrechnungen.

Die Stiftungs- und Gemeinderechnungen des verflossenen Etatsjahres müssen am 1. Februar jeden Jahres der k. Regierung unfehlbar vorgelegt sein.

§ 47 a. a. O.

Die Revisionserinnerungen werden vom Magistrate unter Haftung und Unterschrift sämmtlicher Mitglieder beantwortet.

§ 48 a. a. O.

Die Rechnungsabsolutorien werden in den betreffenden Reserve-Cassen aufbewahrt.

§ 49 a. a. O.

§ 121.

Cassa - Tagebuch.

Im Cassa-Tagebuch sind Tag um Tag alle Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Casse einzutragen.

Für jede besonders zu stellende Rechnung ist auch ein besonderes Kassatagebuch zu führen.

Jedes Cassatagebuch umfaßt nur Ein Rechnungsjahr.

Als Grundlage der Rechnung ist es mit größter Pünktlichkeit zu führen und dieser im Originale beizulegen.

Das Cassatagebuch führt der Pfleger unter Beihilfe des Stadt-, Markt- oder Gemeindeschreibers.

§ 37 der Gesch-Ordg. f. d. Landgem. v. 24. Sept. 1818. Reggsbl. S. 1111.

Der Eintrag umfaßt die Angaben über

1. Jahr, Monat, Tag der erfolgten Einnahme oder Ausgabe,
2. Vor- und Zuname des Zahlers resp. Empfängers,
3. Bezeichnung der Einnahme resp. Ausgabe,
4. Größe derselben nach Gulden und Kreuzern.

Außerdem ist es zweckmäßig, die Belege und wo ein Hauptbuch geführt wird, den Eintrag in diesem anzuziehen, wofür dann zwei besondere Rubriken anzulegen sind.

Von den üblichen Arten von Tagebüchern empfiehlt sich am meisten diejenige, welche Einnahmen und Ausgaben auf Einer Seite, nur in gesonderten Columnen, welche neben einander stehen, zusammenfaßt. Das Formular hiezu ist unten abgedruckt.

§ 122.

Hauptbuch.

In's Hauptbuch, dessen Führung bei einfacheren Rechnungsverhältnissen nicht geboten erscheint, werden Einnahmen und Ausgaben aus dem Cassatagebuche nach der für die Rechnung vorgeschriebenen Reihenfolge der einzelnen Titel 2c. herübergetragen.

Aus Obigem erhellt, daß das Hauptbuch in allen seinen Theilen für das ganze Rechnungsjahr im Voraus angelegt werden muß, wobei für Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Titeln und Unterabtheilungen der voraussichtlich nöthige Raum zu belassen ist.

Es dient zur Ueberwachung aller Einnahmen und Ausgaben und ist deshalb unter jedem Titel der Voranschlag und das Soll anzuführen. Der Vergleich der geschehenen Einnahmen und Ausgaben mit dem Voranschlag und Soll zeigt dann jederzeit, welche Einnahmen noch beizutreiben, welche Ausgaben noch zu bestreiten sind.

Das Hauptbuch führt der Pfleger unter Beihilfe des Stadt-, Markt- oder Gemeindeschreibers.

§ 42 der Geschäftsord. f. d. Magistr.

Dasselbe hat Rubriken für: Voranschlag, Soll, Tagebuchziffer, Einnahme (Ausgabe), Betrag derselben und Bemerkungen.

Ein Formular befindet sich unten.

§ 123.

Vermögens-Verzeichniß.

Mit der Rechnung ist ferner das Vermögens-Verzeichniß vorzulegen. Es umfaßt das ganze Vermögen der Gemeinde nach Realitäten, Rechten, Capitalien und Mobilien (Inventar.)

Das Vermögens-Verzeichniß ist nicht alljährlich neu herzustellen, sondern nur immer evident zu halten.

§ 124.

Rechnungs - Belege.

Belege sind Ausweise über vorgekommene Einnahmen und Auslagen.

Jede Einnahme und jede Ausgabe ist gehörig zu belegen, mit Ausnahme jener Einnahmen, welche aus der revidirten Rechnung des letzten Jahres hervorgehen.

Zu jeder Ausgabe ohne Unterschied ist Zahlungsanweisung erforderlich insoferne es sich nicht um ständige Ausgaben handelt.

Zur Effektuirung unständiger Ausgaben bedarf es der besonderen, auf Verwaltungsbeschluß hin vom Vorstand gegebenen Anweisung.

§ 102 des rev. Gde.-Edicts.

Die Zahlungsanweisung muß nicht ein eigenes Schriftstück bilden, wird vielmehr in der Regel auf die Empfangsbestätigung gesetzt.

Bei den Belegen ist immer die Stempelpflichtigkeit in Erwägung zu ziehen.

Stempelordnung vom 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. S. 175.

Empfangsbestätigungen (Quittungen, Scheine) haben zu enthalten:

1. Betrag der Summe in Zahlen und Worten,
2. Bezeichnung der auszahlenden Kassa,
3. Bezeichnung der Sache wofür Zahlung erfolgt,
4. Datum (Zeit und Ort),
5. Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen des Empfängers.

Nichtständige, nicht im Voranschlag aufgenommene Ausgaben sind mit der Curatelgenehmigung zu belegen, wenn diese für die Ausgabe überhaupt erforderlich ist.

Die Belege sind pünktlichst in Ordnung zu halten und mit dem Ziffer des Tagebuchs zu versehen, auf den sie sich beziehen. Zur Rechnung werden sie nach der Reihenfolge des Vortrages in derselben geordnet, mit fortlaufender Nummer versehen und geheftet.

Fanden zur Effectuirung einer Ausgabe mehrere Auszahlungen statt, so sind diese auf dem letzten der zusammengehörigen Belege zusammenzustellen.

§ 125.

Kassasturz.

Nach Ziff. 134 lit. b. der Vollz.-Vorschr. zum rev. Gde.-Ed. sind die Current- und Reservekassen, dann die Materialvorräthe aller Orts-Stiftungen und der Gemeinden jährlich mindestens 2 bis 3mal

in Anwesenheit aller oder mehrerer Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig zu stürzen, förmliche Protokolle darüber aufzunehmen und unmittelbar oder durch Curatelbeschluß zu bescheiden.

Nachdem der Pfleger die Kasse geöffnet, werden sämmtliche Baarschaften und Werthpapiere sortenweise verzeichnet und der Betrag zusammengestellt.

Sodann werden im Tagebuch Einnahmen und Ausgaben zusammen gezählt, die Abgleichung vorgenommen und der etwaige Ueberschuß (Activrest) mit der Baarschaft, welcher er gleich sein muß, verglichen.

Das Ergebniß der gesammten Verhandlung ist im Protokolle nieder zu legen, darin auch anzuführen, wer die Cassa führt, wo und wie sie aufbewahrt wird, ob gegen die Sicherheit derselben kein Bedenken besteht, ob der Pfleger nicht anderes als Gemeinde- oder Stiftungsgeld in der Cassa liegen hat, ob der Verschluß derselben einfach oder doppelt ist.

Weiter ist zu constatiren, ob und wie die Bücher geführt, ob die Vermögensverzeichnisse in Ordnung gehalten, ob die Einnahmen rechtzeitig eingehoben werden u. s. w.

§ 126.

Gemeinderechnungen.

Ein Vorbericht wie für die Armenrechnung ist nicht vorgeschrieben, doch ist es passend am Eingange zu bemerken, ob und welche Caution der Rechnungsleger (Pfleger) gestellt hat.

A. Einnahmen

Tit. I. Activrest des Vorjahres.

Hieher wird der Bestand, Ueberschuß der letzten Jahresrechnung unter Ausscheidung von Kapital und Renten vorgetragen.

Tit. II. Activ-Ausstände.

Hieher gehören alle Ausstände in der Reihenfolge, in welcher sie in der letzten Rechnung stehen; auch sind die Jahrgänge, aus welchen sie stammen, anzugeben.

Bei wiederholt vorkommenden Resten ist sich darüber auszuweisen, daß wegen deren Beitreibung die geeigneten Schritte geschahen.

§ 427 der Gesch.-Ord. f. d. Landgem. v. 24. Sept. 1818. Reggsbl. S. 1111.

Unter diesem Titel sind auch, und nicht unter Tit. IV. die rückständigen Capitalszinsen einzustellen.

Tit. III. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

Hier werden die bei Revision der früheren Rechnungen abgestrichenen Posten vorgetragen, weshalb es nöthig ist, die Revisionsnotate und Definitivbescheide genauestens nachzusehen.

Hieher gehören ferner die in der Vorrechnung aus Versehen ganz weggebliebenen Posten.

Tit. IV. Zinsen von Activ-Capitalien.

Hieher gehören alle während des Rechnungsjahres angefallenen Zinsen aus Activkapitalien einschlüßlich der Stückzinsen von den in der gleichen Periode heimbezahlten Activkapitalien.

Die Ordnung, in welcher die Capitalien vorgetragen werden, muß sich durch alle Jahrgänge der Rechnung gleich bleiben; neu ausgeliehene Capitalien treten hinten an.

Anlangend den Vortrag der Capitalien nach dem Datum der Urkunden, wird auf das abgedruckte vorschriftsmäßige Formular Bezug genommen.

Zinsrückstände vom laufenden Jahre gehören in die Reste-Columne. Sie werden dann in die nächste Rechnung übergetragen und dort unter Tit. II in Einnahme gesetzt.

Weiter wird noch bemerkt:

Um leichter ersehen zu können, ob ein Capital heimbezahlt ist oder nicht, führe man es zwar unter den Zinsen noch mit auf, jedoch intra lineas.

Es ist angemessen, die Capitalien zu summiren und mit dem Capitalienbetrag des letzten Rechnungsjahres zu vergleichen. Man ersieht daraus, ob sich das Capitalvermögen seither vermehrt oder vermindert hat, oder ob es sich gleichgeblieben ist.

Ebenso ist auch der Einnahmen Tit. XIV zu vergleichen. Man ersieht daraus, ob es wieder verausgabt und fruchttragend angelegt ist oder nicht, im letzten Falle muß es am Schlusse der Rechnung unter dem Cassabestand enthalten sein und ausgeschieden werden.

Tit. V. Ertrag von Liegenschaften.

Den einzelnen Gegenständen ist immer die Benennung, der Steuer-Plan-Nummer und Flächeninhalt beizusetzen.

Ferner kommt noch zu bemerken:

Realitäten in eigener Regie sind solche, welche die Verwaltung selbst, auf eigene Rechnung, betreibt. Handelt es sich um Holzversteigerungen, so haben die Communalförster hiefür Schlagregister herzustellen und die Quantität des verkauften Holzes zu bestätigen.

Bei Verpachtung von Realitäten ist das Verpachtungs-Protokoll den Belegen beizufügen. Erstreckt sich die Pachtperiode auf mehrere Jahre, so ist der Jahrgang der Rechnung zu allegiren, bei der sich der Beleg befindet, auch das Datum des Protokolles zu bezeichnen und die Beleg-Nummer, mit welcher es versehen ist.

Bei Verpachtungen an Gemeindeverwaltungs-Mitglieder und Verwandte von solchen im ersten Grade ist die Curatelgenehmigung zu erholen.

§ 123 des rev. Gde.-Ed.

Sind einzelne Realitäten als Besoldungstheile an Gemeindebedienstete überlassen, so muß hier der Anschlag der Nutznießung vorgetragen, dagegen unter Tit. VII der Ausgaben als durchlaufende Post verausgabt werden.

Tit. VI. Ertrag aus Gemeinde-Gewerben.

Solche werden entweder in eigener Regie betrieben oder sie sind verpachtet und auch in dieser Weise vorzutragen.

Tit. VII. Aus Renten und Rechten.

Hier kommen vor

a) Grundzinse (von vertheilten Gemeindegründen),
b) Bodenzinse,
c) Jagd- und Fischerei-Rechte,
d) Wasserstifte und Bergwerkszinse.

Bei Jagdpachtschillingen ist der Tag der Verpachtung, die Pachtdauer, die Verfallzeit des Pachtschillings und die Zeit, für welche derselbe verrechnet ist, anzuführen.

Art. 8 des Jagdausübgs.-Ges. v. 10. März 1850. Döll. 29. S. 697.

Tit. VIII. Aus besonderen Abgaben.

Hieher gehören die Bürgeraufnahmsgebühren.

Als Rechnungsbeleg ist ein vom einschlägigen k. Pfarramte legalisirtes Verzeichniß der im abgewichenen Jahre Ansässiggewordenen beizulegen.

Tit. IX Unterhaltsbeiträge.

Hierunter werden alle jene Zuschüsse aus anderen Kassen verstanden, welche für Gemeindezwecke bestimmt sind. Die Richtigkeit derselben ist von den pflichtigen Kassen zu bestätigen.

Solche Zuschüsse können kommen aus Kassen

1. des Staates,
2. des Kreises,
3. des Bezirkes,

4. von Stiftungen,
5. von Gemeinde-Anstalten,
6. von anderen Gemeinden und
7. von Privaten.

Tit. X. Außerordentliche oder zufällige Einnahmen.

Die Bestimmungen über das Taxwesen werden unten besprochen werden.

Ueber die Taxen ist ein eigenes (das sog. Tax-) Register zu führen, dessen Formular weiter unten abgedruckt ist. Das Taxregister ist der treffenden Jahresrechnung als Beleg beizufügen.

Pflaster- und Brückenzölle kommen gleichfalls hier zu verrechnen.

Dasselbe gilt vom Lokalmalzaufschlag. Als Beleg dient das Aufschlags-Register, welches von der Gemeindeverwaltung anerkannt und unterschrieben sein muß.

Tit. XI. Umlagen.

Der Rechnung sind die vom k. Rentamt bestätigten, vom k. Bezirksamte geprüften und von Curatelwegen genehmigten Concurrenz-Rollen als Belege beizufügen.

Die Umlagenliste soll für's ganze Jahr hergestellt werden, deshalb kann die Umlage aber gleichwohl in mehreren Fristen erhoben werden. Geschieht dieß, so fällt die Berechnung und Erhebung von besonderen Umlagen für besondere Zwecke als mühselig und zeitraubend weg.

Der Vortrag der Umlage ist nur summarisch; jedoch werden Ausstände speziell vorgetragen.

Will eine Distrikts-Umlage vorgetragen werden, so hat dieß nur innerhalb der Zeilen zu geschehen.

Tit. XII. Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.

Als Belege erscheinen die bezüglichen mit Curatelgenehmigung versehenen Gemeindebeschlüsse.

§ 82, 104 u. 25 des revid. Gde.-Ed.

Der Erlös darf, wenn nicht von der Curatelbehörde über dessen Verwendung verfügt ist, nicht zu laufenden Ausgaben verwendet, sondern muß fruchtbringend angelegt werden. Derselbe muß jedoch in der Rechnung am Ende vom Cassabestande ausgeschieden werden, wenn in derselben nicht schon dessen verzinsliche Anlage nachgewiesen ist.

Tit. XIII. Obereigenthums- u. Gefällsablösungen.

Solche Ablösungen dürfen nur mit Curatelgenehmigung erfolgen. Die Ablösungscapitalien werden wie Kaufschillinge behandelt.

Tit. XIV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien.

Hiefür gilt das, was oben zu Tit. IV gesagt worden.

Tit. XV. Zurückbezahlte Aktiv-Vorschüsse.

An andre Cassen geleistete Vorschüsse sind durch alle Rechnungen in Soll-Einnahme zu stellen und bis zu ihrer Heimzahlung in Rest zu führen. Die sofort zu beschäftigende fruchtbringende Anlage ist bei Tit. XVII der Ausgaben in Betracht zu ziehen.

Verzinsliche Vorschüsse gehören unter Tit. IV der Einnahmen.

Tit. XVI. Neue Kapitals-Anlehen.

Als Belege sind beizufügen die einschlägigen mit Curatelgenehmigung versehenen Beschlüsse sammt Schuldentilgungs-Plan.

§ 104 der rev. Gd.-Ed.

Tit. XVII Aufgenommene Vorschüsse.

Solche erscheinen als Schulden, insofern sie nicht im nämlichen Jahre heimbezahlt werden.

Vorschüsse der Pfleger sind unstatthaft, soferne bezüglich derselben nicht ein curatelamtlich bestätigter Gemeindebeschluß vorliegt.

Tit. XVIII. Besondere Auflagen oder Steuerbeischläge.

Werden außerordentliche Umlagen gemacht, so sind sie hier vorzutragen. Andrerseits ist die Auszahlung an die betreffende Cassa im Tit. IX der Ausgaben summarisch nachzuweisen.

Tit. XIX. Schenkungen und Vermächtnisse.

Hieher gehören lediglich solche Schenkungen und Vermächtnisse, welche zur Mehrung des Stamm-Vermögens bestimmt sind, und woran nur die Zinsen in Ausgabe kommen.

Tit. XX. Zufällige Einnahmen.

Darunter sind die aus Glücksfällen rc. stammenden Einnahmen zu verrechnen. z. B. gefundene Schätze rc.

B. Ausgaben

Tit. I. Zahlungsrückstände voriger Jahre.

Hier sind die Zahlungsrückstände vorzutragen, welche in den früheren Jahres-Rechnungen vorkommen, wegen unzureichender Mittel aber nicht bezahlt werden konnten.

Sieh übrigens die Bemerkung zu Tit. XVII der Einnahmen.

Tit. II. Rechnungsdefekte und Ersatzposten.

Dieser Titel gründet sich theils auf die vorausgehende Rechnung, theils auf die Revisionsnotate hiezu und die Revisions-Vorbehalte.

Tit. III. Auf Einhebung der Renten.

Hiezu kommt nichts zu erinnern.

Tit. IV. Auf Erhebung der übrigen Einnahmen.

Wird auf das zu Tit. IX der Einnahmen Bemerkte Bezug genommen.

Tit. V. Passiv-Reichnisse, Staatsauflagen, Kreis- Distrikts- und Lokal-Concurrenzen.

Hier kommen besonders die Distrikts-Umlagen-Beiträge in betracht.

Tit. VI. Prozeß- und Executions-Kosten.

Als Belege erscheinen die verurtheilenden rechtskräftigen Erkenntnisse und richterlich festgestellten Kostenverzeichnisse, von denen jene im Auszug, diese im Original beizufügen sind.

Einfache Vorschüsse im Laufe des Prozesses gehören nicht hieher sondern unter Tit. XVIII der Ausgaben. Ist der Prozeß gewonnen, so sind sie seinerzeit unter Titel XV der Einnahmen, ist er verloren, unter Titel IV der Ausgaben zu verrechnen.

Vorgeschossene Kosten sind deshalb so lange unter Titel XV der Einnahmen in Rest zu führen, bis sie wirklich eingehen, damit ihr Wiederersatz nicht in Vergessenheit kommt.

Anwaltsgebühren für Berichte, Berufungen ꝛc. in administrativen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten sind unzulässig.

Tit. VII Verwaltungsbehörde.

Gemeindevorstände, Gemeinde- und Stiftungspfleger erhalten eine von den Gemeinden und Stiftungsverwaltungen zu regelnde jährliche Belohnung für ihre Dienstleistungen. Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen der Curatelgenehmigung.

Besondere Entschädigung erhalten sie nur für ihre Dienstverrichtungen außerhalb dem Gemeindebezirke. Für diese Entschädigung kann mit Curatelgenehmigung ein jährliches Aversum vereinbart werden.

Wo ein Uebereinkommen nicht besteht gebührt Obigen

a) bei Abwesenheit bis zu einem halben Tage für Zehrung und Zeitversäumniß eine Vergütung von 24—45 Kreuzern. Ein angefangener weiterer halber Tag ist ganz zum Dienst verwendet zu rechnen,

b) für jedes Uebernachten eine Entschädigung von 24—42 Kreuzern,

c) für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 Kreuzern.

Beschlüsse, die obige Maximalbeträge einhalten, bedürfen keiner Curatelgenehmigung und sind lediglich als Belege den Rechnungen beizufügen.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Dienste unentgeltlich. Nur für Gänge außerhalb des Gemeindebezirks oder Auslagen innerhalb desselben werden sie nach obigen Grundsätzen unter a—c auf Verlangen entschädigt.

Ueber die Schreibgebühr des Gemeindeschreibers wurde schon oben in § 1 das Nöthige gesagt.

Die Pfleger dürfen die von ihnen zu bezahlenden Gebühren für Anfertigung und Reinschrift von Rechnungen nicht aus dem Gemeindesäckel entnehmen, sondern müssen sie aus den ihnen bewilligten Tantiemen aus der Bruttoeinnahme bezahlen.

Allerh. Entschl. v. 10. März 1820. Döll. 11. S. 847.

Steuervorgeher haben keine Entschädigung aus der Gemeindekassa zu fordern, sondern sich an Diejenigen zu halten, die sie abgeordnet haben.

M.-E. v. 22. Nov. 1828. Döll. 11. S. 851.

Aus Nutzungsanschlägen dürfen Tantiemen nicht erhoben werden.

Es ist zweckmäßig die Besoldungen der einzelnen Verwaltungs-Mitglieder einschließlich der Gangentschädigung zu fixiren. Wo dieß nicht geschehen, ist jeder Gang in einem eigens hiefür angelegten Büchlein zu bestätigen. Diese Büchlein dienen als Belege der Jahresrechnung.

Die Gehalte der Gemeindeschreiber sind gleichfalls zu fixiren und größere Arbeiten überdieß besonders zu honoriren.

Tit. VIII. Polizei-Verwaltung.

Hiezu bedarf es keiner besonderen Erläuterung.

Tit. IX. Gemeinde-Anstalten.

Hier erscheinen alle Ausgaben

1. für den Cultus, soweit wegen Unvermögens der Stiftungen das Vermögen der Gemeinde oder die Gemeindeglieder (durch Umlagen) für kirchliche Zwecke in Anspruch genommen werden,

2. für das Schulwesen, soweit die Renten des Lokalschulfonds und allenfallsiger gesonderter örtlicher Unterrichtsstiftungen nicht zureichen,

3. für Armenzwecke bei Unzureichenheit örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen.

Zu 4 und 5 ist nichts zu bemerken.

6. Für den Flurschützen, sofern er nicht zugleich Nachtwächter ist,

7. Unrichtig ist es, die Rechnungen der Maurer-, Zimmer- und andrer Handwerksleute mit ihrem ganzen Betrage hier oder unter Tit. X, 4 vorzutragen. Die Beträge sind vielmehr nach beiden Seiten hin auszuscheiden und ist bei späteren Vorträgen auf den einschlägigen Beleg Bezug zu nehmen.

Til. X. Unterhalt der Gemeindegebäude.

1. Besoldungen kommen nicht vor.

2. Bei Einstellung der Brandassekuranzbeiträge sind in der Quittung die betreffenden Gebäude namentlich und ausgeschieden aufzuführen, auch die Versicherungsclasse und der Beitrag per 100 fl. beizufügen.

Zu 3 ist nichts zu erinnern.

4. Hier wird auf Tit. IX Ziff. 7 hingewiesen. Bei größeren Reparaturen sind die genehmigten Kostenanschläge als Belege anzufügen.

§ 208 d. Vollz.-Vorschr. z. r. Gd.-Ed.

Die Arbeiten an Gebäuden müssen von den Nutznießern bestätigt sein.

Bei Anschaffungen von Gegenständen, wobei das Gewicht in Betracht kommt, ist der Wagschein beizulegen.

5. Bedarf keiner Erinnerung.

Tit. XI. Besondere Leistungen an andere Cassen.

1, 3 und 4 bedürfen einer Erläuterung nicht.

§ 2. Hieher gehören die Jahresbeiträge für den landwirthschaftlichen Verein.

Tit. XII. Pensionen und Alimentationen.

Erläuterungen hiezu sind nicht nothwendig.

Tit. XIII. Schuldentilgung.

Der von der Curatelbehörde genehmigte Schuldentilgungsplan ist strengstens einzuhalten, kleinere Abschlagszahlungen als die genehmigten sind unzulässig, sofern nicht spezielle Curatelgenehmigung vorliegt.

Der jeweilige Stand der Schuld ist innerhalb der Linien vorzutragen, die Zinsen und die Abzahlung am Capital sind genau auszuscheiden und in der Rubrik „Rückstände“ ist der Restbetrag der Schuld einzusetzen.

Tit. XIV. Reservefonds.

Hieher gehören die Ausgaben die nicht vorzusehen waren und unter keinen andern Titel passen.

Der Gesammtreservefond wird entweder aus der Gesammteinnahme aus dem rentirenden Vermögen oder durch Umlagen gewonnen, da beim Rechnungsabschluß allezeit ein Activrest als Reservefond übrig bleiben muß.

Tit. XV. Ankauf von Realitäten und Rechten.

Siehe §§ 82 und 104 des rev. Gde.-Ed.

Tit. XVI. Ablösung von Gemeindelasten.

Hiezu ist Curatelgenehmigung nöthig.

Tit. XVII. Ausleihen von Activkapitalien.

Solches kann nur gegen hypothekarische Sicherheit in der ersten Hälfte des Werthes des Hypotheken-Objektes und Caution für Zinsen und Kosten, oder bei der Staatsschuldentilgungscassa (durch Ankauf von Staatsschuldscheinen) oder endlich durch Hingabe an die k. Bank, Hypotheken- und Wechselbank (Pfandbriefe) ꝛc. ꝛc. geschehen.

Gegen Handscheine darf kein Gemeindecapital ausgeliehen werden.

Besteht das Hypothekobjekt nur in einem Hause, so darf das Darlehen die Hälfte des Werthes nicht überschreiten.

Vo. vom 6. Sept. 1811. Reggsbl. S. 1449—73

Tit. XVIII. Geleistete Aktiv-Vorschüsse.

Solche sind, falls sie nicht im nämlichen Jahre heimbezahlt werden sollen, an die Curatelgenehmigung gebunden.

§ 123 Ziff. 8 und § 128 des rev. Gde.-Ed.

Tit. XIX. Außerordentlicher Aufwand u. Gemeinde-Anstalten.

Hieher gehören größere Ausgaben für Gemeindeanstalten, wie Herstellung von Straßenpflaster, Strecken u. dgl.

Tit. XX. Neubauten.

Den Belegen ist auch die Curatelgenehmigung beizufügen.

C. Abschluß.

Derselbe erfolgt in dem Schlußbescheid auf die Beantwortung der Revisionsnotate.

D. Vermögensausweis.

Dieser macht den Schluß einer jeden Rechnung und zerfällt in folgende Theile:

I. Vermögen

a) fruchtbringender

1. Realitäten,

2. Rechte,
3. Kapitalien.

b) nicht fruchtbringender

1. Realitäten,
2. Rechte,
3. Kapitalien,
4. bewegliches Eigenthum,
5. Aktivrest.

II. Schulden,

III. Reines Vermögen.

§ 127.

Stiftungs-Rechnungen: (Kirchen-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-, Stiftungs- dann Lokalschulcassa-Rechnungen.)

Im Allgemeinen gelten auch für diese Rechnungen die oben für die Gemeinde-Rechnungen aufgestellten Grundsätze.

Im Uebrigen kommt hiezu Nachstehendes zu bemerken:

A. Einnahmen.

Tit. I—VII treffen mit denselben Titeln der Gemeinderechnung zusammen.

Tit. VIII. Ertrag aus Rechten.

Wie bei Tit. IX. der Gemeinderechnung.

Die Schulgelder-Verzeichnisse und Absentenliste sind den Belegen beizufügen und bedürfen der Gegenzeichnung der k. Lokalschulinspection.

Tit. IX. Ertrag aus Rechten.

Ist nichts zu bemerken.

Tit. X. Sustentationsbeiträge.

Die Anlagen werden nicht von den betreffenden Kirchenverwaltungen, sondern von den einzelnen, den Pfarrsprengel bildenden Gemeinden eingehoben.

Im Uebrigen siehe das zu Tit. XI. der Gemeinderechnungen Gesagte.

Tit. XI. Außerordentliche und zufällige Einnahmen.

Wie bei Tit. XVI der Gemeinderechnung.

Tit. XII. Umlagen.

Wie bei Tit. XVII der Gemeinderechnung.

Tit. XIII. Passivkapitalien.

Wie bei Tit. XIV der Gemeinderechnungen.

Tit. XIV. Passiv-Vorschüsse.

Wie bei Tit. XV der Gemeinderechnung.

Tit. XV. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien.

Wie bei Tit. XII der Gemeinderechnung.

Tit. XVI. Zurückerhaltene Aktivvorschüsse.

Legate und Fundirungszuflüsse müssen verzinslich angelegt und dürfen nicht mit den Renten vermischt werden, sind vielmehr vom Aktiv-Kassabestand auszuscheiden und im Vermögensausweis in Zugang zu bringen.

B. Ausgaben.

Tit. I und II. Rückstände aus den Vorjahren und Rechnungsdefekte und Ersatzposten.

Wie bei der Gemeinderechnung.

Tit. III. Verwaltung.

Hinsichtlich der Besoldung des Pflegers wird auf Tit. VII a der Gemeinderechnung Bezug genommen.

Hier kommen auch die Gebühren der Dekane für die Kirchenvisitationen in Ansatz, sowie die Entschädigung der Pfarrer als Vorstände der Kirchenverwaltungen für Schreibmaterialien.

Zu e (Staats- und Gemeindelasten) ist zu bemerken, daß für die Pfarreien, welche die Congrua nicht gewähren, die Staatsauflagen von den Rustikal- und Dominikalrenten von der Staatscassa vorgeschossen, die Kriegsperäquations- und Gemeinde-Auflagen aber, sowie die Kreis- und Distrikts-Umlagen auf die übrigen Gemeindeglieder vertheilt werden.

Vo. v. 19. Juni 1810. Reggsbl. S. 585.
Fin. M.-E. vom 13. April 1832. Döll. 11. S. 1117.
Geret. Vo.-Samml. Bd. 17. S. 41.

Die Schulgärten sowie die eigentlichen Schullokale sind steuerfrei.

Tit. IV. Auf den Zweck.

a) Besoldungen der Kirchendiener.

Hieher gehören jene des Pfarrers, Meßners, Organisten &c.

b) Bedarf an Wachs, Wein, Oblaten, Weihrauch &c. muß, wenn in Natur oder um bestimmten Geldanschlag geliefert, um den Anschlagswerth in Einnahmen, hier aber in Ausgabe gesetzt werden.

c) Siftungsgebäude.

Die Kosten für Wendung kleiner Baufälle kommen nur dann in Ansatz, wenn die Pfarreien schon 30 Jahre davon frei sind.

Dasselbe gilt von den Kaminkehrer-Löhnen.

Die Kosten auf den Unterhalt von Planken, Zäunen, Staketten, und der Thüren hiezu treffen die Pfarrer.

M.-E. vom 22. Dezbr. 1838. Döll. 31. S. 122.

Tit. V. Zinse von Passiv-Capitalien.

Bedarf einer Erläuterung nicht; ist übrigens Tit. IV. der Gemeinde-Rechnung zu vergleichen.

Tit. VI. Abgang und Nachlässe.

Man vergleiche denselben Titel bei Gemeinderechnungen.

Tit. VII. Prozeßkosten.

Nichts zu bemerken.

Tit. VIII. Sustentationsbeiträge an andere Kassen.

Hier entscheidet außer den §§ 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage Herkommen und Curatelgenehmigung.

Tit. IX. Zurückbezahlte Passivcapitalien.

Man vergleiche Tit. XIII der Gemeinderechnung.

Tit. X. Zurückbezahlte Passivvorschüsse.

Man vergleiche Tit. XVII der Gemeinderechnung.

Tit. XI. Hingeliehene Aktivcapitalien.

Man sehe das zu Tit. XVIII der Gemeinderechnung Gesagte.

Tit. XII. Geleistete Aktiv-Vorschüsse.

Vergleiche Tit. XX der Gemeinderechnung.

C. Abschluß

und

D. Vermögensausweis

werden hier ganz so behandelt wie in der Gemeinderechnung.

Hinsichtlich der Schulkassarechnungen kommt noch zu bemerken: Selbe sind vom Pfarrer nur einzusehen, aber nicht zu unterzeichnen.

Die Bezüge des Schullehrers, auch die aus der Gemeindeschreiberei, werden in Einnahme und Ausgabe gestellt.

Die Schulgelder hat die Gemeinde einzuheben und ohne Rest an den Schullehrer abzuliefern. Uneinbringliche Posten hat die Armenpflege zu decken.

Die Einheberegister stellt der Schullehrer unentgeltlich her.

Einnahmen aus Kindstaufen sind durch ein pfarramtliches Zeugniß herzustellen.

§ 128.

Gemeinde-Vermittelungsamt.

Bei dem höchst wichtigen Gemeinde-Vermittelungsamt fungirt der Gemeindeschreiber ausschließlich nur als Schriftführer des einschlägigen Gemeinde-Beamten.

Außerdem obliegt ihm die Ausfertigung der Vermittelungs-Amts-Zeugnisse, welche tax- und stempelfrei sind.

§ 129.

Tischtitel.

Nachdem die Verleihung eines Tischtitels eine Gemeinde belastet, so muß darüber ein Gesammtgemeindebeschluß (§ 104 des rev. Gde.-Ed.) gefaßt werden.

§ 130.

Orts-Polizeiverwaltung.

Die Handhabung der Ortspolizei steht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstand, nicht der Gemeinde-Verwaltung zu.

Wie nun darauf bezügliche Aufträge und Erlasse der Distrikts-Polizeibehörden nur an ihn gehen, so erstattet auch nur er Berichte in dieser Richtung.

§ 107—116 des rev. Gde.-Ed.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind nach ihrer Genehmigung dem Statutenbuche einzuverleiben.

§ 131.

Statutenbuch.

Oertliche Herkommen, Rechtsgewohnheiten, Ortsrechte 2c. sind möglichst genau in einem eigenen, dem sogenannten Statutenbuche, niederzulegen.

Dahin gehören namentlich alle ortspolizeilichen Vorschriften, welche auf Grund des Art. 32 des Pol.-Str.-Gesetzes erlassen und von der vorgesetzten k. Regierung vollziehbar erklärt wurden.

Ziff. 218 d. Vollz. Vorschr. v. 31. Dez. 1837 z. r. G. E. Döll. 11 S. 107.

§ 132.

Das Verkündebuch.

Im Verkündebuch der Gemeinde wird die geschehene Verkündung aller zur Veröffentlichung durch Verlesen in offener Gemeinde oder in anderer Weise bestimmten Bekanntmachungen und Erlasse aller Art bestätiget.

Dasselbe enthält Tag, Monat, Jahr der Verkündung, Bezeichnung des veröffentlichten Erlasse unter Angabe des Datums und des einschlägigen Gesetz-, Regierungs-, Kreisamts- oder Amtsblattes.

§ 133.

Kirchen-Verwaltungen.

Die Correspondenzform der Kirchenverwaltungen ist conform derjenigen, welcher sich nach den bestehenden Vorschriften die Gemeinde-Behörden zu bedienen haben, neben denen sie bestehen.

§ 134.

Gemeindewahlordnung.

Für die nach der Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1818

Döll. 11. S. 905. Bd. 26. S. 247.

haben die Gemeindebehörden die nöthigen Listen vorzubereiten, nemlich

1. die Urwahlliste, von der schon oben die Rede gewesen, und
2. die besonderen Listen.

Diese Letzteren sind mit Rücksicht auf die Steuerzahlung herzustellen, da die passive Wahlfähigkeit zu einzelnen Aemtern davon abhängt, daß der zu Wählende der höchstbesteuerten Hälfte oder dem höchstbesteuerten Drittheil angehört.

In diese besonderen Listen sind alle Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf ihre Wählbarkeit einzutragen, jedoch in der Rubrik Bemerkungen das Hinderniß der Wählbarkeit einzutragen, z. B. Wittwe, Minderjährig ꝛc.

M. E. v. 26. Nov. 1830 Döll. 11 S. 965.

Bei der Berechnung der Steuer kommen nur die Haus-, Grund- und Gewerbsteuer in Anschlag,

A. E. v. 17. Juni 1851 Döll. 26 S. 254.

freie Erwerbsarten nur dann, wenn sie als wirkliches Gewerbe ausgeübt werden.

Die Steuerpflichtigen werden in diesen Listen nach der Größe ihrer Steuerbeträge aneinander gereiht, die Höchstbesteuerten voraus.

Für die Wahl der Gemeindevorsteher, der Gemeinde- und Stiftungspfleger ist ein Verzeichniß der höchstbesteuerten zwei Drittheile anzufertigen.

Art. 23 d. Gde.-Wahl-Ord.

Für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und der bürgerlichen Magistratsräthe in Städten I. Classe ein Verzeichniß des höchstbesteuerten Drittheils, in Städten II. Classe und in Märkten ein solches der höchstbesteuerten Hälfte.

Art. 24 d. W.-O.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den Gerichten.

§ 135.

Allgemeines.

Der Verkehr der Gemeindebehörden mit den Gerichten bezieht sich

a) auf die streitige Rechtspflege,

b) auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und

c) die Strafrechtspflege.

In der letztbezeichneten Richtung findet er statt

a) mit den Gerichten oder

b) mit den Staatsanwälten bezugsweise den Vertretern der Staatsanwaltschaft.

§ 136.

Streitige Rechtspflege.

In dieser Richtung handelt es sich zunächst nur um Erledigung besonderer Aufträge der Gerichte, z. B. wegen Versteigerung abgepfändeter Gegenstände u. dgl.

Die Geschäfte der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Gemeindeschreibers beschränken sich im Allgemeinen auf genaueste Befolgung der ihnen ertheilten Weisungen.

§ 137.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch in dieser Beziehung tritt oft eine Thätigkeit der Gemeindebehörden ein.

Aus dem Interesse, das die Gerichte an der Vereinigung von Verlassenschaften zu nehmen haben, erwächst den Gemeindebehörden die Obliegenheit der

1) Erstattung von Todesanzeigen.

Todesfälle unter den Gemeindegliedern sind sogleich dem zuständigen Untergericht anzuzeigen und besonders in Abwesenheit von Erben Sorge zu tragen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung vom Rücklasse nichts entwendet werde.

§ 114 d. r. G. E.

Die Todesanzeige erstreckt sich auf die Angaben

a) der Sterbezeit,

b) des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes des Verlebten,

c) des Namens, Standes und Wohnortes der bekannten Erben unter Bezug auf ihre Groß- oder Minderjährigkeit (Vormünder),

d) der Natur des hinterlassenen Vermögens, (ob Grundbesitz, Baarschaft rc.),

e) ob ein Testament und wenn ja, wo? vorhanden und

f) ob provisorische Versiegelung des Rücklasses eingetreten.

2. Vorschlag von Vormündern und Curatoren.

Hier wird die Gemeindebehörde theils im Auftrage des Gerichts, theils auf Antrag von Betheiligten thätig.

3. Anträge auf Stellung unter Curatel.

Hiezu kann die Gemeindebehörde auch von Amtswegen thätig werden, nämlich als Lokalarmenpflegschaftsrath. Er hat gegen Familien, die aus Trägheit der Verarmung entgegen eilen und die dem Rath und der Belehrung unzugänglich sind, gerichtliche Curatelbestellung zu beantragen.

§ 39 Ziff. 7 d. Vollz. Instr. v. 24. Dez. 1863 zum Armenges. (Kr.-A.-Bl.)

3. Bestätigung von Vollmachten.

Wer einen Dritten, der nicht unter seiner väterlichen Gewalt steht, vor dem Polizei- oder Forststraf-Richter vertreten will, bedarf dazu einer Vollmacht. Diese muß zum mindesten von dem Gemeindevorstand beglaubigt sein.

Art. 70 des Einf. Ges. v. 10. Nov. 1861. (Gesetzbl.)

Art. 162 des Forstgesetzes v. 28. März 1862. (Ges.-Bl. S. 69.)

§ 138.

Strafrechtspflege.

In ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden obliegt den Gemeindebehörden die Pflicht, Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und Frevel zur Anzeige zu bringen und für Erhaltung des Thatbestandes und Ermittelung des Thäters Sorge zu tragen.

§ 110 d. r. G. E.

Verbrechen und Vergehen können unmittelbar ebensowohl an die k. Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten angezeigt werden, als an die k. Stadt- und Landgerichte. Letzteres ist aber in dringenden Fällen weitaus zweckmäßiger.

Uebertretungen und Frevel sind nur den Letzteren anzuzeigen.

Art. 17 d. Ger.-Verfass.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Gesetzbl.

Neunzehnter Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den k. Rentämtern.

§ 139.

Allgemeines.

Der geschäftliche Verkehr der Gemeindebehörden mit den königlichen Rentämtern ist ein sehr lebendiger und bezieht sich zunächst auf die Steuerverhältnisse.

Die Gemeindebehörden sind den k. Rentämtern bezüglich aller auf deren Wirkungskreis sich stützenden Aufträge Gehorsam schuldig. Fühlen sie sich durch irgendwelche Maßregeln und Verfügungen derselben verletzt, so steht es ihnen frei, sich beschwerend an die vorgesetzte kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu wenden.

§ 140.

Vollzug des Grundsteuergesetzes.

Die Auflegung der Grundsteuer beruht auf einer allgemeinen Vermessung des Landes.

Für jede Steuergemeinde ist ein besonderer Plan angefertigt, von welchem zwei Exemplare an die Steuergemeinde abgegeben werden. Die Aufbewahrung derselben in der Registratur hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.

Der eine muß immer unverändert bleiben, der andre dient zum Nachtrag der Veränderungen.

§ 18 d. Grund-St.-G. v. 15. Aug. 1828. Gesbl. S. 121.

Zur Controllirung der bei den k. Rentämtern richtig erfolgten Anmeldungen aller Grundbesitz-Veränderungen durch die Betheiligten wird in jeder Steuergemeinde ein Besitzveränderungs-(Güterwechsel-)Buch geführt, worin über alle Güter-Besitzstandwechsel von den interessirten Parteien der betreffende Katasterartikel, die Natur

und das Datum der Besitzveränderung anzugeben und von dem Vorstande, (Gemeindeschreiber) kurz vorzumerken ist.

§ 80 der Instr. z. Grundst. Ges. Reggsbl. 1830. S. 227.

§ 100 des rev. Gd.-Ed.

Das Güterwechselbuch wird alle Quartale dem k. Rentamte vorgelegt; der zum Nachtrag der Aenderung bestimmte Steuerplan dagegen am Ende des Etatsjahres.

Sind wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken Ummessungen erforderlich, so sind selbe entweder beim k. Rentamte oder auch unmittelbar beim einschlägigen Bezirksgeometer anzumelden.

§ 141.

Vollzug des Haussteuergesetzes.

Beim Vollzuge des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828, Gesetz-Blatt S. 169 sind die Gemeindebehörden nur in Folge besonderer Weisungen der k. Rentämter betheiliget.

§ 142.

Vollzug des Gewerbesteuergesetzes.

Zur Entrichtung der Gewerbesteuer ist Jedermann, In- oder Ausländer, verpflichtet der ein Gewerbe treibt, ohne Unterschied zwischen realen, radizirten und persönlichen oder freien Gewerben und Privilegien.

Die Frage ob eine freie Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden, jedenfalls wird gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn das Geschäft mit Gehilfen, oder in öffentlichen Läden oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden bezüglich der Frage, wo er zu fatiren hat.

Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern, beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraumes der jüngst vergangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuer-Regulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauerei-Berechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Material-Verbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu deklariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen gelten alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- und Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Geschlechtes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie dafür erhalten.

Arbeiten, welche in einem Gewerbe nur untergeordnete Geschäfte, Ehefrauen, welche Gewerbsgeschäfte verrichten, sowie Lehrlinge die noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Geschäfts- oder Werkführer eines Gewerbtreibenden, der das Geschäft nicht in eigener Person ausübt, gelten nicht als Gehilfen,

Pächter von Gewerbsrechten werden den Eigenthümern oder Besitzern gleichgeachtet.

Art. 1, 2, 12, 15, 16, 17. 23—26 des G.-Stges. v. 1. Juli 1856 (Ges.-Bl. 139).

Die abgegebenen Erklärungen werden von den Gemeinde-Behörden innerhalb des dafür festgesetzten Termines den einschlägigen k. Rentämtern vorgelegt.

Art. 28 oh. G.

Die Gemeindebehörden sind schuldig, den k. Rentämtern Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuerklärungen erforderlichen Materialien alle Behelfe an die Hand zu geben.

Art. 41 ob. G.

Innerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

a) wenn der Steuerpflichtige während der dreijährigen Steuerperiode verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Hinterlassenen nicht fortbetrieben wird;

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;

c) wenn ein reales oder radizirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconzession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbs-Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Bedingungen zum ununterbrochenen Mitbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Licenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

Art. 57 d. ob. Ges.

Alle auf die Steueranlage bezüglichen Verhandluugen sind tax- und stempelfrei.

Art. 61 a. a. O.

§ 143.

Vollzug des Capitalrenten-Steuergesetzes.

Die Gemeindebehörden haben auch zur Herstellung der Steuerlisten für die Kapitalrentensteuer mitzuwirken.

Hierüber ist Nachstehendes zu beachten:

Alles rentirende (zinsbringende) Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzinskapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes liegt.

Art. 1 des Kap.-Rent.-Steuer-Ges. v. 31 Mai 1856 (Ges.-Bl. 81.)

Ausgenommen von dieser Steuer sind:

1. der Staat;

2. alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen;

3. Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen;

4. die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, soweit der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß;

a) für Entrichtung ständiger, auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andre Berechtigte.

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauerndem Unterhalt er verpflichtet ist.

5. Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird;

6. die Kapitalien jener Personen, deren ganze jährliche Kapitalrente den Betrag von 50 fl. nicht erreicht;

7. Wittwen und Waisen, deren Kapital-Rente den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch ein anderweites Einkommen von wenigstens 200 fl. beziehen, lediglich die Hälfte der für die ersten 5 Klassen bestimmten Steuersätze zu bezahlen.

Art. 4 des K. R. St. G.

Steuerpflichtig ist, wer die betreffende Rente thatsächlich bezieht.

Art. 5 a. a. O.

Die Rente eines besonders ausgeschiedenen Kapitalvermögens einer mit ihrem Ehemanne zusammenlebenden Ehefrau wird mit den etwaigen Kapitalrenten des Ehemannes in einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

Desgleichen wird die Rente von ausgeschiedenem Vermögen eines Hauskindes so lange dieß im elterlichen Unterhalt steht, mit der Rente des Vermögens der Eltern zusammen zur Steuer gezogen.

Art. 6 a. a. O.

Ausländer zahlen Kapitalrentensteuer nur, wenn sie in Bayern wohnen und von den aus Bayern bezogenen Renten.

Bayerische Staatsangehörige, deren Renten schon im Auslande besteuert sind, dürfen den Betrag der ausländischen Steuer von der in Bayern zu zahlenden abziehen.

Art. 7 a. a. O.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines Aufenthaltes.

Angehörige fremder Staaten werden, wenn sie überhaupt steuerpflichtig sind, an ihrem Wohnorte besteuert.

Art. 8 a. a. O.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung mündlich zu Protoll oder schriftlich sich zu erklären:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, dann

wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den in Art. 2 des Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem kann der Steuerpflichtige seine etwaigen Steuer-Befreiungsgründe sowie sonstigen zur Erläuterung seiner Erklärung nothwendigen Bemerkungen anfügen.

Art. 9 a. a. O.

Die Aufforderung zur Fatirung geschieht durch die Gemeindebehörde.

Diese legt die Fassionslisten dem k. Rentamte sofort vor. Schriftliche Erklärungen werden unerbrochen dahin eingesendet.

Art. 10 a. a. O.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuer-Erklärungen bestimmten Frist erläßt die Gemeindebehörde eine zweite öffentliche Bekanntmachung dahin, daß sämmtliche Kapitalrenten-Steuerpflichtige ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei Meidung einer Geldstrafe abzugeben haben, welche dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet.

Die darauf hin einkommenden Erklärungen werden wie vorgezeigt behandelt.

Art. 11 und 20 a. a. O.

Die Gemeindebehörden haben dem kgl. Rentamte die während eines jeden Quartals vorgekommenen Zu- und Abgänge am Schlusse desselben anzuzeigen. Bei Todfällen ist der Todtenschein beizulegen.

Art. 27 a. a. O.

Als Zu- und Abgänge erscheinen auch alle Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Capitalrentenbetrage, welche den Uebergang von einer höheren in eine höhere oder von einer niederern in eine höhere Steuerklasse begründen.

Art. 27 a. a. O.

Alle auf die Steueranlage bezüglichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 32 a. a. O.

§ 144.

Vollzug des Einkommensteuergesetzes.

Die Gemeindebehörden haben ferner zur Herstellung der Einkommensteuerlisten mitzuwirken und sich hiebei nach folgenden Normen zu halten:

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-Gewerbe oder Kapitalrenten-Steuer angelegt ist, hat hiefür Einkommensteuer zu bezahlen, es mag dies Einkommen ständig oder unständig sein, in Geld, Geldes-Werth oder in geldwerthem Nutzgenuß bestehen.

Art. 1 des Einkomm.-Steuergeſ. vom 31. Mai 1856. Geſ.-Bl. S. 49.

Hienach ist das Formular zu behandeln wie folgt:

I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen;

b) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen.

II. Abtheilung.

a) das Einkommen aus freien Erwerbsarten, soferne sie nicht gewerbsmäßig betrieben und deßhalb mit Gewerbesteuer angelegt sind;

b) das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung (Advokatie, Notariat, ärztlicher Praxis, Ertheilung von Unterricht, Betrieb der Musik und der bildenden Künste 2c.)

III. Abtheilung.

a) Besoldungen und Dienstemolumente, Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf einem laufenden Dienstvertrag beruhenden Bezüge von Privatbediensteten sowie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen;

b) Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Art. 2 a. a. O.

Ausgenommen von der Einkommensteuer sind:

1. conscribirte Arme und Alle, welche ihren Unterhalt notorisch oder erweislich ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder durch Private,

2. Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerbares Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte zu dessen Berufsarbeiten helfen,

3) die unter Artikel 2 Abth. I des Gesetzes fallenden Personen, soferne sie nicht ansässig und nicht nach Art. 6 Abs. 2 zu besteuern sind.

4. Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres und Gendarmen in Kriegs- und Friedenszeiten, dann die Gagen und Löhnungen der zum aktiven Feldienst berufenen Linienmilitärs aller Grade während der Dauer des Ausmarsches;

5) Pensionen und Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen der im Art. 2 Abth. III. lit. a. bezeichneten Personen, wenn dieselben den Jahresbetrag von wenigstens 200 fl. nicht übersteigen und nicht noch ein weiteres Einkommen mit wenigstens 200 fl. jährlich dazu kommt.

Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und ihrer in ihrem Unterhalt lebenden Kinder kommt als Eine Gesammtgröße in Betracht.

6) das Einkommen der Gemeinden, Stiftungen, Cultus-Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, dann der Hilfs- und Sparkassen;

7) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungs-Beiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke, soferne sie nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind.

Art. 9 a. a. O.

Fremde unterliegen der Steuerpflicht nur, wenn sie in Bayern wohnen und soweit sie aus Bayern Einkommen beziehen.

Bayern versteuern ihr Einkommen aus dem Auslande nur dann, wenn es nicht bereits im Auslande versteuert ist. Ist es dort schon versteuert, aber geringer als dieß in Bayern der Fall wäre, so hat der Pflichtige den Mehrbetrag der bayerischen gegenüber der ausländischen Einkommensteuer zu entrichten.

Art. 10 a. a. O.

Steuerpflichtig ist Jeder an seinem Wohnsitze, oder wenn ein solcher nicht besteht, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte.

Fremde werden da besteuert, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder wenn sie einen solchen in Bayern nicht haben, wo sie begütert sind.

Art. 11 a. a. O.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung bei der Gemeindebehörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich sich zu erklären:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach dem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht und unter welche der in Art. 2 desselben bezeichneten drei Abtheilungen sich selbes zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes,

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder die in Art. 5 Ziff. II bezeichnete Klasse, unter welche das Einkommen seinem Betrage nach fällt, endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung der Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe anzugeben.

Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Gründe für Steuerbefreiung, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Art. 12 a. a. O.

Nach Ablauf des hiefür gesetzten Termins werden sämmtliche Erklärungen, die verschlossen eingelangten verschlossen, dem k. Rentamte vorgelegt. Die verschlossen übergebenen Fassionen müssen mit Namen und Wohnort des Fatenten versehen sein.

Art. 13 a. a. O.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommen-Steuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen.

Art. 14 a. a. O.

Säumige werden von der Gemeindebehörde durch einen Boten auf ihre Kosten gemahnt, ihnen gegen Ladungs-Nachweis eine Frist gesetzt und ihnen bedeutet, daß Nichtabgabe einer Erklärung neben Bezahlung der Steuer eine Strafe nach sich zöge, welche dem Betrage jener Steuer gleich käme, die sich aus der von Amtswegen festgestellten Steuergröße berechnet.

Erfolgt dennoch keine Erklärung, so erstattet die Gemeindebehörde dem k. Rentamte darüber Anzeige.

Art. 15 a. a. O.

Alle im Laufe eines Quartals vorgekommenen Aenderungen an dem steuerbaren Einkommen hat die Gemeindebehörde am Schlusse des Quartals dem k. Rentamte anzuzeigen. Erlischt ein steuerbares Einkommen durch den Tod, so ist der Anzeige der Todtenschein beizulegen.

Art. 31 a. a. O.

Alle auf die Einkommensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 31 a. a. O.

Zwanzigster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Dem Gemeindeschreiber ist die Kenntniß der Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen unumgänglich nothwendig. Es erschien deshalb nothwendig, das Wesentlichste derselben hier zusammenzustellen.

§ 145.

Taxwesen.

Das Taxregister, — das vorgeschriebene Formular ist unten abgedruckt — wird auf die Dauer eines Rechnungsjahres angelegt.

Die Einträge erhalten die laufende Nummer.

Die Bezeichnung des Datums, Namen, Standes und Wohnortes des Taxpflichtigen, des Gegenstandes der Verhandlung ist eben so sorgfältig zu behandeln als die Einträge der Taxen.

Die Taxen sind spezifizirt vorzutragen.

Das Taxregister wird allemal am Schlusse des Monats abgeschlossen und werden zugleich die durchlaufenden Posten an Stempeln, Insinuationsgebühren und Armenfondsbeiträgen hinausbezahlt.

Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Monatsabschlüsse zusammen- und damit der Hauptabschluß herzustellen.

Stempel, welche Parteien zu ihren Angelegenheiten selber beibringen, kommen nicht in Ansatz, es ist jedoch in der letzten Rubrik des Taxjournals darüber Vormerkung zu machen.

Bezüglich der Schreibgebühr wird bemerkt, daß eine eigene Rubrik hiefür im Taxjournal eröffnet ist, nachdem es in der Befugniß der Gemeindeverwaltung steht, dem Gemeindeschreiber die Schreibgebühren zu überlassen oder nicht.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni 1865 Nr. 10817

Niederb. Kr.-Amtsbl. 1865 S. 954.

wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten — unter Abänderung des zweiten Absatzes von Ziffer 29 der Instruktion vom 28. Mai 1862 zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung — genehmigt, daß die Landgemeindeverwaltungen fortan die bei der Instruktion der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionssachen anfallenden Taxen erheben, und ausgesprochen, daß hiebei nach den Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 301) und der Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65) und vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 175) zu verfahren sei.

Die fragliche Ministerial-Entschließung enthält folgende weitere Direktiven:

1. Die Aufnahme der Gesuche zu Protokoll, sowie jede andere im genannten Betreffe zu pflegende Protokollar-Verhandlung unterliegt einer Protokoll-Taxe von 36 Kreuzer, erfolgt aber durchaus stempelfrei.

2. Die von den Bewerbern übergebenen Belege unterliegen, es es mag ihre Beibringung ursprünglich oder nachträglich geschehen, der Stempelpflicht, und zwar wenn sie in Privatzeugnissen, in einfachen Abschriften, von Verträgen, in Gutachten, Beschreibungen u. s. w. bestehen, dem 3 kr.-Stempel.

Alle amtlichen und notariell bestätigten Zeugnisse, besonders Geburts-, Tauf- und Sterbzeugnisse, sowie Vermögens-Zeugnisse und zwar Letztere auch dann, wenn sie mit den Leumunds-Zeugnissen verbunden sind, unterliegen dem 15 kr.-Stempel.

Dagegen bedürfen amtliche, im Original stempelfreie Zeugnisse, als Impfscheine, Schulzeugnisse, pfarramtliche Bescheinigungen über genossenen Religionsunterricht, Leumundszeugnisse, Militärabschiede, wenn sie als Belege von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessions-Gesuchen im Original vorgelegt werden, keiner Stempelbeikassirung.

3. Die Bekanntmachung der Gewerbsconcessionsgesuche, dann die Verfügungen, welche zur Ergänzung der Instruction erlassen worden, die Verhandlungen über nachträgliche Uebergabe von Belegen, sowie die Einbegleitungs- und sonstigen Berichte an die k. Bezirksämter sind tax- und stempelfrei.

4. Die Erinnerungen der Armenpflegschaftsräthe sind stempelfrei, wogegen jene der Gemeindeausschüsse auch dann dem 3 kr.-Stempel

unterliegen, wenn sie mit der Erinnerung das Armenpflegschaftsrathes oder mit dem Vorlagebericht an das k. Bezirksamt verbunden werden.

Eine Taxe darf für diese Erinnerungen zur Armen- oder Gemeindekasse nicht erhoben werden.

5. Ueber die erhobenen Taxen ist ein fortlaufendes Register zu führen und die Nummer, unter welcher der Eintrag der Taxe in dem Register erfolgt, nebst dem erhobenen Betrage spezifizirt auf dem betreffenden Aktenstücke bei dessen Einsendung zum k. Bezirksamte vorzumerken.

6. Die k. Bezirksämter haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 31 und Ziffer X der oben angeführten Stempelgesetze die richtige Stempelanwendung und, wo eine Stempel-Abkassirung stattfindet, deren vorschriftsmäßige Vornahme bei Bescheidung der betreffenden Gesuche stets genau zu überwachen, Mißgriffe alsbald abzustellen und besonders auch bei Visitation der Gemeinde-Registraturen wirksame Controlle desfalls zu üben.

Vorstehenden Direktiven werden hier nachstehende Bemerkungen angereiht:

Zu 1. a) der Ansatz der Protokollstaxe von 36 kr. gründet sich auf Art. 8 des Taxgesetzes. Werden in einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Anwesenden nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verkündigungen, so ist auch die Protokollstaxe nur einmal zu erheben. Wenn dagegen mit jedem einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, so daß mehrere, wenn auch nur formell von einander getrennt gehaltene Verhandlungen vorliegen, so ist für jedes Individuum die Protokollstaxe zu erheben.

Art. 13 des Ges.

Verhandlungen, welche über 2 Stunden dauern, werden mit 2 fl. taxirt.

Art. 9 des Tax-Ges.

b) der Taxe von 36 kr. unterliegen nach Art. 15 des Ges. auch Correspondenzen, Verfügungen ꝛc. ꝛc. Für derlei Ausfertigungen, wozu 3 kr. Stempelpapier zu verwenden ist, kommt nach Art. 38 des Taxgesetzes auch noch die Schreibgebühr von 6 kr. für jedes Blatt der Ausfertigung in Aufrechnung. Vorladungen und Zustellungen zählen übrigens nicht zu den taxablen und stempelpflichtigen Gegenständen, daher hiefür blos die übliche Gebühr von je 4 kr. für den Gemeinde-

diener, vorausgesetzt daß derselbe einen Gang zu machen hatte, zu erheben ist.

Eigens ausgefertigte Decrete wegen Mittheilung des Gesuches an den Gemeinde- und Pflege-Ausschuß werden mit 36 kr. Taxe, 6 kr. Schreibgebühr, 4 kr. Insinuationsgebühr und 3½ Stempel taxirt.

Zu 2. Bezüglich der Vermögenszeugnisse der Landgemeindeverwaltungen, welche dem 15 kr. Stempel unterliegen, ist in einem Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Nov. 1862 Nr. 1647

Niederb. Kr.-Abl. S. 1776.

ausgesprochen, daß hiefür keine Taxe zu erheben, hingegen die Aufrechnung der Schreibgebühr nicht zu beanstanden ist.

Zu 3. Zu den hier bezeichneten tax- und stempelfreien Gegenständen sind alle Instruktions-Verhandlungen zu zählen, welche der Ertheilung von Patenten für den Markt- oder Hausirhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren, Waarenabfällungen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w. vorhergehen und in Protokollargesuchen, Berichten und sonstigen Erhebungen bestehen, indem nur die ausgefertigte Bewilligungsurkunde selbst der Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustellgebühr unterliegt.

(Fin.-Minist.-Entschl. v. 3. Dez. 1864 Nr. 14525.) Niederb. Kr.-Abl. S. 1814.

Bezüglich der Tanzmusikbewilligungen ist zu erwähnen, daß hievon außer Tax-, Schreib-, Stempel- und Zustellgebühr nach Maßgabe der allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1387) in Städten und Märkten je 48 kr., auf dem glatten Lande 24 kr. für den Armenfond zu erheben sind.

Siehe oben § 49.

Zu 4. Die erhobenen Beträge sind auf dem betreffenden Aktenstücke spezifizirt vorzumerken und ebenso in das Taxregister einzustellen.

Die Verbuchung kann zweckmäßig nach Anleitung des anliegenden exemplifizirten Taxregister-Formulars geschehen.

Der Gesammtbetrag der erhobenen Beträge ist in der vorletzten Rubrik vorzutragen. Betreffs der Postporti siehe § 49.

Niederb. Kr.-A.-Bl. 1864 S. 1085.

Taxpflichtig ist derjenige, welcher die taxable Verhandlung veranlaßt hat. Es ist immer darauf zu sehen, daß die Taxen ꝛc. ꝛc. sogleich bei ihrem Anfalle einbezahlt werden.

Rückstände sollen nicht vorkommen. Ergeben sich dennoch welche,

so sind sie zu verzeichnen, und ist damit wie bezüglich anderer Rückstände an Gemeindegefällen weiter zu verfahren.

Die Taxerhebung durch Postvorschuß soll durchaus vermieden werden, ausgenommen der Fall, wenn der taxpflichtige Gesuchsteller ausdrücklich verlangt, daß ihm die Erlasse durch die Post zugestellt werden. In diesem Falle muß er es sich gefallen lassen, wenn bei der Sendung die darauf haftenden Sporteln durch die Post nachgenommen werden.

Sendungen, welche mit Postnachnahme beschwert sind, braucht die Gemeindebehörde nicht anzunehmen, da ihr auch keine Geldmittel zur Verfügung stehen, um solche Auslagen bestreiten zu können.

§ 146.

Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit.

A. Stempelpflichtigkeit.

I.

Nachstehende Darstellung beschränkt sich auf diejenigen gewöhnlich vorkommenden Gegenstände, wovon der Gemeindeschreiber Kenntniß haben soll, macht sohin auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Allerh. Verordnung vom 18. Dezember 1812 (Reggsbl. 1813 S. 65, dann Gesetz vom 11. September 1825 (Ges.-Bl. S. 175)

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Abtheilungen, und zwar

a) in jene des Gradations-Stempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet.

b) in jene des Klassenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

Zu a. Dem Gradationsstempel unterliegen alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deservitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen (also auch Gemeindekassen) die Bezahlung geleistet wird.

§ 3 lit. a. der St.-O. vom 18. Dez. 1812.

In den hier aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so ferne gefordert werden, als diese bei einer

Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder andern Kassa übergeben werden; in diesem Falle ist die nachträgliche Anheftung des Stempels gestattet.

Abschn. II. Ziff. 2 des Ges. vom 11. Sept. 1825.

Der Gradationsstempel ist nachstehendermassen bestimmt:

von	1	bis	49 fl.	inclusive.	. . . .	3 kr.	Stempelgebühr.
„	50	„	99 fl.		. . . .	6 kr.	
„	100	„	299 fl.		. . . .	15 kr.	
„	300	„	499 fl.		. . . .	30 kr.	
„	500	„	999 fl.		. . . .	1 fl.	
„	1000	„	1999 fl.		. . . .	2 fl.	
„	2000	„	2499 fl.		. . . .	3 fl.	
„	2500	„	2999 fl.		. . . .	4 fl.	

und so fort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

Abschn. VI. des St.-Ges. vom 11. Sept. 1825.

Zu b) 1. Dem Klassenstempel zu 3 kr. unterliegen alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten, alle Resolutionen, Befehle, und Ausfertigungen in Parteisachen und alle von keinem öffentlichen Amte oder Notare ausgefertigten Zeugnisse.

§ 7 a. der Stempelord. vom 18. Dez. 1812.

2. Dem 15 kr.-Stempel unterliegen alle von einem öffentlichen Amte oder Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste z. B. Geburts-, Tauf-, Copulations-Zeugnisse, pfarramtliche Todtenscheine, gemeindliche Vermögenszeugnisse, Heimathscheine u. s. w.

Vid. Stempelord. vom 18. Dez. 1812 § 7 b.

3. Dem 30 kr.-Stempel unterliegen Vollmachtsertheilungen. Wenn aber eine Vollmacht anstatt auf den 30 kr.-Stempel auf einen Einguldenstempel geschrieben wird, so bleibt die Taxe außer Ansatz.

Siehe Art. 2 Abs. 4 des Taxges. vom 28. Mai 1852.

II.

Alle stempelpflichtigen Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc. ꝛc. müssen gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Im Falle die Ausfertigungen an Orten vorfallen, in welchen das verordnungmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, ist ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in solchem Falle der

betreffende Stempelbogen innerhalb längstens 14 Tagen angeheftet werden.

Die Anheftung ist außerdem gestattet bei Ausfertigungen und Eingaben, welche vom Auslande kommen und bei einer inländischen Behörde eingereicht werden, dann in den oben sub. I. a. angeführten Fällen.

Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein sein, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

Abschn. I. und II. des Ges. vom 11. Sept. 1825.

III.

Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu	3 kr.	die Strafe von	1 fl.	30 kr.,
„	6 kr.	„ „ „	3 fl.	— kr.,
„	15 kr.	„ „ „	5 fl.	— kr.,
„	30 kr.	„ „ „	7 fl.	— kr.

Wer einen Guldenstempel oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach. Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll von der Behörde nicht angenommen werden.

Abschn. X. des Ges. vom 11. Sept. 1825.

Anmerkungen.

1. Gemeinden, welche von ihrem Recht der Berufung gegen Beschlüsse in Ansässigmachungs- und Concessionssachen Gebrauch machen, sind verpflichtet, die Stempelgebühren zu bezahlen und die Beträge in der Gemeinderechnung zu verausgaben.

M.-Entschl. vom 11. VIII. 1854 Gerets Norm. S. XXVIII. S. 102.

2. Belege zu Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind von der Stempelpflicht nicht befreit.

M.-E. 2. XII. 1828. Geret XV. S. 14.

3. Correspondenzen mit Behörden in Parteisachen aller Art unterliegen dem Klassenstempel zu 3 kr.; die der Gemeindebehörden, Stiftungen ꝛc. sind nicht ausgenommen.

4. Einlagebögen in stempelpflichtigen Urkunden und Schriften sind mit 3 kr. stempelpflichtig.

§ 5 und 9 der Stempelord. vom 18. Dez. 1812.

5. Gemeindebehörden und Stiftungen sind in ihren Privatangelegenheiten den Privaten gleichgestellt. Ihre bei einer Justiz- oder Administrativbehörde zu übergebenden Urkunden müssen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

M.-E. vom 4. Juni 1826 Ziff. 1. Döll. XIX. Seite 199. § 129 der Vollzugsvorschriften vom 31. Okt. 1837 z. r. G.-E.

B. Freiheit von der Stempelpflicht.

Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit sind:

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Ferner alle Amts-Correspondenzen der höheren oder niederen Stellen mit in- und auswärtigen Behörden. (Regiminalsachen sind solche Angelegenheiten, welche nicht das Interesse einer Partei oder einzelner Personen betreffen.)

b) Die Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt und welche bei Staats- oder anderen öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt werden, in der Art, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem treffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag auf gestempeltes, die übrigen 11 Monatsraten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt werden dürfen,

c) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandasseturanz-Gegenständen,

d) die Tags- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute,

e) die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

All. Vo. v. 18. Dez. 1812.

6. Die Einschreib- und Quittirbüchlein der Unterthanen.

Ges. v. 11. Sept. 1825 Absch. II der Ziff. 2.

7. Die gemeindlichen Leumunds- und Todfallsanzeigen, die Vermittlungsamts-Zeugnisse.

§§ 113, 114 u. 120 des revid. G.-Ed.

8. Die Gemeinderechnungen.

Resc. v. 4. Juni 1826 Döll. XIX S. 285.

9. Die Armenpflegen in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Resc. v. 4. Juni 1826 Döll. XIX. S. 199.

10. Alle Protokollarverhandlungen mit Ausnahme derer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Justizstellen und Justizämtern.

Resc. v. 4. Juni 1826 Döll. XIX S. 202.

11. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen genießen die Stempelfreiheit in allen amtlichen Correspondenzen, sowie für ihre Rechnungen, dann bei Vorschüssen und Rückzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich.

§ 129 der Vollzugsvorschriften zum rev. G. Ed.

12. Die amtlichen Correspondenzen wegen Urlaubsgesuchen der Soldaten, dann Uebersendungen von Monturschulden.

M. Resc. v. 13. Dez. 1832 Döll. XIX S. 277. M. R. 21. Nov. 1865 (Niederb. Kr.-A.-Bl. S. 1584).

13. Conscriptionsgegenstände mit Ausnahme von Einstandsverträgen und Entlaßscheinen.

Heererg.-Ges. v. 15. VIII. 1828.

14. Die Verhandlungen über Ablösung von Grundlasten, Weiderechten, kirchlichen Baupflicht, Forstrechtsablösungen.

Ges. v. 4. VI. 1848 Art. 35 Ges.-Bl. S. 115 Ges. v. 28. V. 1852 Art. 59. Ges.-Bl. S. 627. Ges. v. 28. V. 1852 Art. 14 u. 15 G.-Bl. S. 708 u. 709.

15. Die Beglaubigung der Privatvollmachten durch die Gemeindevorstände in Uebertretungssachen, Forststrafsachen und in Betreff der Zusammenlegung der Grundstücke.

Art. 16 u. 20 d. Ges. v. 10. Nov. 1861 Ges.-Bl. S. 249, M. R. v. 5. März 1865. Nr. 2803 Niederb. Kr.-A.-Bl. S. 451. Minist. R. v. 23. Mai 1865 Nr. 8819 hat tax- und stempelfrei zu geschehen.

16. Die Verhandlungen über Aufstellung von Agenten der Hagelversicherungsgesellschaften.

Ges. v. 28. Dez. 1831 Ges.-Bl. S. 237.

17. Das Verfahren bezüglich der Handhabung der Bauordnung vom 30. Juni 1864.

Reggsbl. S. 817, § 88, tax- und stempelfrei.

18. Durchlaufende Posten; die Quittungen über die mit den Taxen eingehenden durchlaufenden Posten.

Resc. v. 12. VI. 1838 Geret XXI S. 60.

19. Einquartierung; alle Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 18 d. Ges. v. 25. VII. 1850 Ges.-Bl. S. 292.

Zweite Abtheilung.

Muster.

§ 147.

Einleitung.

Niemand wird billiger Weise verlangen, daß ein Buch von dem Umfang des vorliegenden eine Reihe von Mustern bietet, welche alle im Geschäftsleben der Gemeinde vorkommenden Fälle erschöpften.

Es kann sich hier um nichts Andres handeln, als einerseits um Aufstellung von Beispielen zu den in der ersten Abtheilung gesammelten Regeln, andrerseits um Mittheilung von solchen Formularien für die Benützung, welche theils vorgeschrieben sind, theils sich als praktisch brauchbar erwiesen haben.

Die Muster mußten so kurz als möglich gefaßt werden und sollen auch darin den angehenden Gemeindeschreibern als Vorbilder dienen.

Um ihre Benützung zu erleichtern, ist bei jedem derselben derjenige Paragraph dieses Buches angezogen, auf welchen das Muster oder Formulare sich bezieht.*)

§ 148.

Vormerkung.

Hofkirchen den 21. Dezb. 1865.

Joseph Weber, Schreinergeselle von Thal bittet um Ausstellung eines Heimatscheines, den er als Ausweis während einer vorhablichen Reise im Inlande zu benützen gedenkt.

Jos. Weber.

Gemeinde-Verwaltung Hofkirchen.

Maier Gd.-Vorst. Harzt, Gdeschr.

---

*) Um möglichst Raum zu sparen, wurde im Druck der Umschlag-Titel der einzelnen Formularien in der Regel unmittelbar über den Kopf gesetzt und eine Ausnahme nur da gemacht, wo es die besonderen Umstände zu erheischen schienen. Bei der schriftlichen Ausführung ist der Titel jedesmal auf der ersten Seite des Umschlagbogens zu setzen.

§ 149.

Protokoll. (§ 5.)

Anwesend:
Der Gemeinde-Vorstand Kast.
Der Gemeindeschreiber Lob.

Bergen den 1. Novbr. 1865.

Der Leerhäusler Martin Bogner bringt vor:

Dicht neben meinem Hause besitzt die Gemeinde Bergen einen kleinen Wies-Grund. Ich beabsichtige mir für meine Geräthe eine hölzerne Schupfe von nur 10 Fuß Länge und 6 Fuß Breite aufzurichten und bitte, dieß auf dem bezeichneten Gemeindegrund thun zu dürfen. Für den Fall, daß die Gemeinde es verlangt, bin ich bereit ihr hiefür eine angemessene jährliche Entschädigung zu bezahlen.

Anspruch auf das Eigenthum an diesem Grund und Boden mache ich keineswegs.

L. U.

Hdz. † des Mart. Bogner.
Gdeschr. Lob als Zeuge.

Gemeindeverwaltung Bergen
(Gdesiegel.) Kast. Lob.

§ 150.

Gemeindebeschluß. (§ 6.)

Thalberg den 3. Dezbr. 1865.

Die Landgemeinde-Verwaltung Thalberg beschließt gemäß Art. 32 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 zu Art. 110 desselben Gesetzes von Ortspolizeiwegen:

Der Besuch von Räumen, in welchen menschliche Leichname liegen, ist mit Ausnahme der Familien-Angehörigen und jener, welche in Ausübung ihres Berufes dieselben betreten, Jedermann verboten.

(Gdesiegel.)

Hubert Breit, Gde.-Vorstand.
Cajet. Säckler, Gde.-Pfleger.
Bart. Wingert, Gdebevollm.
Jos. Hauer, Gdebevollm.
Pangr. Sax, Gdebevollm.

§ 151.

Gesammtgemeinde-Beschluß (§ 6).

Leiten den 2. Januar 1866.

Gemeindebeschluß,

die Verpachtung der Gemeindejagd von Leiten betr.

Nachdem bei der heute berufenen Versammlung der Gesammtgemeinde alle 62 Gemeindeglieder der erhaltenen Ladung gemäß erschienen waren trat die Gemeinde über das Ergebniß der heute früh stattgehabten Versteigerung der Gemeindejagd für die Jahre 1866—1876 in Berathung und beschloß, selbes zu genehmigen und demgemäß den Betrieb der besagten Jagd auf diese Zeit dem Lorenz Werthuber, Bauern von Pang gegen einen jährlichen Pachtschilling von 104 fl. zu überlassen.

Zur Bestätigung unterzeichnen für die Gesammtgemeinde

Jakob Pfriem

Bernhard Kläger.

Die Landgemeinde-Verwaltung Leiten

(Gdesiegel.) Franz Hofer, Gde.-Vorstand.

Max Bauer, Gdeschr.

---

§ 152.

Geschäfts-Tagebuch.

(Ein- und Auslauf-Journal.)

(§ 8.)

Laufender Num.	Behörde oder Stelle, von welcher der Einlauf kam.	Datum des Sign.	Datum der Präs.	Expeditions-Nummer	Betreff mit kurzer Angabe des Inhalts des Einlaufes.
102	Bezirksamt Nordheim.	3. Dez.	4. Dez.	3412	Gemeindegrund-Vertheilung.
103	Gemeindeverwaltung Anger	2. Dez.	5. Dez.	121	Heimat des Anton Progler.
104	Pfarramt Bachhausen	4. Dez.	5. Dez.	43	Weihsaatbrodleistung des Anton Bauer, Gütlers von Audorf.

Erledigung der Sache	Behörde oder Partei, an welche die Ausfertigung geht, sowie Wohnort derselben.	Datum		Bemerkung
		des Signats	des Abgangs	
Bericht	Bez.-Amt Nordheim	5. Dez.	5. Dez.	
Schreiben.	Gde.-Verwaltung Anger	6. Dez.	7. Dez.	
Erlaß.	Ant. Bauer, Gütler von Audorf.	7. Dez.	7. Dez.	

15 kr.-Stpl.

§ 153.

Zeugniß.

(§ 11.)

Die Ansässigmachung und Verehelichung
des Jakob Burger von Aubing.

Dem Söldnerssohn Jakob Burger von Aubing, geboren zu Aubing am 21. Mai 1833, wird hiemit bestätiget, daß derselbe noch nie wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft, wohl aber im Jahre 1863 wegen Theilnahme an einer Schlägerei zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde und sich im Uebrigen als ein arbeitsamer und sparsamer Mensch erwiesen hat.

Das Vermögen desselben besteht in einem auf dem elterlichen Anwesen hypothekarisch versicherten Vatergut von 180 fl. und 175 fl. Erspartem, welches bei der Sparcassa in Berghofen verzinslich angelegt ist.

Bachhausen, den 4. Dezbr. 1865.

Der Armenpflegschaftsrath und die Gemeinde-Verwaltung
Bachhausen.

Barnab. Stock,
k. Pfarrer als Vorstd.

(Gde. Sieg.)

Jos. Berger, Gdevorstd.
Nik. Haas, Gdepfleger.
Seb. Bram, Gdebevollm.
Jak. Bader, Gdebevollm.
Mart. Fick, Gdebevollm.

Schreibgeb.	6 kr.
Stempel	$15\frac{1}{2}$ kr.
	$21\frac{1}{2}$ kr.

Taxregist. Nro. 23.
Bezahlt.

Streber, Gdeschreiber.

§ 154.

Erlaß.

(§ 12.)

An
den Zimmermeister Herrn Jos. Mark in Oltenberg.

Die Wasserleitung für das Dorf
Harbach betr.

Die im Betreff bezeichnete Wasserleitung ist so schadhaft geworden, daß eine gründliche Wiederherstellung derselben unabweisliches Bedürfniß geworden ist.

Sie werden deßhalb ersucht, sich recht bald dahier einzufinden und einen Voranschlag über die Reparaturkosten anzufertigen.

Den 3. October 1865.

Die Gemeinde-Verwaltung Harbach.
Alois Huber, Gde.-Vorstd.
Herm. Frei, Gdeschr.

§ 155.

Schreiben.

(§ 13.)

Die Gemeinde-Verwaltung Au
an die Gemeinde-Verwaltung Berghofen.

Ansässigmachung des Jos. Forst
von Axthausen betr.

Der Tischlergeselle Jos. Forst von Axthausen hat sich in den Jahren 1858 bis 1863 in Albach jenseitiger Gemeinde aufgehalten, woselbst er während dieser Zeit als Geschäftsführer der Tischlermeisters-Wittwe Brandstätter in Arbeit stand. Bei seiner vorhablichen Ansässigmachung dahier beruft er sich nun darauf, während jener Zeit ein ganz untadelhaftes Betragen gepflogen und durch Fleiß und Gewandtheit das tiefgesunkene Geschäft seiner Arbeitgeberin wieder empor gebracht zu haben.

Auf sein mündliches Ansuchen wolle darüber Zeugniß hieher gesendet werden.

Den 13. Novbr. 1865.

Der Gemeinde-Vorstand.
Jak. Burghart.

§ 156.

Bericht.

(§ 14.)

Offenberg, den 18. Januar 1866.

Königliches Bezirksamt Aufheim!

Bericht der Gemeinde-Verwaltung Offenberg.

Zur Entscheidung vom 12. Jan. 1866 Nro. 3574.

Das Hirtenhaus zu Offenberg betr.

Mit 1 Beil.

Inhaltlich nebenbezeichneter Entschließung soll das Hirtenhaus zu Offenberg neu aufgebaut und der Bauplan sammt Kostenvoranschlag hiezu binnen 14 Tagen in Vorlage gebracht werden.

Nun ist aber das damalige Hirtenhaus dahier keineswegs in so herabgekommenen baulichen Zustande, daß dasselbe nicht mittels einer durchgreifenden Reparatur wieder gut bewohnbar gemacht werden könnte.

Maurermeister Hartl von Au hat die Kosten der nothwendigen Arbeiten laut anliegendem Voranschlag auf 257 fl. 33 kr. veranschlagt.

Die gehorsam unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung erlaubt sich deshalb die unterthänigste Bitte, diese Angelegenheit einer wiederholten Prüfung unterstellen und auf Grund derselben die ohnehin in mißlichen Verhältnissen stehende Gemeinde Offenberg von dem Neubau des Hirtenhauses in Offenberg frei halten zu wollen.

Die Reparaturkosten würden durch eine Gemeinde-Umlage gedeckt werden.

Einem kgl. Bezirksamt
gehorsame Gemeinde-Verwaltung.
Augustin Orb, Gde.-Vorstd.
Max Haas, Gdeschr.

§ 157.

Berufung.

(§ 15.) Den 20. April 1865.

Königliche Regierung von Unterfranken,
Kammer des Innern!

Berufung der Landgemeinde-Verwaltung und Armenpflege Bergham, das Ansässigmachungs- und Ver-

Das k. Bezirksamt Landing hat dem Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche des Math. Spann von Golding durch Beschluß vom

ehelichungsgesuch des Math. Spann von Golding betr.

15. d. Mts. eine Folge gegeben, obwohl die unterthänig gehorsamste Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege von dem ihr zustehenden Rechte des Einspruchs nach Ausweis der Akten rechtzeitig Gebrauch gemacht hat.

Das k. Bezirksamt hat nemlich bei Fassung seines Beschlusses vom 15. d. Mts., wie aus den Entscheidungs-Gründen ersichtlich, angenommen, Gesuchsteller könne sich in der Gemeinde durch Beschäftigung als Taglöhner nachhaltigen Verdienst sichern. Diese Ansicht erweist sich aber nach den vorliegenden Erfahrungen nicht als begründet.

In Folge der geringen Getreidepreise in den letzten Jahren sind nemlich die minder bemittelten Landwirthe darauf angewiesen, sich in ihren Ausgaben möglichst zu beschränken und in hundert Fällen selbst Hand anzulegen, in denen sie sich außerdem fremder Arbeitskräfte bedient hätten. Mit Ausnahme der Erntezeit hat deshalb ein Taglöhner nur sehr wenig Aussicht auf Beschäftigung und es kann sohin nicht wohl angenommen werden, daß sich Gesuchsteller durch seine Thätigkeit als solcher einen gesicherten Unterhalt erwirbt. Dagegen steht aber zu befürchten, daß er in kurzer Zeit der Gemeinde zur Last fällt.

Die gehorsamst unterzeichnete Landgemeinde-Verwaltung und Armenpflege ergreifen deshalb gegen den bezirksamtlichen Beschluß vom 15. d. Mts. die Berufung zur

Hohen Kreisstelle und bitten in Anbetracht der eben entwickelten thatsächlichen Verhältnisse, Hohe Kreisstelle wolle

unter Abänderung des Beschlusses des k. Bez.-Amtes Landing vom 15. d. Mts. das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Mathias Spann von Golding gnädigst abweisen.

Der Weisheit Hoher Kreisstelle vertrauend empfiehlt sich in tiefster Ehrfurcht

Einer Königlichen Regierung

unterthänig gehorsamste
Landgemeinde-Verwaltung
und Armenpflege Bergham.

A. Amann,
Pfarrer.

Lor. Knapp, Gemeindevorstand.
Ign. Lubinger, Gdepfleger.
Jos. Huber, Gdebevollm.
Ant. Berger, Gdebevollm.
Mich. Bauer, Gdebevollm.

§ 158.

Urliste

der zu Geschwornen befähigten Personen in der Gemeinde (§ 25.)

Nro. curr.	Familien und Taufname.	Stand.	Wohnort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Grund der Befähigung.	Bemerkungen.
1.	Bergmann Ant.	Bauer	Alfing	22.	April	1826	Grundsteuer 27 fl. jährl.	
2.	Oppoldt Joseph	Dr. juris	Banghofen	4	Dezb.	1830	Wurde an der Universität München zum Doktor der Rechtsgelehrsamkeit promovirt.	

§ 159.

Militär-Conscriptions-Spezialliste der Gemeinde Arnbach.

(§ 26.)

Laufender Nro.	Familien-Namen.	Tauf- oder Vor-	Wo geboren? Ort.	Konskriptions-Bezirk.	Kreis.	Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern? Name.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
						Alters-	klasse 1843						
						I.	Klasse						
1.	Diezinger	Ant.	Burg	Hof	Ober-frank.	kath.	Drechsler	ohne	sehr gut	Joh. und Anna Diezinger	Söldners-eheleute.	Burg	Dermaliger Aufenthalt unbekannt
2	Gillmann unehelich.	Jos.	Brunn	"	"	"	Bauernknecht	300 Gld.	sehr gut	Barb. Gillmann †	Metzgers-tochter	Brunn	
						II.	Klasse						
3.	Eisenhofer	Joh. Carl	Kainsberg	"	"	"	Bauernknecht	ohne	sehr gut	Ant. und Maria Eisendorfer	Güt-lers-eheleute	Kainsberg	Schiffer. Nach Günzburg übergesiedelt
4.	Marberger	Jak.	Girching	"	"	prot.	Bräuknecht	150 Gld.		Alois und Ursula Marberger	Söldners-eheleute.	Girching	Nicht untadelhaftes Betragen. Aufenthalt unbekannt
5.	Naderer auch Baumgartner unehel.	Ant.	Tagsdorf	"	"	kath.	Schmiedknecht	ohne	gut	Anna Naderer	Bauers-tochter	Tagsdorf	† 3. Jan. 1864
						III.	Klasse						
6.	Rauchegger	Jak.	Lindach	Pfarrkirchen.	Niederbayern	kath.	Badergeselle	500 Gld.	gut	Anton und Kath. Rauchegger †	Baders-eheleute	Lindach	
7.	Stadler	A.	Audorf	Landshut.	"	"	Schmied	—	sehr gut	Josef und Anna Stadler †	Schds.-eheleute	Berg	

Laufender Nro.	Familien-Namen.	Tauf- oder Vor-Namen.	Wo geboren? Ort.	Konskriptions-Bezirk.	Kreis.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern? Name.	Stand.	Wohnort.	Bemerkungen.
						IV.	Klasse						
8.	Emmer illeg.	Ant	Bach	Vilsbiburg	Niederbayern	kath.	Bauernknecht	ohne	sehr gut	Anna Emmer †	Baues-tochter	Bach	
9.	Mayer	Al.	Nordendorf	Orb	Unterfrank.	prot.	Hutmachergeselle	30 Gld.	"	Josef und Anna Maria Mayer	Säcklers-eheleute	Nordendorf	
10	Pram	M.	Abbach	Klesberg	Niederbayern	kath.	Tischlergeselle	ohne	"	Mich. und Clara Pram	Tischlers-eheleute	Abbach	

den

Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel.) N. N. Gemeinde-Vorstand.

N. Gemeindeschreiber.

§ 160.

Einquartierungsliste der Landgemeinde Bachling
für das Jahr 1864.
(§ 27.)

Haus Nr.	Namen der Quartier-Pflichtigen	Jahres-Steuer fl.	Jahres-Steuer kr.	Portionen zu 2 fl. Rente	Bemerkungen.
	Bachling.				
1	Brennberger Jos., Bräu.	96	32	$48\frac{4}{15}$	
2	Ziegler Ant., Bauer.	91	$53\frac{3}{4}$	$45\frac{19}{20}$	
3	Dattenberger, Söldner.	7	$10\frac{3}{4}$	$3\frac{4}{12}$	
	Wanning.				
4	Mayer Andr., Bauer.	17	$22\frac{1}{4}$	$8\frac{41}{60}$	
5	Elsberger Mich., Taglöhn.	2	—	1	

Bachling den 12. Dezb. 1863.
Die Einquartierungs-Commission.
Unterschriften der 5 Mitglieder.

Gegenwärtige Einquartierungsliste wurde im Hause des Gemeinde-Vorstandes 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufgelegt und eine Erinnerung dagegen nicht vorgebracht.

Bachling den 30. Dezbr. 1863.
Die Landgemeinde-Verwaltung Bachling.
(Gdesiegel.) And. Schütz, Gde.-Vorstand.
Mich. Beer, Gdepfleger.
Ant. Bachhuber, Gdebevollm.
Seb. Stark, Gdebevollm.
Sim. Huber, Gdebevollm.

§ 161.

Protokoll

über die Besichtigung der Gemeinde-Gebäude in der Marktsgemeinde Nerbach. (§ 30.)

Aufgenommen den 2. September 1865.

Anwesend

der Bürgermeister Mayer.

Grau, Mktschr.

Die Nebenbezeichneten besichtigten heute unter Beiziehung des Maurermeisters Jos. Bram, und des Zimmermeisters Ant. Hacker von hier die nachbezeichneten Gemeinde- und Stiftungsgebäude in allen ihren Theilen und constatirten das Ergebniß dieser Besichtigung in Nachfolgendem:

1. Das Rathhaus.

Der bauliche Zustand ist im Allgemeinen befriedigend. An der Hintertreppe bedürfen zwei Stufen der Erneuerung.

Im Wachzimmer der Polizeimannschaft bedarf der Ofen des Verstreichens.

2. Das Bürgerspital.

Der bauliche Zustand befriedigt im Allgemeinen sehr.

Im Zimmer Nro. 3 fehlt am Fenster ein Reiber, am Ofen ist das Blech vor dem Thürchen schadhaft.

Im Zimmer Nro. 6 schließt die Thüre schlecht.

Auf der Westseite des Daches fand man 31 theilweise zerbrochene Dachziegel.

L. U.

Jos. Bram.

Ant. Hacker.

Marktsmagistrat Nerbach.

Mayer, Bürgermeister.

Grau, Mktschr.

§ 162.

Entbindungsanzeige.

(§ 36.)

Königliches Pfarramt Berg!

Entbindung betr.

Nach mündlicher Anzeige der Hebamme Clara Schwarz von Dettelbach ist heute früh 7 Uhr die ledige katholische Inwohnerstochter Anna Maria Bamberger von Triesberg von einem Knaben entbunden worden, welcher in der hl. Taufe den Namen Johann erhalten soll.

Den 24. October 1865.

Landgemeinde-Verwaltung Hobolding.

Jos. Gantner, Gdevorstd.

Schaup, Gdeschr.

§ 163.

Lebensmittel-Visitation.

(§ 37.)

Lanz, den 2. Juli 1865.

Anwesend
der Gde.-Vorstand Hofbauer
Gdeschr. Niggl.

Das Ergebniß der heute dahier vorgenommenen Visitation der Nahrungsmitel und Kramläden wird in Nachstehendem festgestellt:

1. Bei dem Metzger Alois Huber fand man die Waage reinlich gehalten und die Gewichte sämmtlich geaicht und den Mustergewichten gleich schwer.

Im Hinblick auf die vorhandenen vielen Fliegen machte man Huber darauf aufmerksam, wie dringend nothwendig Abhilfe sei.

L. U.

Alois Huber.

2. Bei dem Krämer Max Knott zeigte die eine seiner Waagen einen Vorschlag von 1/2 Loth zum Nach-

theil der Kunden. Man hatte selbe weggenommen um sie dem Staatsanwaltschafts-Vertreter zu übersenden. Ebenso wurde ein Glas voll Wurmconfekt zu gleichem Zwecke weggenommen.

L. U.

Max Knott.

3. Bei dem Bäcker Anton Schober fand man alles vorhandene neugebackene Brod gut ausgebacken und vollwichtig, dagegen den Brodsatz im Verkaufs-Lokale nicht angeschrieben oder angeheftet.

L. U.

Anton Schober.

Landgemeindeverwaltung Lanz.

(Gdesiegel.) Hofbauer, Gde.-Vorstd.

Niggl, Gdeschr.

§ 164.

Hundekataster

(§ 38)

der Landgemeinde Kleinberghofen für 1866.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname der	Stand der	Wohnort der	Bezeichnung der Hunde nach			
	Hundebesitzer			Race	Farbe	Alter	Geschlecht
1.	Joh. Bamberger	Bauer	Artheim	Hofhund	schwarz	5	männlich
2.	"	"	"	Hühnerh.	weiß mit braun. Flecken	3	weiblich
3.	Ant. Klarmann	Wirth	Kleinberg-hofen	Pintscher	röthlich	2	männlich
4.	Walb. Mager	Söld-nerin	"	Haushund	grau	1	männlich

Den 26. Dezember 1865.

Landgemeinde-Verwaltung Kleinberghofen.
Hofmeister, Gde.-Vorstand.
Schuh, Gdeschrbr.

§ 165.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

Josef Hackspill,

Söldnerssohn aus Bergstetten.

(§ 39.)

Betreff:

Untersuchung gegen Jos. Hackspill,
Söldnerssohnes von Bergstetten,
wegen Unterschlagung.

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des

Joseph Hackspill, Söldnerssohnes von Bergstetten.

1. Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2. Im Militärverbande oder nicht. 3. Ledig, verheirathet oder Wittwer, Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche) deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben, Steuerverhältnisse u. Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen, (Mobiliare, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeits-Verdienstes.	Auf dem Vermögen haften 1. Hypothek-, 2. Currentschulden. Möglichst spezielle Aufführung der letztern.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumunds-Zeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.
1. Söldnersohn (Dienstknecht) in Aubing. 2. Militärfrei. 3. Ledig; Vater eines unehelichen dreijährigen Kindes.		50 fl. Muttergut; 60 fl. jährlicher Lohn.	Für die Alimente seines außerehelichen Kindes verpfändet.	Ungetrübt. Adam Bachhuber, Bauer von Arndorf, Jos. Sax, Söldner von dort.

Vermögens-Verhältnisse

der alimentationspflichtigen Verwandten und zwar

I. der Eltern des Angeschuldigten und
für den Fall, daß derselbe oder dessen Eltern unbemittelt sind, oder daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder Kinder des Angeschuldigten.

1. Name, Stand und Gewerbe der Eltern oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder. 2. Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungs-Werth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1. Hypothekschulden, 2. Currentschulden. Möglichst spezielle Aufführung der letztern.
VI.	VII.	VIII.	IX.
1. Alois Hackspill, Söldner von Bergstetten. 2. —	Sölde im Werth von 2000 fl.	Ohne.	1. 1000 fl. Hypoth.-Schulden. 2. 300 fl. Current-Schulden an den Pfarrer Bach v. Ulling.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet

Den 23. Dezember 1865.

Das kgl. Pfarramt.

(Gde.-Siegel.)

Der Gemeindeausschuß.
Ant. Mager, Gde.-Vorst.
Bernh. Aubinger, Gdepfleg.
Jos. Bergmaier, Gdebevollm.

Zur Beglaubigung:
den ten 18
Das kgl. Landgericht

§ 166.

Verzeichniß

der

Mobiliar-Versicherungen

bei der Elberfelder Versicherungs-Gesellschaft

in der Landgemeinde N.

(§ 43.)

Nr. curr.	Name, Stand und Wohnort der Versicherten.	Versicherungs-Summe.	Der Versicherung Anfang			Der Versicherung Ende			Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
		fl.							
1	Laufinger Joh. Bräuer von Großenegg.	25000	12	März	1857	12	März	1867	

§ 167.

Anzeige über Neubauten.

(§ 44.)

Königliches Bezirksamt Berg!

Anzeige über Neubauten und
Haupt = reparaturen für das
I. Quartal 1865/66.

Im I. Quartal 1865/66 ergaben sich nachbezeichnete Neubauten:

Laufen=der Nummer.	Haus=Nro.	Name und Wohn=ort des Bau=führers.	Bezeichnung des Neubaues oder der Hauptrepa=ratur.	Zeit der Errichtung des Dachstuhles.			Name und Wohnort des Baumeisters.
				Tag.	Monat.	Jahr.	
1.	7.	Jos. Dietzinger von Rabersdorf.	Neue Stal=lung.	23.	Oct.	1865	Mauermeister Kratzer von Dondorf.
2.	5.	Seb. Lindhuber von Brunnhof.	Backofen=Ver=größerung.	27.	Oct=	1865	Zimmermeister Marx von Eichen.

Einem kgl. Bezirksamte
gehorsame
Landgemeinde=Verwaltung
Barnhofen.

(Gdesiegel.) Unterschriften.

§ 168.

Telegramm.

(§ 45.)

3. März 1866.

Landgericht Nabburg.

Eben Gütler Wagner hier ermordet. Verdächtiger Handwerksbursche, groß, blond, grauer Rock, blauer Fleck am linken Ellenbogen, mit Eisenbahn gegen Nabburg.

Gemeinde-Verwaltung.
Praun.

§ 169.

Tanzmusikbewilligung.

(§ 50.)

3 kr.-Stempel.

Dem Tafernwirth Joh. Spieß dahier wird die Bewilligung zum Abhalten einer öffentlichen Tanzmusik am Kirchweihsonntag 11. ds. Mts. ertheilt. Selbe hat erst nach Schluß des Nachmittagsgottesdienstes zu beginnen und mit Eintritt der Polizeistunde zu enden.

Den 9. Oct. 1866.

Taxe		36 kr.
Armenpflegbeitrag		24 kr.
Stempel		$3\frac{1}{2}$ kr.
	1 fl.	$3\frac{1}{2}$ kr.

Landgem.-Verwaltung Arbing
Gronsfeld, Gde.-Vorstd.
Schenk, Gdeschr.

Tag-Journ.
Nro. 53 bez.

§ 170.

Dienstboten-Register

der

Landgemeinde Baunach,

k. Bezirksamts Arnhofen.

(§ 57.)

Name der Ortschaft	Haus Nr.	Tauf- und Zuname der Dienstherrn	Tauf- und Zuname der Dienstboten	des Dienstboten Domizil	des Dienstboten Gericht
Bogenried	1	Hambauer Jos.	Brunner Mich.	Mangbach	Arbing

Eigenschaft	Eintritt			Austritt			Bemerkungen
	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	
Knecht	1865	Febr.	2	—	—	—	

§. 171.

Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch.

(§. 68.)

Protokoll.

Das Gesuch des Franz Wagner, Webersohnes von Alling, um Ansäßigmachung in Oberndorf, und um Verehelichung mit der Häuslerswittwe Anna Lackner von Berchta.

Oberndorf, den 20. September 1865.

Anwesend
die Unterzeichneten:

Der ledige großjährige Webersohn Franz Wagner von Alling übergibt für sich

Leumundszeugniß,
Schulschein,
Tauf- und Religionszeugniß,
Militärabschied und
Vermögenszeugniß

für die mitanwesende Anna Lackner:

Leumundszeugniß,
Kaufbrief zum Nachweis des Besitztitels

und erklärt:

Tax-Register Nr. 2.

Protokoll-Taxe	— fl.	36 kr.	
Stempel zum Beschluße	. —	„	$3^1/_2$ „
	—	„	$39^1/_2$ „

Bezahlt.

Ich bin gesonnen die Anna Lackner, Häuslerswittwe von hier zu ehelichen. Bei ihrem Anwesen befindet sich 1,52 Tagw. Grund. Ich selbst besitze 420 fl.

Mit diesem Besitzthum und meinem Erwerb als Taglöhner kann ich eine Familie ernähren.

Daß das Anwesen meiner Braut schon vor dem 1. Juli 1834 im jetzigen Bestande bestand, ist ortskundig.

Ich bitte nun um Erwirkung der distriktspolizeilichen Bewilligung zur An-

Ansäßigmachung in Oberndorf und Verehelichung mit der A. Lackner.

L. U.

Franz Wagner.
Anna Lackner.

Landgemeinde-Verwaltung Oberndorf.
Schrott, Gdvorstd.
Klaus, Gdschr.

Beschluß.

Ansäßigmachung und Verehelichung des Franz Wagner von Alling betreffend.

Die Lokalarmenpflege und Gemeinde-Verwaltung Oberndorf ist heut über das oben bezeichnete Gesuch in Berathung getreten und hat einstimmig beschlossen, es sei in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse das Gesuch zu begutachten.

Armenpflege und Gemeinde-Verwaltung Oberndorf.

Wolfg. Kolb, Pfarrer.
(Siegel.)

Gde. Sieg.
Jos. Baumer, Gde.-Vorstd.
Ant. Schreck, Gdpfleger.
Nik. Zwang, Gdebevollm.
Mich. Hauser, Gdebevollm.
Alois Mayr, Gdebevollm.

§. 172.

Heimatschein.

(§. 70.)

Von dem unterzeichneten Magistrate wird dem Johann Neuburger, Gerbermeister dahier, geboren am 5. Mai 1822 zu Bogen, zum Zwecke des Aufenthaltes in München hiedurch bescheiniget, daß derselbe durch Abstammung (Naturalisation) die Eigenschaft als Bayer besitzt, und in der Gemeinde Harbach heimatsberechtiget ist.

Harbach, den 31. Dezember 1865.

Magistrat des Marktes Harbach.

(Siegel.)

Fischer,
Bürgerm.

§. 173.

Gewerbs-Concessionsgesuch.

(§. 73.)

Protokoll.

Gesuch des Benno Blank von Tirschenberg, um Verleihung einer persönlichen Tischler-Concession in Nadding.

Aufgenommen den 3. Dezember 1865 im Rathhause zu Nadding.

Anwesend
die Unterzeichneten.

Benno Blank, 30 Jahre alt, Tischlersohn von hier, lediger Tischlergeselle, übergibt.

1. sein Meisterprüfungs-Zeugniß vom 22. März 1860, wonach er sich die Note ausgezeichneter Befähigung erworben hat,

2. sein Wanderbuch, inhaltlich dessen er fünf Jahre lang in den ersten Geschäften in München, Wien und Hamburg zur Zufriedenheit gearbeitet, und

3. ein Sparkassabuch, wonach er 1200 fl. bei der hiesigen Sparkassa hinierlegt hat

und bringt vor:

Durch Ableben des Johann Hold dahier, ist dessen persönliche Tischler-Concession erloschen. Unter Bezug auf oben angeführte Belege, bitte ich mir eine persönliche Tischler-Concession für den Markt Nadding zu verleihen.

L. U.

Benno Blank.

Marktsmagistrat Nadding.
Ott, Bürgermeister

Hartmann, Marktschr.

§. 174.

Betriebsanmeldung für freie Gewerbe.

(§. 82.)

Protokoll.

Gesuch des Anton Baumann, Kleingütler von Moosbach, um Erneuerung seiner Legitimation zum Handel mit Getreide ꝛc.

Moosbach, den 20. Dezember 1865.

Anwesend
der Gemeindevorstand
Mitterhuber,
der Gemeindeschreiber
Ottenberger.

Der gutbeleumundete Kleingütler Anton Baumann von hier, bittet um Erneuerung der ihm für das Jahr 1865 ausgestellten Legitimation zum Aufkauf von Getreide, und den Gegenstand des Wochen-Markt-Verkehres bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort, und übergibt das fragliche Patent vom 15. Dezember v. J.

L. U.

Anton Baumann.

Verfügung.

Wird sammt Beilage dem kgl. Bezirksamte Ambach gutachtlich vorgelegt.

Einem k. Bezirksamte

gehorsame Gemeinde-Verwaltung.

(Gdesiegel.) Mitterhuber, Gdevorstd.
Atenberger, Gdeschr.

§ 175.

Bekanntmachung.

Dem § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezbr. 1833 zu Folge wird in der Gemeinde Bergham nunmehr zur Feststellung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr 1866/67 geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum 15. d. Mts. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Bergham, den 1. August 1866.

Der Pfarrer Jakob Barth
als Vorstand des Armenpflegschaftsrathes
der Gemeinde Bergham.

§ 176.

Kreis Niederbayern. Polizeidistrikt Landau.

Gemeinde Aufhausen.

Armenbeschreibung

und

Etats-Voranschlag

des

Lokalarmenpflegschaftsrathes zu Aufhausen

für das Jahr 1865/66.

(§ 89 und 90.)

Nummer	Vor- und Zunamen des Hilfsbedürftigen, Haus-Nummer, Religion, Leumund.	Familien-Stand, ob ledig oder verheirathet	Ob der Hilfsbedürftige das Heimathsrecht in der Gemeinde besitzt, und aus welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehört und welchem, und ob demnach der Gemeinde die Unterstützung mit oder ohne Ersatz obliegt	Bisheriger Erwerb	Ursache der Verarmung	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen	Ob und zu welcher Arbeit der Hilfsbedürftige noch fähig ist. Ob, und wo derselbe diese Arbeit leistet und mit welchem Gewinne?
1	Anton Wieser	illeg. der vormaligen Inwohnerstochter Franziska Wieser nun verehelichte Müller in Aufhausen.	Heimathsberechtigt in der Gemeinde Aufhausen, weil seine Mutter daselbst heimathsberechtigt ist.	Erwerbsunfähig; wird von der Gemeinde seit 6 Jahren unterhalten.	Von Geburt aus arm	11 Jahre alt und gesund.	Noch zu keiner Arbeit fähig.
2	Anton Kettl	illeg. der ledigen Häuslerstochter Magd. Kettl von Aufhausen.	do.	Erwerbsunfähig; wird seit mehren Jahren von der Gemeinde unterstützt.	do.	11 Jahre alt, gesund.	do.

Ob und welche alimentationspflichtige Personen und Korporationen vorhanden sind, und in welchem Grade diese ihrer Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind.	Ob und welche Unterstützung die Hilfsbedürftigen etwa aus öffentlichen Anstalten, Privatvereinen oder von sonstigen Wohlthätern beziehen	Beschluß des Armen-Pflegschafts-Rathes über die Klasse und Unterstützung der Armen: Klasse I. Erwerbsunfäh.	Klasse II. Erwerbsbeschr.	Klasse III. Erwerbsl. durch Mangel an Arbeitsgelegenheit.	Klasse III. Erwerbsl. durch Mangel an Arbeitskenntniß.	Klasse III. Erwerbsl. durch Mangel an Arbeitslust.	Vorläufige festgesetzte Unterstützung.	Größe und Art der Unterstützung: für eine Woche in baarem Gelde		für eine Woche in Naturalien: Geld-Anschlag		für eine Woche in Naturalien: Benennung	für die ganze Dauer in baar. Gelde		für die ganze Dauer in Naturalien	
							Wch.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Die unehelichen Eltern wären alimentationspflichtig, kommen aber ihrer Pflicht nicht nach.	keinen	I.	—	—	—	—	52	—	—	—	—	Für Verpflegung werden bezahlt	36	—	—	
do.	keine	I.	—	—	—	—	52	—	—	—	—	do.	12	—	—	—

Angefertigt den 6. Oktbr. 1865.

Armenpflegschaft Aufhausen.

(L. S.) Hofreiter.
Michael Kaps.
Jos. Pollinger.
Josef Kaps.

§ 177.

Kreis Niederbayern. Polizeidistrikt Landau,
Gemeinde Ahausen.

Etats-Voranschlag

der

Lokal-Armenpflege Ahausen

für das Jahr 1865/66.

(§ 90.)

Regnet, Gemeindeschreiber.

Rubrik.	Belege.	Etwaige	Voranschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr
I.			**Titl I. Unterstützungen.**				
			Vorhersehbare:				
			Nach der abgeschlossenen Armenbeschreibung . . .	48	.	...	..
			Summe	...	..	...	..
II.			Unvorhersehbare:				
			1. Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen . . .	...	..	48	..
			2. Neuanwachsende regelmäßige Unterstützungen . .	...	..	...	..
			3. Für augenblickliche Hilfsleistung in Nothfällen .	12	..	...	.
			4. Außerordentliche Hilfsleistung, als:				
			a. momentane Erkrankung gemeindefremder Personen				
			b. andauernde Verpflegung solcher Individuen . .	...	..	...	..
			5. Spenden an wandernde Handwerksbursche . .	...	..	...	..
			6. Neuanwachsende Ausgabe auf Schulunterricht,	...	..	...	..
			Handwerkerlernungen armer Kinder	...	..	...	..
			7. Etwaige Zahlung des Lokal-Armenfonds:				
			a. an den Distriktsarmenfond	...	..	...	..
			b. an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute		..	...	..
			8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben	10	..	...	..
			Summe	...	..	22	..
III.			**Titl II.**				
			Arbeits- und Fabrikations-Kosten;				
			1. Ankauf roher Materialien	...	..	...	..
			2. Eigentlicher Fabrikations-Aufwand	...	..	...	..
			3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufakte . . .	...	..	...	..
			Summe	...	..	...	..
IV.			**Titl III.**				
			Regie-Kosten:				
			1. Schreibmaterialien	...	12	...	..
			2. Diurnen	...	48	...	..
			3. Diensterfordernisse	...	.	...	..
			Summe	..	..	1	..
V.			**Titl IV.**				
			Rückstände:				
			1. Zahlungsretardaten	...	..	...	..
			2. Rechnungsersätze	...	..	...	..
			3. Zurückzuerstattende Vorschüsse	...	..	...	..
			4. Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen .	...	..	...	..
			Summe	...	..	...	..
			Totalsumme der Ausgaben:				
			Gesammtbedarf für das kommende Jahr	...	..	71	.

Rubrik.	Etwaige Belege.	Voraussichtliche Einnahmen.	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
I.		Reinertrag des Stammvermögens (Capitalien,	5	48	10	36
		Realitäten, Renten und Rechte)	4	48		
II.		Kassa-Ueberschüsse früherer Jahre (Aktiv-Rest und Ausstände)	...	...	...	...
III.		Passiv-Reichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden	...	...	...	...
IV.		Gesetzliche Einnahmen als:				
		a) die Lokalausgaben α. von Tanzmusiken. . . .	1	13½	..	...
		β. feierlichen Hochzeiten. . .	...	...	..	...
		γ. Aufzügen	...	...	..	...
		δ. theatralische Vorstellungen .	...	...	..	...
		ε. Schützenfeste	...	...	..	...
		Jagdkarten.	5	20	..	...
		Hundevisitation	4	30	11	3½
		b) Succumbenz-Gelder	...	...	...	...
		c) Armenquarten	...	...	...	...
		d) Gesetzliche Antheile des Finders der gefundenen Sache bei Verzicht des Erstern ꝛc.	..	...	...	...
		e) Zinsen von Landanlehen ꝛc. unbekannter Eigenthümer				
		f) Erbschaften unterstützter Personen	...	...	...	...
		g) Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen ꝛc. . .	...	...	...	...
		h) Polizeistrafen	...	...	...	...
V.		Fundations-Zuflüsse	...	...	...	...
VI.		Einnahme aus Collecten und freiwilligen Beiträgen der Orts-Einwohner	...	...	...	...
VII.		Ersatzleistungen:				
		a) von andern Gemeinden	...	...	...	...
		b) von alimentationspflichtigen armen Personen .	...	...	...	...
		c) von Scheinarmen	...	...	...	...
VIII.		Erlös aus der Armenbeschäftigung	...	...	...	...
IX.		Bewilligter Zuschuß aus der Kassa der Distriktsarmenpflege	...	...	...	...
X.		Zuschuß aus der Gemeindekassa, Pflichtbeiträge . .	...	...	49	20½
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchenstiftungs-Vermögen	...	...	...	...
		Summa aller Einnahmen			71	...

Berathen und beschlossen den 6. Octbr. 1865.

Armenpflegschaftsrath Ahausen.

Hofreiter.
Obermaier.
Kaps.
Zollinger.

§. 178.

Kreis Niederbayern. Polizei-Distrikt Bezirksamt Landshut.
Gemeinde Ahausen.

Rechnung

der

Local-Armenpflege Ahausen

für das Jahr 1864/65.

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis 6 inclusive.
Das Inventar liegt bei der Rechnung für 1862/63.

Abgelegt von dem Pfleger
Michael Kaps,
Bauer in Ahausen.

Vorbericht.

Die Zahl der konscribirten Armen betrug zwei. An selbe wurden 76 fl. Unterstützung verabreicht. Der Geldbetrag für im Turnus gereichte Naturalkost. — Privatvereine für Armen-Unterstützung bestehen nicht. Sammlungen für arme Gemeindeglieder fanden nicht statt.

Durch besondere Unterstützung von Armen hat sich Niemand hervorgethan.

Belege Nr.	Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
				Titl I.				
				Aktiv=Cassabestand des Vorjahres.				
				Dieser beträgt nach letztjähriger Rechnung . . . Seite 7.	—	—	—	
				Titl III.				
				Aktivausstände aus früheren Jahren.				
1	4	48	—	1. Die Rückstände an Zinsen aus dem Jahre 1862|63 sind angefallen mit . . .	4	48	—	
	4	48	—	2. Ebenso sind eingegangen die Zinsrückstände vom Jahre 1863|64 mit	4	48	—	
	9	36	—	Summa	9	36	—	
				Titl IV.				
				Reinertrag des Stammvermögens.				
	5	48	—	An Zinsen aus 145 fl. Armenfonds=Kapital, gab die Armenfondsverwaltung hieher	1	—	—	
				und blieb im Rückstand .	—	—	—	
	5	48	—	Summa				4 fl. 48 kr.
				Titl V.				
				Nichts	—			

Belege	Soll nach dem Etate			Einnahmen	Betrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
				Titl VI.				
				Gesetzliche Einnahmen.				
				Durch das kgl. Bezirksamt Landau wurden hieher gegeben:				
2	5	20	—	am 27. Jänner 1865 Jagdkartengeld	5	20	—	
	2	27	—	für Tanzmusiken . . .	2	27	—	
	7	47	—	Summa	7	47	—	
				Titl VII. bis Titl XIV.				
				Nichts				
				Titl XV.				
				Pflichtbeiträge der				
3	58	37	—	Ortseinwohner . . .	38	37	—	
				Summa persè				

Belege	Soll nach dem Etate			Ausgaben	Geldbetrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	Titel		fl.	kr.	dl.	
				Recapitulation der Einnahmen				
	—	—	I	Aktivkassabestand . . .	—	—		
	9	36	III	Aktivausstände aus früheren Jahren	9	36		
	5	48	IV	Reinerträgniß des Stammvermögens	1	—		
	7	47	VI	Gesetzliche Einnahmen .	7	47		
	58	37	XV	Pflichtbeiträge der Ortseinwohner	58	37		
	81	48	—	Summa aller Einnahmen	77	—		

Belege	Soll nach dem Etate			Ausgaben	Geldbetrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
				Titl III.				
				Auf Unterstützung der Armen				
4	40	—	—	Für Verpflegung des ill. Anton Kettel erhielt Anton Eberl von Thambach . .	40	—		
5	36	—	—	Für Verpflegung des ill. Anton Wieser erhielt Anna Zankl von Hartkirch . .	36	—		
	76	—	—	Summa	76	—		
				Titl IV.				
				Nichts				
				Titl V.				
				Auf Regiekosten.				
				Gemeindeschreiber N. erhielt:				
6	—	12	—	a) Vergütung für Schreibmaterialien	—	12	—	
7	—	48	—	b) an Diurnen . . .	—	48	—	
	1	—	—	Summa	1	—	—	

Belege	Soll nach dem Etate			Ausgaben	Geldbetrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
				Rekapitulation der Ausgaben.				
				Titl III.				
	76	—	—	Auf Unterhaltung der Armen	76	—	—	
	1	—	—	Auf Regiekosten . . .	1	—	—	
	77	—	—	Summa der Ausgaben	77	—	—	
				Abschluß.				
				Einnahmen	77	—	—	
				Ausgaben .	77	—	—	
				Cassarest .	—	—	—	
				Vormerkung des Vermögens.				
				1. Aktivstand am Ende des Jahres:				
				1) Realitäten . . .	—	—	—	
				2) Capitalien . . .	145			
				3) Rückstände . . .	4	48	—	
				Summa	149	48	—	
				2. Passivstand am Schlusse des Jahres:				
				Keiner.				

Am 7. Oktober 1865.

Armenpflegschaftsrath Aufhausen.

(L. S.)

Unterschriften.

Belege Nr.	Soll nach dem Etate			Ausgaben	Betrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
				Vorstehende Rechnung wurde nebst Belegen 14 Tage lang zur Einsichtsnahme und Erinnerungs-Abgabe offengehalten, dieses entsprechend bekannt gemacht, und schließlich der versammelten Gemeinde im Beisein des Ausschusses vorgelesen, eine Erinnerung dagegen aber nicht vorgebracht.				

Am 22. Oktober 1865.

Gemeinde-Verwaltung Aufhausen.

(L. S.)

Obermair, Vorsteher.

Michl Kaps.
Zollinger.
Josef Kaps.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	— fl.	— kr.	— dl.
Die Ausgaben hingegen	— „	— „	— „
Verbleibt Activrest	— fl.	— kr.	— dl.

Vormerkung des Vermögens.

I. Activstand am Ende des Jahres:

1) Realitäten	— fl.	— kr.	— dl.
2) Capitalien	— „	— „	— „
3) Activausstände	— „	— „	— „
Zusammen	— fl.	— kr.	— dl.

II. Passivstand am Schlusse des Jahres.

1) Passivkapitalien	— fl.	— kr.	— dl.
2) Zinsrückstände	— „	— „	— „
3) Uebrige Ausstände	— „	— „	— „
Zusammen	— fl.	— kr.	— dl.

Local=Armenpflege.

§ 179.

Kreis Niederbayern. Polizei-Distrikt Landau.

Gemeinde Ahausen.

Vorläufige Uebersicht

der

Verwaltungs-Resultate

der

Lokal-Armenpflege Ahausen

für das Etatsjahr 1864/65.

(§ 97.)

Name der Gemeinde, resp. Lokal-Armenpflege.	Zahl der Armen							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktags-Schulpflichtige		In der Lehre begriffene u. sonst noch unvers Feiertagssch.		a. aus dem Armenfonde		b. von Vereinen		c. von Privaten	
				Knaben	Mädchen	Schüler	Schülerinn.					Geld	Natur
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
Aufhausen			2	2				18	23	—	—	38	37

Einnahmen				Ausgaben				Vorhandene				Bilanz				Vermögen des Lokal-Armenfondes		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung
Nach dem Voranschlag		In der Wirklichkeit		Nach dem Voranschlag		In der Wirklichkeit		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände		Activ-Rest		Deficit				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
59	—	77	—	59	—	77	—	4	48	—	—	—	—	Cap.		145	—	
														Rckst.		4	48	
																149	48	

Am 6. Oktbr. 1865.

Armenpflegschaftsrath Aufhausen.

(L. S.) Hofmann.

Obermeier, Vorst.

Michael Kraus.

Pillinger.

Josef Bapt.

§ 180.

Urwahl-Liste

(§ 98)

Haus-Nummer 23. Viertel-Nummer IV.

<table>
<tr><td>Vor- und Zuname.</td><td colspan="4">Anton Brunnhuber</td></tr>
<tr><td>Stand und Gewerbe.</td><td colspan="4">Bäckermeister</td></tr>
<tr><td>Religion.</td><td colspan="4">katholisch</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Zeit der Geburt.</td><td colspan="2">Jahr</td><td>Monat</td><td>Tag</td></tr>
<tr><td colspan="2">1813</td><td>Dezbr.</td><td>23</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Geburts-Ort. Altenberg.</td><td rowspan="2">In Bayern</td><td>Kreis</td><td colspan="2">Niederbayern</td></tr>
<tr><td>Gericht</td><td colspan="2">Hofkirchen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Außerhalb Bayern</td><td>Land</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Gericht</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="3">Naturalisation des Eingewanderten.</td><td colspan="2" rowspan="2">Zeit der Naturalisation</td><td>Jahr</td><td>Monat | Tag</td></tr>
<tr><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Art der Naturalisation.</td><td colspan="2"></td></tr>
</table>

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	
Ansässig in Altach Gemeinde Berg.	Auf besteuerten Häusern.	
	Auf besteuerten Gründen.	
	Auf besteuerten Gewerben.	Auf Grund einer persönlichen Bäcker-concession.

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häusern		Von Gründen		Von Gewerben		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	1860	—	—	—	—	3	30	3	30
	1861	—	—	—	—	"	"	"	"
	1862	—	—	—	—	"	"	"	"
	1863	—	—	—	—	"	"	"	"
	1864	—	—	—	—	5	—	5	—
	1865	—	—	—	—	—	—	—	—

§. 181.

Einzeichnungs-

für den In- und Beisassen

Tischlergesellen in der Land-

Vor- und Zuname.	Religion	Zeit der Geburt.			Geburtsort			
					in Baiern		im Ausland	
		Jahr	Monat	Tag	Kreis	Bez.-Amt	Land	Gericht
Josef Berghammer	kathol.	1829	Oktober	3	Nieder-bayern	Wolf-stein	—	—

Haus-Nummer 21.

Einzeichnungs-

für den Heimathsangehörigen ohne

in der Landgemeinde

Vor- und Zuname	Wohnung (Haus-Nummer)	Name und Stand der Eltern	Heimathstitel
Johann Mangold	Haus Nr. 21	Anton und Sibylla Mangold, Hütersehleute.	Angewiesene Heimath. Beschluß des k. Bez.-Amts Waldstetten vom 23. Febr. 1864 Nr. 3287.

Bogen

Josef Berghammer,

Gemeinde Auflau. (§. 100.)

Naturalisation des Eingewanderten		Art der Ansäßigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisasse	Einkommen-steuer Anlage		Bemerkungen
Zeit	Art		fl.	kr.	
—	—	Lohnerwerb	3	—	—

§ 182.

Bogen

Ansässigkeit Johann Mangold,

Walting. (§ 100.)

Erwerbsart	Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimathsberechtigten.	Einkommen-Steuer-Anlage		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
Taglöhner.	—	—	30	

Haus-Nummer 71.

Einzeichnungs-

für den Mieth- und Inwohner
in der Landgemeinde

Vor- und Zuname	Wohnung (Haus-Nummer)	Stand und Erwerb	Familienstand
Sebast. Gerzabeck	Haus Nr. 71.	Fabrikarbeiter.	verheirathet, Vater von 3 Kindern.

§ 186.

Concurrenz-

zum Behuf des Aufgebots von Natural-
für die Landgemeinde

Fort-laufde. Nr.	Haus-Nummer	Benennung der Gemeindeglieder	Zahl der zu Handdiensten verpflichteten Personen.		
			Bestand	Abgang	Zugang
1	1	Johann Bauer, Söldner in Brunn.	1	—	—
2	2	Alois Hundt, Bauer von Brunn.	1	—	—

§ 185.

Bogen

Sebastian Gerzabeck

Brunnhofen. (§ 101.)

Heimathsort mit Anführung der Certificate	Einkommen-Steuer-Anlage		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
Bachstetten, Gde. Arnheim, Bez.-Amt Hofbergen.	2	30	

Rolle

Diensten mit Hand und Gespann

Bergkirchen. (§ 102.)

Zahl der Zugpferde	Zahl der Zugochsen	Zahl des übrigen Zugviehes	Zeit und Art der geschehenen Leistung	Anmerkungen
—	2	3	3 Tage Spanndienst zum Brückenbau.	
4	6	8	8 Tage ebendahin.	

§ 185.

Umlagenliste

der Gemeinde Hopfenohe

zur Deckung der Gemeindebedürfnisse pro 1864/65 enthaltend sämmtliche Grund-, Haus- und Gewerbesteuer. Vom Gulden 20 kr.

(§ 107.)

Haus Nr.	Namen des Pflichtigen.	Stand.	Wohnort.	Jahressteuer.			Umlagen-Betrag.			Bemerkungen.
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1.	Meisl Seb.	Bauer	Hopfenohe	8	40	—	2	54	—	

Gemeindeverwaltung 2c.

(Siegel.) Unterschriften.

§ 186.

Anlehens-Conspect

für

Paul Dirschl,

Söldner von Augenberg,

zu 260 fl.

(§ 113.)

1. Namen, Stand und Wohnort des Schuldners	2. Werth der Besitzungen a) Erwerbspreis durch Uebernahme oder Kauf	b) Steuer-Kapital	c) Schätzung	3. Die hierauf versicherten und unversicherten Schulden
Paul Dirschl, led. Söldner von Augenberg.	Wohnhaus, Stadel, Stall, Backhaus und Grundstücke 39,6 Tgw. Brandversicherung 1500 fl.		7000 fl. nach Schätzung vom 30. März 1865.	Hypothekschulden: dem Andreas Dirschl 300 fl. der Anna Dirschl 300 fl. dem Hubert Dirschl 300 fl.

Kirchen-Verwaltung Anger.
(Siegel.) J. Brunner,
Pfarrer.

4. Größe des Anlehens	Zinsfußes	5. Zweck der Verwendung	6. Art der Versicherung	7. Die bei der Verwaltung zur Kapitals-Anlage vorliegende Baarschaft	8. Gutachten der Verwaltung über die Darlehens-Bewilligung
260 fl.	4 %	Erwerbung eines Grundstückes.	II. Rang.	Kirchenstiftung Anger 150 fl. Schulfond Anger 110 fl.	Da der Gesuchsteller als wackrer, fleißiger und sparsamer Mann bekannt, wird sein Gesuch zur Gewähr empfohlen.

Anger den 26. Novbr. 1865.

Schulfonds-Verwaltung Anger.
(Gdesiegel.) J. Brunner,
Pfarrer.
Jak. Zanger,
Gde.-Vorstand.
Ant. Beck, Pfleger.

Kreis Niederbayern. § 187.

Grund-

der Landgemeinde Pobenberg pro 1861|62

Mit Durchschnittsberechnung
und Berathungsprotokoll.

Betrag nach letzter Rechnung 1861|62. fl.	kr.	Durchschnitts-Berechnung. fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen.
				Titl V—VI.
				Titl. VII.
				Aus Renten und Rechten.
—	—	47	36	c. Jagdrechte . . . .
				Titl VIII.
94	43¼	18	56	Besondere Abgaben . . . .
				Titl IX.
				Titl X.
—	—	—	35	An Taxen . . . .
				Titl XI.
				Aus direkten Gemeinde-Auflagen.
381	18¾	261	4	Gemeinde-Umlage . . . .
				Titl XII—XX.
476	2	328	11	Summa aller Einnahmen

Bezirksamt Abensberg.

Etat

und folgende Etatsjahre (§ 116.)

Nach den Beschlüssen der a. Gemeinde-Verwaltung. fl.	kr.	b. Curatel-Behörde. fl.	kr.	Beleg-Ziffer.	Bemerkungen.
59	30	59	30	—	
18	56	18	56	—	
8	24	8	24	—	
—	—	—	—		
316	22	319	42	—	

Betrag nach letzter Rechnung.		Durchschnitts-Berechnung.		Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	fl.	kr.	
				Von Titl I—VI.
				Titl VII.
				Auf die Verwaltungs-Behörde.
36	—	36	—	1. Jahresbesoldung des Gemeindevorstehers . .
25	—	25	—	2. detto des Gemeindeschreibers . .
27	—	25	30	3. detto des Gemeindedieners . .
				b. Amts-Regie.
2	18	2	25	1. Schreibmaterialien . . . .
2	51	1	57	2. Buchbinderlöhne . . . .
—	27	1	24	3. Lithographiekosten . . . .
6	12	5	30	4. Amtsblätter . . . .
4	41	2	56	5. Büreaurequisiten . . . .
104	29	100	42	Latus I.
				Titl VIII.
				Titl IX.
				Auf Gemeindeanstalten.
—	—	—	—	1) Auf den Cultus . . . .
205	46	117	1	2) Für Erziehung und Bildung . . . . . .
—	—	—	—	3) Für die Wohlthätigkeit . . . .
3	—	31	14	4) Für die Gesundheit . . . .
18	39	20	52	5) Auf die Sicherheit . . . .
—	—	—	—	6) Auf Industrie, Cultur und Alleen . . . .
—	—	—	—	7) Auf Brücken, Wege, Straßen und Stege . .
				Titl X.
227	25	171	57	Latus II.

Nach den Beschlüssen der				Beleg-Ziffer.	Bemerkungen.
a. Gemeinde-Verwaltung.		b. Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		
36		36	—	—	
45	—	45	—	—	
27	—	27	—	—	
2	25	2	30	—	
2	—	3	—	—	
1	24	1	30	—	
6	2	6	30	—	
2	56	3	30	—	
122	57	125	—	—	
—	—	—	—		
117	1	118	—		
—	—	—	—		
30	52	30	—		
20	52	21	—		
—	—	—	—		
2	50	—	—		
170	43	172			

Betrag nach letzter Rechnung		Durchschnitts-berechnung		Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	fl.	kr.	
				Titl XI.
				Besondere Leistungen an andere Cassen:
2	42	2	42	1) Zur Landwirthschafts-Cassa . . . . . .
20	—	20	—	2) Zum Johannis-Vereine . . . . . .
				Titl XII und XX.
22	42	22	42	Summa Latus III
227	25	171	57	" " II
104	29	100	42	" " I
354	56	295	21	Summa aller Ausgaben.

Die Feststellung begründet sich also:

a) auf eine Einnahme von . 316 fl. 22 kr.

b) auf eine Ausgabe von . . 316 fl. 22 kr.

Es verbleibt sohin ein Ueberschuß von — fl. — kr.

Am 21. März 1865.

Gemeinde-Verwaltung Pabenberg.

(Siegel.)

Fürling, Vorstand.
Lunglmair, Pfarrer.
Herz, Bevollmächtigter.
Fischer, Bevollm.

Nach den Beschlüssen der				Beleg-Ziffer.	Bemerkungen
a) Gemeinde-Verwaltung		b) Curatel-Behörde			
fl.	kr.	fl.	kr.		
2	42	2	42		
20	—	20	—		
22	42	22	42		
170	43	172	—		
122	57	125	—		
316	22	319	42		

Vortrag des Abschlusses und Vermögens-Ausweises	Betrag fl.	kr.	dl.
Abschluß.			
a) Einnahmen	316	22	—
b) Ausgaben	316	22	—
Ueberschuß	—	—	—
Summarischer Ausweis des Vermögens nach der Rechnung 1861/62.			
I. Vermögen.			
a. rentirendes			
1. und 2.	—	—	—
3. An Rechten (Jagdrechte)	500	—	—
b. nicht rentirendes:			
1., 2. und 3.	—	—	—
4. Mobilien	843	42	—
5. Ausstände	—	—	—
6. Aktivrest (Kassarest)	171	20	1
Summa	1515	2	—
II. Schulden.			
a. Passiv- Kapitalien	—	—	—
b. refundirliche Vorschüsse	—	—	—
c. Passivrest	—	—	—
Reines Vermögen	1515	2	1

Am 21. März 1861.

Fürling, Vorstand.
Lunglmaier, Pfleger.
Herz, Bevollmächtigter.
Fischer, Bevollmächtigter.

Bezirksamt Griesbach.

(§ 188.)

Etats-Variante

der

Marktsgemeinde Schönburg

pro 1863|64.

(§ 117.)

Position des Grund-Etats					Voraussichtliche Abweichung		
Fortlaufende Nummer des Grund-Etats		Bezeichnung	Ansatz im Grund-Etate		Grund der voraussichtlichen Abweichung	Ziffer der voraussichtlichen Abweichung	
Titl.	Unterabth.		fl.	kr.		fl.	kr.
X.	7	Auf Gemeinde-anstalten. Auf die Gemeinde-Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen ꝛc.	30	—	Ein neuer Gemeinde-Brunnen muß angekauft werden, welcher nach dem anliegenden Kosten-Voranschlag auf 130 fl. zu stehen kommt.	100	—
		Summa	30	—	Summa		
"	"	Auf Gemeinde-anstalten. Auf die Gemeindewege ꝛc., Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung.	45	—	Die genehmigte Hauptreparatur des Straßenpflasters erfordert nach dem Inhalte der bezirksamtlichen Akten und der denselben beiliegenden Kostenvoranschläge 345 fl. Mithin fehlen	300	—
"	"	Summa	45	—	Summa	300	—
		"	30	—	"	100	—
		Summa	75	—	Summa	400	—

Voranschlag der Deckungsmittel			Beschlüsse	
Begründung der beantragten Deckungs-Art	Voraussichtlicher Ertrag der vorgeschlag. Deckungsmittel		der feststellenden Corporationen	der Curatelbehörde
	fl.	kr.		
Das Bedürfniß zu 400 fl. soll gedeckt werden:			Da die Bedürfnisse sehr nothwendig und als höchst nothwendig anerkannt sind, so wird zu diesem Variant die Zustimmung ertheilt. Schönburg den 30. Dezbr. 1863. Marktsgemeindeverwaltung Schönburg (L. S.) Kürzinger, Marktsvorstand. Loibl, Pfleger. Grünner, Bevollm. Deierl, " Friedlmair, Gdeschrbr.	Vorstehender Etats-Variant wird hiemit curatelamtlich bestätigt. Den 6. Jänner 1864. Kgl. Bezirksamt Griesbach. (L. S.) Unterschrift.
a) durch den in der Rechnung pro 1862/63 verbliebenen Activrest.	30	—		
b) durch Verwendung des Reservefondes von 60 fl.	60	—		
c) durch den im Grundetat sich bezifferten Ueberschuß	310			
Summa	400			

§ 189.

Schuldentilgungsplan

zum Behufe der Deckung von 2200 fl. Capital aus dem Pfarrkirchenstiftungsvermögen zu Straßkirchen, verwendet zum Gemeindehausbau in Tännesberg.

Angefertigt den 2. Okt. 1865.

(§ 119.)

Jahr	Stamm-Capital	Alljährlich zu zahlen an: Tilgungs-Capital	Alljährlich zu zahlen an: Zins des Stamm-Capitals zu 4 %	Zusammenstellung dieses getilgten Capitals	Erwachsender Zins dieses Tilgungs-Capitals	Bemerkung
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1861|62	2200	100	88	100	—	
62|63	2100	100	84	200	4	
63|64	2000	100	80	300	8	
64|65	1900	100	76	400	12	
65|66	1800	100	72	500	16	
66|67	1700	100	68	600	20	
67|68	1600	100	64	700	24	
68|69	1500	100	60	800	28	
69|70	1400	150	56	950	32	
70|71	1250	150	50	1100	38	
71|72	1100	150	44	1250	44	
72|73	950	150	38	1400	50	
73|74	800	150	32	1550	56	
74|75	650	150	26	1700	62	
75|76	500	150	20	1850	68	
76|77	350	150	14	2000	74	
77|78	200	150	8	2150	80	
78|79	50	50	2	2200	86	
79|80	—	—	—	2200	88	
			2290 fl.			

Die Markts-Gemeindeverwaltung Tännesberg.

(Siegel.) Heinrich Hiedl, Markts-Vorstand.
Josef Grünner, Pfleger.
Eusebius Langmann, Bevollm.
Joh. Fischer, Bevollm.
Gg. Hartl, Bevollm.

§ 190.

Tagebuch

über

Einnahmen und Ausgaben

der

Kirchenverwaltung Oberkirchen

pro 1864/65.

(§ 121.)

Datum			Vortrag der Einnahmen	Heimbezahlte Capitalien		Current-Gefälle			Belege
Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	Nr.
1.	Oct.	1864	Activrest des Vorjahrs 1863/64	—	—	79	27	2	1
12.	"	"	Darlehen des Jos. Hopfensperger von Itzling.	300	—	—	—	—	2
20.	"	"	Grundzins des Adam Bauer von Klebing.	—	—	31	40	2	3

Datum			Vortrag der Ausgaben	Ausgeliehene Capitalien		Current-Gefälle			Be-lege Nr.
Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	
3.	Oct.	1864	3 Pfund Oel zum ewigen Licht.	—	—	—	48	—	1
6.	"	"	Meßwein 15 Flaschen	—	—	5	30	—	2

§ 177.

Tagebuch

über die

Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde Arnberg für 1866|67.

(§ 121.)

Lfd. Nr.	Der Zahlung T.	Der Zahlung Mt.	Der Zahlung Jahr	Zahler beziehungsweise Empfänger.	Bezeichnung der Einnahme bezugsweise Ausgabe.	Einnhm. fl.	Einnhm. kr.	Ausgaben fl.	Ausgaben kr.	Bemerkungen
1	3	Okt.	1866	Taxamt	Brandversicherung für 1866|67	—	—	1	30	
2	5	"	"	Ant. Huber von Gars	Darlehen heimbezahlt	25	—	—	—	
3	7	"	"	Math. Bauer v. Mienberg	Grundzins f. 1866 67	—	30	—	—	
4	12	"	"	Kaminfeger Wolf v. Aubing	Kehrlohn		—	—	30	
5	30	"	"	Augustin Mayer v. Gars	Reparatur im Gemeindehaus	-	—	3	24	
					Summa	25	30	5	24	

§ 192.

Manuale

für die

Gemeinde-Rechnung

Hopfenohe

pro 1864/65.

(§. 122.)

Soll nach dem Etat.			Soll			Vortrag der Einnahmen	Ist eingegangen			Rest			Belege des Tagebuches
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						I.							
						Kassarest voriger Rechnung.							
			100	7	–	Seite 1	100	7	–	–	–	–	
						Sa. perse	100	7	–	–	–	–	
						II.							
						An Aktivausständen.							
						Thomas Fischer v. Fischersdorf restirte den 4 % Zins aus 200 fl. C. und zahlte wie folgt:							
			3	40	–	a) am 22. Mai 1865 .	3	40	–	–	–	–	
			4	20	–	b) am 20. Juni 1865 .	4	20	–	–	–	–	
			8	–	–	Sa. perse	8	–	–	–	–	–	
						III.							
						An Rechnungsdefekten und Ersatzposten.							
			1	–	–	Pfleger Maier gemäß § 2 zur v. R.	1	–	–	–	–	–	
			5	–	–	Graf, Maurermeister, an zu viel erhaltenem Arbeitslohne vide § 7 n. R.	5	–	–	–	–	–	
			6	–	–	Sa. perse	6	–	–	–	–	–	

Soll nach dem Etate			Soll			Vortrag der Einnahmen.	Ist eingegangen			Rest			Belege des Tage-Buches
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						IV.							
						An Zinsen von Aktiv-Kapitalien.							
60	—	—	20	—	—	Aus 500 fl. zu 4% Grund-Rentenobl. v. 22. Febr. 1861 Nr. $\frac{20700}{22800}$ Zins v. 20. Febr. 1861 bis dahin 1862 . .							
						a) am 15. Mai 186 .	10	—	—	—	—	—	
						b) am 30. „ „ . .	10	—	—	—	—		
			28	—	—	Aus 700 fl. zu 4% Grund-Rentenobl. v. 22. Mai 1862 Nr. $\frac{22900}{27880}$ Zins v. 22. Mai 1862 bis dahin 1863 . .							
						a) am 30. Juni . . .	15		—	—	—	—	
						b) am 24. Juli . . .	13	—	—	—	—	—	
			8	—	—	Aus 200 fl. zu 4% Schuld- und Hypot.-Brief vom 1. April 1863 des Johann Mayer von Mangfall. Zins v. 1. April 1863 bis dahin 1864 . .							
						am 7. Sept. 1864 . .	8	—	—	—	—	—	
			4	—	—	Aus 100 fl. zu 4% Schuld- und Hypot.-Brief des Vorigen vom 1. April 1864. Zins v. 1. April bis dahin 1865 .							
						am 5. Juli 1865 . .	4	—	—	—	—	—	
60	—	—	60	—	—		60		—	—		—	
						V.							
						Aus dem Ertrage der Realitäten:							
						Nichts.							

Soll nach dem Etate			Soll			Vortrag der Einnahmen	Ist eingegangen			Rest			Belege des Tage-Buches
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						VI.							
50						**Aus Gemeinde-Gewerben.**							
			50	—		Johann Fischer zahlt an Pacht die Gemeindeziegelei							
						am 20. Juni 1865 . .	25	—	—	—	—	—	
						am 7. September 1865	25	—	—	—	—	—	
50	—	—	50	—	—	Summe per sè	50	—	—	—	—	—	
						Die übrigen Titel werden gerade so vorgetragen wie dieselben in der Rechnung stehen.							

Soll nach dem Etate			Soll			Vortrag der Ausgaben	Ist ausgegeben worden			Rest			Belege des Tagebuches
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						Titl. I.							
						Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre.							
						Nichts.							
						II.							
						An Rechnungsdefekte und Ersatzposten.							
						III.							
						Auf Einhebung der Renten.							
4	—	—	4	—	—	1. Von Capitalien (Stempel-, Porto-, Agentie-Gebühren) dem Pfleger Schwarz von Seehaupt für Porto am 20. Febr. 1865	4	—	—	—		—	
						2. Von Realitäten 2c. wie in der Rechnung . . .	—	—	—	—	—	—	
						3. Von Gewerben . .	—	—	—	—	—	—	
						4. Von Dominicalien wie in der Rechnung . . .	—	—	—	—	—	—	
4	—	—	4	—	—	Summa	4	—	—	—	—	—	

Soll nach dem Etate			Soll			Vortrag der Ausgaben	Ist wirklich ausgegeben worden			Rest			Belege des Tagebuches
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						IV.							
4	—	—				**Auf Erhebung der übrigen Einnahmen.**							
			4	—	—	4 % Tantiemen dem Pfleger aus 100 fl. Einnahmen am 25. Sept. 1865 zahlt . .	4	—	—	—	—	—	
4	—	—	4	—	—	Sa. perse	4	—	—	—	—	—	
						Die übrigen Titel sind hier ebenfalls weiters vorzutragen, wie es die Rechnung zeigt.							
						Abschluß.							
						Einnahmen	—	—	—	—	—	—	
						Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
						Rest	—	—	—	—	—	—	

Den 30. Sept. 1865.

Landgemeindeverwaltung Hopfennohe.

§ 193.

Inventarium

über

alle vorhandenen Geräthschaften etc.

bei der

Landgemeinde Barbing.

(§ 122.)

Fort-laufnd. Nr.	Kurze Beschreibung und Bezeichnung der Inventarien-Stücke	Zahl derselben	Zeit der Anschaffung			Ankaufs-Preis		Werth nach der Schätzung	
			Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schwarzdrucksiegel	1	23	Novbr.	1861	3	—	1	30
2	Trockensiegel	1	2	April	1865	3	30	2	—
3	Denkmünze	1	10	März	1864	2	30	2	30

Aufbewahrungs-Ort	Abgänge				Anmerkungen
	Zahl	Zeit des Abganges			
		Tag	Monat	Jahr	
Wohnung des Gemeinde-Vorstandes	—	—	—	—	
detto	—	—	—	—	

§ 194.

Cassasturzprotokoll.

(§ 124.)

Protokoll

aufgenommen über den Sturz der Gemeindekassa zu Aufkirchen am 3. Oktober 1865 in der Behausung des Gemeindepflegers Jos. Ambach.

Anwesend
Der Gemeindevorstand J. Huber.
Gemeindebevollmächtigte A. Baumann
und Ed. Hofberger.
Der Gemeindeschreiber Karl.

Zur Vornahme des Sturzes der Gemeindecassa in der Behausung des Gemeindepflegers Jos. Ambach dahier angekommen, ließ man sich von diesem die Cassa öffnen und fand nachstehende Baarschaft:

Zweiguldenstücke. . . .	1000 fl.	— kr.
Einguldenstücke	250 fl.	— kr.
Münze	2 fl.	4 kr.
	1252 fl.	4 kr.

Hierauf schloß man des Pflegers Tagebuch ab und erzielte folgendes Resultat:

Einnahmen	2370 fl.	56 kr.
Ausgaben	1118 fl.	52 kr.
Aktiv-Rest	1252 fl.	4 kr.

Die Cassa wird in einem feuersichern Hinterzimmer der Wohnung des Pflegers aufbewahrt und wird von diesem geführt.

Anderes als obiges Gemeindegeld fand sich in der Cassa nicht. Der Verschluß der Cassa ist einfach.

Die Bücher erwiesen sich als vorschriftsmäßig geführt, die Vermögensverzeichnisse fand man in guter Ordnung.

Verzögerungen in der Einhebung der Gefälle zeigten sich nicht.

Zur Bestätigung unterzeichnet

Jos. Ambach, Baumann.
Gdepfleger. Hofberger.

Gemeinde-Verwaltung Aufkirchen.
(Gdesiegel.) J. Huber, Gdevorstand.

Karl, Gdeschrbr.

Kreis Niederbayern. K. Bezirksamt Eschenbach.

§ 195.

Rechnung

der

Landgemeinde Hopfenohe

pro 1864|65.

(§ 125.)

Gestellt durch den Gemeindepfleger Johann Damaszen Kürzinger, Fischermeister von Fischerbachmühle.

Soll nach dem						Belege Nr.	pag. 1 Einnahmen	Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe		
Etate			wirklichen Anfalle													
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
							Titl I.									
—	-	—	100	7	—		An Aktivkassabestand aus der vorigen Rechnung Seite 88	100	7	—	—	—	—	—	—	—
							Sa. perse									
							Titl II. An Aktivausständen									
—	—	—	8	—	—		Thomas Fischer, Fischermeister in Fischdorf restirt den 4% Zins von 200 fl. Kapitale und zahlte solchen vide Rechnung 1863/64	8	—	—	—	—	—	—	—	—
							Sa. perse									
							Titl III. An Rechnungsdefekten und Einsatzposten.									
—	—	—	—	—	—		Pfleger Johann Mayer hat gemäß § 2 zur v. Rev. an zuviel bezogenen Tantiemen zu ersetzen . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		Maurermeister Graf an zuviel erhaltenen Arbeitslohn vide § 7 v. R. .	5	—	—	—	—	—	—	—	-
			6	—	—		Sa. Titl III	6	—	—	—	—		—	—	—
						Kapitalien	**Titl IV.** An Zinsen von Aktivkapitalien a) Im Inlande. 1) Beim Staate.									
48			20			500	Grundrenten-Obligationen von 20. Februar 1861 Nr. $\frac{20700}{22800}$ 4%	20	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	wirklichen Einfalle fl.	kr.	dl.	Belege Nr. Kapitalien	pag. 2. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.
48	—	—	20	—		500	Uebertrag	20	—	—	—		—		—	—
			28	—	—	700	2) Grundrenten Oblig. vom 22. Mai 1862 Nr. $\frac{22904}{27800}$ 4% . .	28	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	48	—	—	1200	Sa. ad a	48	—	—	—	-	—	—	—	—
							b) Bei Stiftungen Nichts									
							2) Bei Gemeinden Nichts									
							3) Bei Privaten Zinszeit 1. April 4%.									
—	—	—	8	—	—	200	Johann Mayer, Gütler von Mangfall schuldet laut Schuld- und Hypot.-Brief vom 1. April 1863 ein Kapital von 200 fl. .	8	—	—	—	—	—	—	—	—
							Zins vom 1. April 1863 bis dahin 1864									
			4	—	—	100	Derselbe, laut Schuldbrief vom 1. April 1864 ein Kapital von 100 fl. Zins vom 1. April 1864 bis dahin 1865 . . .	4	—	—	—		—	—	—	—
12	—	—	12	—	—	300	Sa. Nr. 4 . . .	12	—	—	—	-	—	—	—	—
48	—	—	48	—	—	1200	„ „ 1 . . .	47	—	—	—	—	—	—		—
60	—	—	60	—	—	1500	Summa	60	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl V.									
							Aus dem Ertrage der Realitäten									
							a. in eigener Regie									
							b. in Verpachtnng und zwar:									
15	—	—	—	—	—	—	1) von Gebäuden, Kellern, Länden	—	—	—	—	—		—	—	—
14	—	-	—	—	-	—	2) von Gutskomplexen einzelner Grundstücke .	—	—	—	—	—	—	—	—	-
10	—	—	—	—	—	—	3) von Waldungen .	—	—	-	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl	Soll nach dem wirklichen Einfalle fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 3. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.
							4) Teichen, Seen, Bächen 5) Bergwerken . . 6) Weinbergen . . 7) Torfstichen . . . 8) Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben 2c. Geldanschlag der an Gemeindebedienstete überlassenen Nutzungen . . .									
	—	—		—	—	—	Summa Seite 3 Titl V " " 2 " "									
39	—	—	—	—	—		Summa Titl V									
50	—	—	—	—	—		Titl VI. Aus Gemeindegewerben: a. in eigener Regie b. in Verpachtung 1) Von Getreide, Oel, Salz, Schleif- und Mühlen 2) Von Eisen-Hütten, Eisen- u. Kupferhämmer 3) von Ziegel- und Kalk-Oefen									
			50	—	—	Nr. 1 Vide Genehmigs.-Prot.	Johann Fischer zahlt Pacht für die Gemeinde-Ziegelei laut genehmigter Pachtverhandlung vom 22. Mai 1860 (Pacht 8 Jahre)	50	—	—	—	—	—	—	—	—
							Sa. perse Titl VI Nr. 3									

Soll nach dem Etate			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege Nr.	pag. 4 Einnahmen	Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
							4) von Bräuhäusern, Brennereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							5) von Bäckereien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							6) von Tafernen und Schenken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							7) von Badereien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							8) von Schmieden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							9) von Badhäusern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							10) von Abdeckereien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Sa. pag. 4 Titl VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	50	—	—		Sa. „ 3 „ „	50	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	50	—	—		Total Sa. Titl VI	50	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl VII. Aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten.									
							a. Aus Grund- und zinsherrlichen Gefällen:									
							1) Geldbodenzinse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							2) Kornbodenzinse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							3) Grundstiften . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							4) Getreidgilten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							5) Laudemien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							6) Taxen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							b. Aus zehentherrlichen Gefällen:									
							aus fixirten									
							unmittelbarer Eindienung,									
							— Verpachtung									
							— Zehentstroh									
—	—	—	—	—	—		Pag. 4 Titl VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 5. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.
20	—	—					c. Aus Jagd- und Fischrechten.									
			20	—	—	2	Andrä Kürzinger, Oekonom und Fischer von Landsberg zahlt den Jagdachtschilling . . . . (Vide Genehmigung vom 22. Juli 1865 ob. 6 Jahre.)	20	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	7	—	—	3	Fischereipächter Alois Kurz von Isarau für das der Gemeinde zugehörige Fischwasser bei der Gansmühle lt. genehmigter Protokollar-Verhandlung am 25 4. 61 . . . (Dauer 9 Jahr.)	7	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	27		—		Sa. pag. 5 Titl VII	27	—	—	—	—	—	—	—	—
							d. Aus Bergwerkszinsen, Wasserzinsen und Wasserstiften.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							e. aus Weiderechten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—		27	-			Sa. pag. 5 Titl VII	27	—	—	—	—	—	—	—	—
							" " 4 " "	—	—		—	—	—	—		—
27	-	—	27	—	—		Total-Summe Titl VII	27	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 6. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.
							Titl VIII.									
							Aus besonderen Abgaben.									
10	—	—				Attest 4	**Bürgeraufnahms-Geldern. Insassen- oder Beisassen-Aufnahmsgeldern. Schutzgeldern.**									
			10	—	—		Thomas Maier von Teisnitz zahlte seine Aufnahmsgebühr als angehender Bauer . . .	10		—	—	-	—	—	—	-
10	—	—	10	—	—		Summa Titl VIII	10	—	—	—	—	—	—	-	—
							Titl IX.									
							Aus Sustentations-Beiträgen.									
							1) Von der Staatskasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							2) Von Stiftungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							3) Von Cassen der Gemeindeanstalten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							4) Von anderen Gemeinden oder Cassen . (Zur Fluß-, Kanal-, Bach-, Straßen-Reinigung und Unterhaltung u. sonstigen bestimmten Zwecken.)	—	—	—	—	—	—	—	-	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 7. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachläſſe fl.	kr.	dl.
							Titl X.									
							Aus der Verwaltung der Gemeindeanſtalten und der Polizei.									
10	—	—	6	—	—	5	1) Taxen laut Taxregiſter	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	6	2) Strafen laut Schreiben des k. Gerichtsſchreibers am kgl. Landgerichte Arnſtorf	4	—	—	—	—	—	—	—	—
							3) Von der Salzmaſſelei	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							4) Von der Viktualienwaage	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							5) Von der Heuwaage	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							6) Von der Holzlände	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							7) Getreidemarkt-Gebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							8) Wochenmarkt-Gebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	7	—	—	7	9) Jahrmärkte laut Verzeichniß	7	—	—	—	—	—	—	—	—
							10) Viehmarkt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							11) Aichgelder . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							12) Fleiſchſchaugebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							13) Feuerſchau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							14) Von Aufenthaltskarten	—	—		—	—	—	—	—	—
17	—	—	17	—	—		Seite 7	17	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 8. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	dl.	Rückstände fl.	kr.	dl.	Nachlässe fl.	kr.	dl.
							15) Von Passanten-Zetteln	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							16) Für besondere Bewilligngen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							17) Ersätze von Polizei-Arrestkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		Seite 8.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	17	—	—		" "	17	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	17	—	—		Summa Titl X	17	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XI.									
							Aus indirekten Gemeinde-Auflagen:									
							a. von Zöllen:									
							Thor-, Pflaster-, Weg-, Brücken- Zölle.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							b. Von Aufschlägen:									
							Auf Getraid, Mehl,	-	—	—	—	—	—	—	—	-
							auf Malz,	—	—	—	—	—	-	—	—	—
							auf Fleisch,	—	-	—	—	—	—	—	—	-
							auf Brennholz,	—	—	—	—	-	—	—	—	—
							Titl XII.									
200	—	—	200	—	—	8	Aus direkten Gemeindeumlagen laut Register.	200	—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	200	—	—		pag. 8.	200	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege Nr.	pag. 9. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
							Titl XIII.									
							Aus dem Erlös veräußerter Vermögens-Theile.									
							a. An Realitäten und Rechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							b. Ausverkauften Mobilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XIV.									
							Aus Obereigenthums- und Gefälls-Ablösungen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XV.									
							Aus heimbezahlten Aktivcapitalien.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XVI.									
							Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XVII.									
							Aus neuen Capitals-Anlehen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XVIII.									
							Aus aufgenommenen Vorschüssen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege Nr.	pag. 10. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
							Titl XIX. Aus extra Auflagen oder Steuerbeischlägen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XX. Aus Schankungen und Vermächtnissen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							Titl XXI. Aus zufälligen Einnahmen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege Nr.	pag. 11. Einnahmen	Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
						Titl	Wiederholung aller Einnahmen.									
—	—	—	100	7	—	I	An Aktivcassabestand	100	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	—	—	II	An Aktivausständen	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	—	III	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	—	60	—	—	IV	An Zinsen von Aktiv-Capitalien	60	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	V	Aus dem Ertrage der Realitäten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	50	—	—	VI	Aus Gemeindegewerben	50	—	—	—	—	—	—	—	—
27	—	—	27	—	—	VII	Aus Dominikalrenten u. sonstigen Rechten . .	27	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	10	—	—	VIII	Aus besonderen Abgaben	10	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	17	—	—	X	Aus der Verwaltung der Gemeindeanstalten u. der Polizei	17	—	—	—	—	—	—	—	—
1200	—	—	1200	—	—	XII	Aus direkten Gemeindeumlagen	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
							Unter den übrigen Titl Nichts.									
1364	—	—	1478	7	—		Summa aller Einnahmen	1478	7	—	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etats fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 12. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl I.						
							Aufzahlungs Rückstände voriger Jahre.						
							Titl II.						
							Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten.						
							Titl III.						
							Auf Einhebung der Renten.						
							1) Von Kapitalien: (Stempel-, Porto-, Agentie-Gebühren)						
4	—	—	4	—	—	9	Dem Pfleger Mich. Schwarz von Seehaupt für ausgelegtes Porto bezahlt	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Summa perse	—	—	—	—	—	—
							2) Von Realitäten: (Bierwirthschafts-Verpachtungs-Kosten, Holzhauerlöhne)	—	—	—	—	—	—
							3) Von Gewerben:	—	—	—	—	—	—
							4) Von Dominikal-Renten und sonstigen Rechten: (Bezüge der Oekonomen, Werkführer, Dienstboten) .	—	—	—	—	—	—
4	—	—	4	—	—	—	Summa III	4	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 13. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl IV.						
							Auf Erhebung der übrigen Einnahmen.						
							1) Der besonderen Abgaben	—	—	—	—	—	—
							2) Der Sustentations-Beiträge	—	—	—	—	—	—
							3) Der Gefälle aus der Verwaltung der Communalanstalten und der Polizei .	—	—	—	—	—	—
							4) Der indirekten Auflagen	—	—	—	—	—	—
							5) Der direkten Umlagen	—	—	—	—	—	
4	—	-	4	—	—	10	Pfleger 4 % Tantiemen aus 100 fl. Einnahme . . .	4	—	—	—	—	—
4	—	—	4	—	—		Summa Titl IV	4	—	—	—	—	—
							Titl V.						
							Auf Passiv-Reichnisse, Staatsauflagen, Kreis-Distrikts- und Lokalconcurrenzen.						
3	—	—	2	12	—	11	Steuer aus k. Rentamt Gumpenhausen laut Schein bezahlt	2	12	—	—	—	—
3	—	—	2	12	—		Summa Titl V	2	12	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 14. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl VI. Auf Prozeß- und Exekutions-Kosten.						
15	—	—	15	—	—	12	An k. Advokaten Hierl in Vilshofen laut abquittirtem Schein bezahlt	15	—	—	—	—	—
							Sa. Titl VI Sa. perse	—	—	—	—	—	—
							Titl VII. Auf die Verwaltungs-Behörde.						
							a. Besoldungen und Remunerationen:						
400	—	—	400	—	—	13	Bürgermeister Graf von Neustadt Jahresgehalt 1863/64	400	—	—	—	—	—
150	—	—	150	—	—	14	Stadtkämmerer Berger von dort Entschädigung für seine Dienste 1863/64 . . .	150	—	—	—	—	—
500	—	—	500	—	—	15	Stadtschreiber Wagner in Neustadt Jahreshonorar .	500	—	—	—	—	—
							6) Amtsregie.						
6	—	—	6	—	—	16	Buchbinder Süß in Landau lt. abquittirter Rechnung .	6	—	—	—	—	—
1056	—	—	1056	—	—		Summa Titl VII	1056	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	Ausgaben (pag. 15.)	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl VIII.						
							Auf die Polizeiverwaltung.						
							a. Besoldungen, ständige Remuneration						
60	—	—	60	—	—	17	Dem Offizianten Niklas in Meistadt	60	—	—	—	—	—
60	—	—	60	—	—	18	Polizeisoldat Schinkinger	60	—	—	—	—	—
							b. Regie.						
40	—	—	40	—	—	19	Beheizung der Wachtstube	40	—	—	—	—	—
160	-	-	160	—	—		Summa Titl VIII.	160	—	—	—	—	—
							Titl IX.						
							Auf Wehranstalten des Staates.						
							1) Militär-Einquartierung und Transporte	—	—	—	—	—	—
							2) Für die Landwehr (Schützenvortheile) . . .	—	—	—	—	—	—
							Titl X.						
							Auf Gemeindeanstalten.						
							1) Für den Cultus (Beiträge zu örtlichen Cultusstiftungen	—	—	—	—	—	—

pag. 16.

Soll nach dem Etate			Soll nach dem wirklichen Bedarfe			Belege Nr.	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
							2) Für Erziehung und Bildung.						
10	—	—	10	—	—	20	An die Schulkasse Neustadt wurden zu Schulzwecken hinübergegeben laut Attest .	10	-	-		—	—
10		—	10	—	—		Summa Titl X. 2.	10	—	—	—	—	—
							3) Für die Wohlthätigkeit zur Armencasse an Beschäftigungsanstalten	—	—	—	—		—
							4) Für die Gesundheit (an Kranken- und Gebäranstalten, Polizeiarzt u. Chirurg, Thierarzt, Straßen- und Bachreinigung, Viktualienvisitation und Beschau, Hundebeschau, Wasenmeister).						
3	—	—	3	—	—	21	An das k. Bezirksamt Eggenfelden an Impfkosten pro 1864 bezahlt	3	—	—	—	—	—
3	—	—	3	—	—		Summa Titl X. 4	3	—	—	—	—	—
							5) Auf die Sicherheit (Ortsbeleuchtung, Thürmer, Nachtwächter, Feuerbeschau, Feuerlöschgeräthe, Belohnung ausgezeichneter Verdienste bei Feuer- und Wassergefahr .	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 17. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
—	—	—	—		—		6) Auf Industrie und Cultur (Industrie-Schulen, Unterstützungen, Ortsverschönerungen, Anlagen, Baumpflanzungen an den Straßen, Forst-Kultur	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		7) Auf die Gemeindewege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen, Pflaster und Wasserbau-Unterhaltung .	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		8) Auf jährliche Feste .	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		Titl X, 6 bis 8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		" " 5	—	—	—	—	—	—
3	—	—	3	—	—		" " 4	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		" " 1 und 3	—	—	—	—	—	—
10	—	—	10	—	—		" " 2	10	—	—	—	—	—
13	—	—	13	—	—		Summa Titl X	13	-	-	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 18. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl XI.						
							Auf den Unterhalt der Gemeindegebäude.						
							1) Auf die Baubehörde: (Besoldungen, Regie) . .	—	—	—	—	—	—
							2) Ständige Bauausgaben (Kaminkehrerlöhne, Brand-Assekuranz)	—	—	—	—	—	—
—	18	—	—	18	—	22	An das k. Bezirksamt N. wurde an Brandassekuranz für das Hirtenhaus aus 300 fl. Kapital à kr. bezahlt . .	—	18	—	—	—	—
—	24	—	—	24	—	23	An Kaminkehrer Wolfbauer in Landau an Fegerlohn .	—	24	—	—	—	—
—	42	—	—	42	—		Summa Titl XI. Nr. 8.	—	42	—	—	—	—
							3) Anschaffungen in die Baumagazine	—	—	—	—	—	—
							4) Auf Baureparaturen.	—	—	—	—	—	—
							5) Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeinde-Uhren	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Summa 3, 4 und 5	—	—	—	—	—	—
—	42	—	—	42	—		" 2	—	42		—	—	—
—	—	—	—	—	—		" 1	—	—	—	—	—	—
—	42	—	—	42		—	Total-Summa Titl XI.	—	42	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 19. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl XII.						
							Besondere Leistungen an andere Kassen.						
							1) Zu höheren Studien-Anstalten	—	—	—	—	—	—
							2) Zu Bezirks-Instituten, (Distrikts-Armenkassen, Unterhalt von Distrikts-Strassen, Irrenhaus)	—	—		—	—	—
							3) An auswärtige Gemeinden	—	—		—	—	—
							4) An auswärtige Stiftungen	—	—	—	—	—	—
							Titl XIII.						
							Auf Pensionen und Alimentationen.	—	—	—	—	—	—
							1) Pensionen und Alimentationen an ehemalige Gemeindebedienstete	—	—		—	—	
							2) Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen von Gemeindebeamten und Gemeindedienern . .	—	—	—	—	—	
							Titl XIV.						
							Auf die Schuldentilgung.	—	—		—	—	
							Heimzahlung von Passiv-Kapitalien	—		—	—	—	—
							Heimzahlung v. Vorschüssen	—	—		—	—	—
							Zinsen von Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 20. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
							Titl XV. Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben.	—	—	—	—	—	—
							Titl XVI. Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten.	—	—	—	—	—	—
							Titl XVII. Auf Ablösung von Gemeindelasten.	—	—	—	—	—	—
							Titl XVIII. Auf Ausleihung von Aktiv-Kapitalien.	—	—	—	—	—	—
							Titl XIX. Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse.	—	—	—	—	—	—
							Titl XX. Ausserordentlicher Aufwand auf Gemeindeanstalten	—	—	—	—	—	—
							Titl XXI. Auf Neubauten.	—	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	dl.	Belege Nr.	pag. 21. Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	dl.
						Titl.	Wiederholung der Ausgaben.						
—	—	—		—	—	I	Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre	—	—	—		—	—
4	—	—	4	—	—	III	Auf Einhebung der Renten	4	—	—	—	—	—
4	—	—	4	—	—	IV	Auf Erhebung der übrigen Einnahmen	4	—	—	—	—	—
3	—	—	2	12	—	V	Auf Passivreichnisse, Staats-Auflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokalconcurrenzen . .	2	12	—	—	—	—
15	—	—	15	—	—	VI	Auf Prozeß- und Exekutions-Kosten	15	—	—	—	—	—
1056	—	—	1056	—	—	VII	Auf die Verwaltungsbehörden	1056	-	—	—	—	—
160	—	—	160	—	—	VIII	Auf die Polizeiverwaltung	160	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	IX	Auf die Wehranstalten .	—	—	—	—	—	—
13	—	—	13	—	—	X	Auf Gemeindeanstalten .	13	—	—	—	—	—
—	42	—	—	42	—	XI	Auf Unterhalt der Gemeinde-Gebäude	—	42	—	—	—	—
							Unter den übrigen Titln	—	—	—	—	—	—
1255	42	-	1254	54	—			1254	54	—	—	—	—
							Abschluß.						
1364			1478	7	-		Einnahmen Seite	1478	7	—	—	—	—
1255	42		1254	54	-		Ausgaben „	1254	54	—	—	—	—
108	18		223	13			Aktivcassarest	223	13	—	—	—	—

Ausgaben pag. 24.	Wirkliche Ausgaben fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.	kr.
Summarischer Vermögens-Ausweis.						
I. Vermögen.						
Rentirendes.						
1) an Capitalien	1500	—	—			
2) an Realitäten	200	—	—			
3) an Rechten	130	—	—			
				1830	—	—
Nicht rentirendes.						
1) an Capitalien	—	—	—			
2) an Realitäten	300	—	—			
3) an Rechten	—	—	—			
4) an Mobilien, laut Inventar	100		—			
Zugang Beleg-Nr.	5		—			
				405	—	—
Summa des Vermögens	—	—	—	2235	—	—
II. Schulden.						
a. Passivcapitalien	—	—	—	—	—	—
b. Refundirliche Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
Summa der Schulden	—	—	—	—	—	—

Abgleichung.

Vermögen . . . . 2235 fl. — kr. — dl.

Schulden . . . . — „ — „ — „

Reiner Vermögensstand . . 2235 fl. — kr. — dl.

Abgeschlossen den 30. Septbr. 1864.

Marktsgemeindeverwaltung Hopfenohe.

(Siegel.) Unterschriften.

Soll nach dem Etate			Soll nach dem wirklichen Bedarfe			Belege Nr.	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände		
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Hopfenohe den 6. Oktbr. 1864.

Gegenwärtig
Die unterzeichneten
Ausschußmitglieder.

Vorstehende Rechnung wurde bei versammelter und gehörig geladener Gemeinde wortdeutlich verlesen, lag 14 Tage zur Einsicht und Prüfung durch den Verwaltungs-Ausschuß offen; weder von Seite der Gemeinde noch von Seite des Ausschusses wurden Erinnerungen erhoben; (oder von Seite der Gemeinde und des Ausschusses wurden die in der Anlage enthaltenen Erinnerungen erhoben ꝛc.)

Bestätigt

Marktsgemeindeverwaltung Hopfenohe.

(Siegel.) Unterschriften.

§ 196.

Gemeindevermittlungamts-Zeugniß.

(§ 128.)

Der Marktsmagistrat Audorf

bestätiget hiemit, daß der zwischen Anton Mark, Büchsenmacher und Josef Huber, Drechsler von hier gepflogene amtliche Versuch, in ihrer Differenz wegen Darlehensforderung des Ersteren gegen Letzteren eine Uebereinkunft herbeizuführen, gescheitert ist.

Audorf, den 3. März 1865.

Marktsmagistrat Audorf.

Hacker, Bgrmstr.

Härtl, Mktschrbr.

§ 197.

Register

über

verkündigte Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben.

(§ 131.)

Fortl. Nr.	Zeit der Verkündigung			Jahrgang und Nr. des Kreis- oder Bezirks-Amtsblatts.	Gegenstand und Datum
	Tag	Monat	Jahr		
1	3	Oktober	1865	Kr.-A.-Blatt Nr. 52	Regierungsausschreiben vom 26. Septbr. 1865 Nr. 4305
2	12	"	"	Bez.-Amtsbl. Nr. 48	Bekanntmachung vom 8. Oct. 1865 Nr. 159.
3	13	"	"	—	Bekanntmachung der Armenpflege vom 12. Oct. 1865

§ 198.

Anzeige einer Uebertretung.

Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft
am k. Landgerichte Münchberg!

Audorf, den 3. Dezember 1865.

Ruhestörung im Dorfe Haid betr.

Gestern Abends 10 Uhr gingen die Söldnersöhne Anton und Mich. Bachhuber von Gundelshausen aus dem hiesigen Wirthshause

Inhalt oder Betreff	Art der Verkündigung	Bemerkungen
Den vermißten Fabrikarbeitersohn Alfred Hummel von Zorndorf.	Verlesen.	
Freigabe des Metzgergewerbes.	Verlesen.	
Armenbeschreibung.	Anschlag am Gemeindehause.	

weg und verübten auf ihrem Wege durch das Dorf durch Schreien und Anschlagen mittels Stöcken an die Fenster der an der Straße gelegenen Wohnhäuser einen solchen Lärmen, daß vielfach Beschwerden darüber laut wurden.

Die beiden Ruhestörer wurden von dem Gemeindediener Angenberger erkannt und schlüßlich mit vieler Mühe fortgewiesen.

Gehorsame Landgemeinde-Verwaltung.

Baß, Gdevorstand.

Wärner, Gdeschrbr.

§ 199.

Taxe-

der Gemeinde-

des königl. Be-

pro. 18--

Nr. Curr.	Datum der Verhandlung: Tag	Mon.	Jahr	Name, Stand des Taxpflichtigen	Wohnort des Taxpflichtigen	Gegenstand	Taxen fl.	Taxen kr.	Schreib-Gebühr fl.	Schreib-Gebühr kr.	Strafe fl.	Strafe kr.
1	1.	Feb.	1866	Georg Maier, Taglöhner	Angeln	Ansässigmachung. Protok.	—	36	—	—	—	—
						Dek., 1 Bl. Ausfert . . .	—	36	—	3	—	—
						Erklär. d. Gem. u. Arm. . .	—	—	—	—	—	—
2	3.	Feb.	1866	Anton Strolch, Gütler	Sölden	Wiederverehelichung. Protok.	—	36	—	—	—	—
						Erklär. der G. und A. . .	—	—	—	—	—	—
						Ladung . .	—	—	—	—	—	—
3	20.	Feb.	—	Felix Maier	Au	Tanzmusik-Erlaubniß .	—	36	—	6	—	—
4	26.	Feb.	—	Kaspar Groll	Buch	Gewerbskonzession. Publikat. Ladung . .	—	36	—	—	—	—
						Summa pro Februar	3	—	—	12	—	—

1. Dem Gemeindepfleger wurden zur Verrechnung übergeben: an Taxen und Schreibgebühren 3 fl. 12 kr.

N. N., Pfleger.

2. Dem Gemeindediener Insinuationsgebühren 16 kr. hinausbezahlt

L. U.

N. N., Gemeindediener.

gister

Verwaltung N.

zirksamts N.

(§ 144).

Stempel fl.	Stempel kr.	Vorlad. u. Zustellung fl.	Vorlad. u. Zustellung kr.	Armen-fondsbeitr. fl.	Armen-fondsbeitr. kr.	Postporti fl.	Postporti kr.	Total-Summe fl.	Total-Summe kr.	Hievon wurde gezahlt: Datum	Betrag fl.	Betrag kr.	Bemerkungen
										1866			
—	—	—	—	—	—	—	—			1.|II.			
—	3½	—	4	—	—	—	—	1	29		1	29	
—	3½	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—						
—	3½	—	4	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	43½	3.|II.	—	43½	
—	3½	—	4	—	24	—	—	1	13½	22.|II.	1	13½	
—	—	—	4	—	—	—	12	—	52	26.|II.	—	52	
—	14	—	16	—	24	—	12	4	18	.	4	18	

3. Dem Armenpfleger für den Armenfond 24 kr. hinausbezahlt
L. U. N. N., A.-Pfleger.

N . . . . den 28. Februar 1866.

Die Gemeinde-Verwaltung.

N., Vorsteher.

N. Gemeindeschreiber.